

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Deutsch für das Lehramt an Gymnasien	1098
2. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Grundschulen	1123
3. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen	1149
4. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Gymnasien	1178
5. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Grundschulen	1217
6. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Haupt- und Realschulen	1236
7. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Gymnasien	1258
8. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Sport für das Lehramt an Grundschulen	1283
9. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Sport für das Lehramt an Haupt- und Realschulen	1306
10. Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Sport für das Lehramt an Gymnasien	1332

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Personalabteilung – Personalentwicklung, Weiterbildung, Organisation und Innerer Dienst

Dorothea Gobrecht

E-Mail: gobrecht@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Deutsch für das Lehramt an Gymnasien vom 12. Dezember 2012

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Deutsch für das Lehramt an Gymnasien vom 28. Juni 2006 (MittBl. Nr. 12/2006, S. 2249), in der Fassung vom 04.07.2007 (MittBl. Nr. 11/2007, S. 821) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Modulprüfungen

(1) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt die aktive Mitarbeit (Studienleistung) an allen zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen und das Einbringen der für das jeweilige Modul geforderten Prüfungsleistungen voraus. Die jeweilige Prüfungsart ist dem Modulhandbuch zu entnehmen (Anlage 2) und ist in diesem Rahmen nach Maßgabe der jeweiligen Seminarangebote frei wählbar, sofern im Verlaufe des Studiums mindestens drei wissenschaftliche Hausarbeiten (davon eine im Schwerpunktbereich) eingebracht werden.

Mögliche Prüfungsarten sind:

- a) Klausur (der Zeitrahmen ist der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulhandbuch zu entnehmen);
- b) Prüfungen mit vorwiegend schriftlichem Anteil in einem Umfang von 18.000 Zeichen im Basis- und Vertiefungsbereich und von 24.000 Zeichen im Schwerpunktbereich, z. B. wissenschaftliche Hausarbeit, Portfolio, Projektarbeit;
- c) Prüfungen mit vorwiegend mündlichem Anteil, z. B. Prüfungsgespräch (10–20 Min.), mündliche Präsentation.

Mögliche Studienleistungen sind:

- a) Mündliche Leistungen (Präsentation, Diskussionsleitung, Moderation usw.)
- b) Schriftliche Leistungen (Sitzungsprotokolle, Bibliographien, Portfolio, Handout usw.)
- c) Bearbeitung von Lektüreaufgaben in den Bereichen Primär- und Sekundärliteratur.“

2. In § 7 wird als Abs. 3 eingefügt:

„Schriftliche Anteile von Studien- und Prüfungsleistung mit Ausnahme der Klausur müssen als Ausdruck und ggf. in elektronischer Form abgegeben werden.“

Die Nummerierung aller weiteren Absätze erhöht sich entsprechend.

3. § 11 wird wie folgt gefasst:

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.

(2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Deutsch für das Lehramt an Gymnasien im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.

(3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die

Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

4. § 16 wird wie folgt gefasst:

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien im Teilstudien-
gang Deutsch an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 begonnen haben.

(2) Studierende, die ihr Studium im Fach Deutsch für das Lehramt an Gymnasien vor dem Sommerse-
mester 2013 begonnen haben, können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Deutsch bis zum
30.06.2013 erklären, dass für sie weiterhin die Modulprüfungsordnung vom 04.07.2007 zur Anwen-
dung kommen soll.

5. Anlage 1 – Beispielstudienpläne – wird wie folgt gefasst:

Variante 1

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
Sprach- und Literaturwissenschaft	M 1: Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I		M 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft II: Das Deutsche in Geschichte und Gegenwart		M 6a: Syntax/Textlinguistik <i>ODER:</i> M 6b: Semantik/Pragmatik		M 10: Literatur und Medien <i>ODER:</i> M 11: Text und Diskurs	M 12: Schwerpunktbildung Sprachwissenschaft <i>ODER:</i> M 13: Schwerpunktbildung Ältere und Neuere Literaturwissenschaft
			M 5: Ältere deutsche Sprache und Literatur					
Fachdidaktik	M 2: Theorien und Methoden der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur				M 8: Didaktik der deutschen Sprache und Literatur	M 9: Schulpraktische Studien (SPS)		
Credits	14	15	13	13	13	10	8	8

Variante 2

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
Sprach- und Literaturwissenschaft	M 1: Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I		M 4: Grundlagen der Älteren und Neueren Literaturwissenschaft II			M 7a: Literaturgeschichte ODER: M 7b: Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft		
					M 5: Ältere deutsche Sprache und Literatur		M 12: Schwerpunktbildung Sprachwissenschaft ODER: M 13: Schwerpunktbildung Ältere und Neuere Literaturwissenschaft	
		M 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft II: Das Deutsche in Geschichte und Gegenwart		M 6a: Syntax/Textlinguistik ODER: M 6b: Semantik/Pragmatik			M 10: Literatur und Medien ODER: M 11: Text und Diskurs	
Fachdidaktik	M 2: Theorien und Methoden der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur			M 8: Didaktik der deutschen Sprache und Literatur		M 9: Schulpraktische Studien (SPS)		

Variante 3

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
Sprach- und Literaturwissenschaft	M 1: Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I		M 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft II: Das Deutsche in Geschichte und Gegenwart	M 4: Grundlagen der Älteren und Neueren Literaturwissenschaft II	M 6a: Syntax/Textlinguistik ODER: M 6b: Semantik/Pragmatik	M 7a: Literaturgeschichte ODER: M7b: Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft	M 12: Schwerpunkt-bildung Sprachwissenschaft ODER: M 13: Schwerpunkt-bildung Ältere und Neuere Literaturwissenschaft	M 10: Literatur und Medien ODER: M 11: Text und Diskurs
					M 5: Ältere deutsche Sprache und Literatur			
Fachdidaktik	M 2: Theorien und Methoden der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur		M 8: Didaktik der deutschen Sprache und Literatur				M 9: Schulpraktische Studien (SPS)	
Credits	10	10	13	14	12	13	14	8

6. In der gesamten Ordnung wird der Modulname für Modul 4 ersetzt durch Grundlagen der Älteren und Neueren Literaturwissenschaft II, der Modulname für Modul 5 durch Ältere deutsche Sprache und Literatur und der Modulname für Modul 13 durch Schwerpunktbildung Ältere und Neuere Literaturwissenschaft.

7. Das Modulhandbuch wird wie in der Anlage gefasst.

Artikel 2 Neufassung

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Deutsch für das Lehramt an Gymnasien vom 28. Juni 2006 (MittBl. Nr. 12/2006, S. 2249), in der Fassung vom 04.07.2007 (MittBl. Nr. 11/2007, S. 821) wird unter Einarbeitung der Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Deutsch für das Lehramt an Gymnasien vom 12. Dezember 2012 in einer Neufassung veröffentlicht.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 16. April 2013

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften

Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz

Anlage Modulhandbuch

Modulname	L3/Modul 1: Grundlagen der Sprach- und Literaturwissenschaft I (Basismodul)
Zahl der Veranstaltungen; Ver- anstaltungsarten	4 Veranstaltungen (Pflicht): 2 Vorlesungen à 2 SWS mit je 1 Tutorium à 2 SWS
Lerninhalte; Qualifikations- ziel/Kompetenzen	<p><u>Grundlagen aus den Themenbereichen:</u></p> <p><i>Sprachwissenschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten • Sprache als Gegenstand der Germanistik • Fachgeschichte • Sprachtheorie • Sprachgeschichte • Strukturen der Sprache (Laut/Buchstabe, Morphem, Wort/Phraseologismus, Satz, Text) • das Deutsche in der Kommunikation • Semantik • Varietäten des Deutschen (Dialekte, Soziolekte, Fach- und Gruppensprachen) • sprachwissenschaftliche Anwendungsbereiche: Lexikographie, Übersetzungswissenschaft u. a. • Arbeit mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln (Fachwörterbücher, Datenbanken et.) <p><i>Literaturwissenschaft:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten • Literatur als Gegenstand der Germanistik • Fachgeschichte • Literatur- und Medientheorie (Ansätze, Methoden, Begriffe) • Literaturgeschichte • Texte/Editionen, Gattungen, Epochen • literarische Wertung, Literaturkritik • Formen der Literaturvermittlung • Literatur und Lebenswelt • literaturwissenschaftliche Anwendungsbereiche: Lektorat, Kulturmanagement, Leseförderung u. a. • Arbeit mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln (Fachwörterbücher, Datenbanken et.) <p><u>Qualifikationsziel/Kompetenzen:</u> Grundkenntnisse der Begriffe, Gegenstände und Methoden der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft; Grundkompetenzen und -kenntnisse in analytischen Verfahren und technischen Fertigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens im Fach Germanistik</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Grundschule, Haupt- und Realschule, Gymnasium; BA Germanistik; NF in BA-Studiengängen
Dauer des Moduls	zwei Semester

Häufigkeit des Angebots	jährlich mit Beginn im WiSe (Sprachwissenschaft im WiSe; Literaturwissenschaft im SoSe)
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Lehr-/Lernform	Vorlesung mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	300 Std. (Präsenzzeit: 120 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
Modulprüfungsleistung	<u>Prüfungsleistung:</u> 2 Klausuren als Modulteilprüfungsleistungen (Dauer: jeweils 90 Min.) <u>Studienleistung:</u> Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Anzahl Credits	10

Modulname	L3/Modul 2: Theorien und Methoden der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (Basismodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	4 Veranstaltungen (Pflicht): 2 Vorlesungen à 2 SWS mit je 1 Tutorium à 2 SWS
Lerninhalte; Qualifikations- ziel/Kompetenzen	<p><u>Grundlagen aus den Themenbereichen:</u></p> <p><i>Sprachdidaktik:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gegenstände • Fragestellungen, Aufgaben und Ziele • Ansätze, Konzepte und Methoden des Umgangs mit Sprache im Deutschunterricht • Geschichte des Deutschunterrichts • historische Entwicklung des Faches • Spracherwerb • Deutsch als Muttersprache und als Fremdsprache/ Zweitsprache • Formen des Grammatikunterrichts • Wortschatzarbeit • Texte und ihre Gestaltung • Lesekompetenz • Vermittlung kommunikativer Kompetenz • Sprache und Medien • sprachliche Normen und Stilideale <p><i>Literaturdidaktik:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gegenstände • Fragestellungen, Aufgaben und Ziele • Ansätze, Konzepte und Methoden des Umgangs mit Literatur im Deutschunterricht • Geschichte des Deutschunterrichts • historische Entwicklung des Faches • Literaturbegriff • Kanonfrage • Leserorientierung • Lesesozialisation und literarische Sozialisation • Kinder- und Jugendliteratur im Unterricht • Medienwelten, Kinder- und Jugendmedien • Medienerziehung <p><u>Qualifikationsziel/Kompetenzen:</u> Grundkenntnisse der Begriffe, Gegenstände und Methoden der germanistischen Sprach- und Literaturdidaktik</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Haupt- und Realschule, Gymnasium
Dauer des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester (Literaturdidaktik im WiSe; Sprachdidaktik im SoSe)
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine

Lehr-/Lernform	Vorlesung mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	300 Std. (Präsenzzeit: 120 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
Modulprüfungsleistung	<u>Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur als Modulprüfung (Dauer: 90 Min.) <u>Studienleistung:</u> Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Anzahl Credits	10

Modulname	L3/Modul 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft II: Das Deutsche in Geschichte und Gegenwart (Basismodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen (Pflicht): 1 Vorlesung/Seminar à 2 SWS 1 Seminar à 2 SWS 1 davon mit 1 Tutorium à 2 SWS (je eine Lehrveranstaltung aus den Bereichen Grammatik und Sprachgeschichte)
Lerninhalte; Qualifikationsziel/Kompetenzen	<u>Grundlagen aus den Themenbereichen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Theorien der Grammatik • Grammatiken des Deutschen • Strukturen des Deutschen der Gegenwart • Sprachgeschichte als Konstruktion und Rekonstruktion • Strukturen der historischen Varietäten des Deutschen • historische Kommunikationsformen • Geschichte der Sprache und der Sprachreflexion • Herausbildung der neuhochdeutschen Schriftsprache <u>Qualifikationsziel/Kompetenzen:</u> Kenntnis grammatischer Eigenschaften des Deutschen, Grundkenntnisse der historischen Entwicklung des Deutschen in seinen Strukturen und zeittypischen Verwendungsformen, Vertrautheit mit theoretischen und methodologischen Fragestellungen; Erfahrungen in der praktischen Analyse grammatischer Strukturen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Gymnasium; BA Germanistik; NF in BA-Studiengängen
Dauer des Moduls	ein oder zwei Semester (in Abhängigkeit vom Studienplan)
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Das Modul kann erst im 2. Fachsemester belegt werden.
Lehr-/Lernform	Vorlesung bzw. Seminar, teilw. mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	270 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
Modulprüfungsleistung	<u>Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur als Modulteilprüfungsleistung (Dauer: 90 Min.) 1 Prüfungsleistung gemäß § 7 (1) als Modulteilprüfungsleistung Es müssen beide Inhaltsbereiche (Grammatik und Sprachgeschichte) abgedeckt werden. <u>Studienleistung:</u> Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Anzahl Credits	9

Modulname	L3/Modul 4: Grundlagen der Älteren und Neueren Literaturwissenschaft II (Basismodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen (Pflicht): 1 Vorlesung/Seminar à 2 SWS 1 Seminar à 2 SWS 1 davon mit 1 Tutorium à 2 SWS
Lerninhalte; Qualifikations- ziel/Kompetenzen	<u>Grundlagen aus den Themenbereichen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Verfahren der Textanalyse • Textsorten/Gattungen • Textbegriffe/Literaturbegriffe • literarische Analyseebenen und -kategorien • literarische Konventionen • Textanalyse an literarischen Beispielen • Produktion, Distribution und Rezeption von Literatur • Literaturkritik, literarische Wertung und Kanonisierung • literarische Strömungen, Schulen, Gruppen • Literatur und Lebenswelt • literarische Sozialisation und (historische) Lese(r)forschung <p><u>Qualifikationsziel/Kompetenzen:</u> Kenntnis literaturwissenschaftlicher Grundbegriffe und Analyseverfahren; Grundkenntnisse zur Beschreibung und Analyse literarischer Phänomene in ihrem historischen, sozialen und kulturellen Kontext</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Gymnasium; BA Germanistik; NF in BA-Studiengängen
Dauer des Moduls	ein oder zwei Semester (in Abhängigkeit vom Studienplan)
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teil- nahme	Keine
Lehr-/Lernform	Vorlesung bzw. Seminar, teilw. mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	270 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
Modulprüfungsleistung	<u>Modulprüfungsleistung:</u> 1 Prüfungsleistung gemäß § 7 (1) <u>Studienleistung:</u> Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Anzahl Credits	9

Modulname	L3/Modul 5: Ältere deutsche Sprache und Literatur (Vertiefungsmodul)
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen (Pflicht): 1 Vorlesung à 2 SWS 1 Seminar à 2 SWS mit 1 Tutorium à 2 SWS
Lerninhalte; Qualifikations- ziel/Kompetenzen	<u>Grundlagen aus den Themenbereichen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • ältere Literatur- und Sprachgeschichte • Mittelhochdeutsch als Literatursprache • Textsorten und Gattungen • Autorenkonzepte • Konzepte der Literatur- und Sprachtheorie • Editionsphilologie • Alterität mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Literatur • Arbeit mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln und Datenbanken (mhd. Wörterbücher; Bibliographien; Lexika; Hilfswissenschaften; digitalisierte Texte) <p><u>Qualifikationsziel/Kompetenzen:</u> Grundkenntnisse des Mittelhochdeutschen, der sprachlichen und literarischen Phänomene, Überblick über die Sprach- und Literaturgeschichte, methodologische und wissenssoziologische Kenntnisse und Erfahrungen in ihrer Anwendung</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Gymnasium; BA Germanistik; NF in BA-Studiengängen
Dauer des Moduls	zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	jährlich mit Beginn im WiSe (Vorlesung im WiSe; Seminar mit Tutorium im SoSe)
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss von L3/Modul 1
Lehr-/Lernform	Vorlesung bzw. Seminar mit Tutorium
Studentischer Arbeitsaufwand	270 Std. (Präsenzzeit: 90 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
Modulprüfungsleistung	<u>Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur am Ende des SoSe (Dauer: 180 Min.) <u>Studienleistung:</u> Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Anzahl Credits für das Modul	9

Modulname	L3/Modul 6a: Syntax/Textlinguistik (Vertiefungsmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Wahlpflicht): 1 Vorlesung oder Seminar à 2 SWS 1 Seminar à 2 SWS (je eine Lehrveranstaltung aus den Bereichen Syntax und Textlinguistik)
Lerninhalte; Qualifikations- ziel/Kompetenzen	<p><u>Vertiefung in den Themenbereichen:</u></p> <p><i>Syntax</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Grammatik und Syntax • syntaktische Einheiten (Grundformen, komplexe Konstituenten, Sätze und Nicht-Sätze) • syntaktische Kategorien (Wortarten, grammatische Kategorien) • syntagmatische Relationen (Rektion, Kongruenz) • syntaktische Funktionen (Satzglieder, Attribute) • syntaktische Mittel (Intonation, Wortstellung, morphologische Markierung) • syntaktische Strukturen des Deutschen • Satz und Text • Syntaxtheorien • Syntax, Semantik, Pragmatik <p><i>Textlinguistik</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Textstrukturen • Text und Bedeutung • Verfahren der Textanalyse/Textinterpretation • Texte in der kommunikativen Praxis • Rhetorik und Stilistik • Texte in den Varietäten des Deutschen (Dialekte, Soziolekte, Fach- und Gruppensprachen) • Text und Diskurs <p><u>Qualifikationsziel/Kompetenzen:</u> Fähigkeit zur differenzierten Beschreibung und Analyse syntaktischer Phänomene und Theorien; Fähigkeit zur Identifizierung syntaktischer Phänomene in Texten; Erfahrungen in der Methodik und Praxis grammatischer Textanalyse; Kenntnisse grundlegender syntaktischer Strukturen des Deutschen; Kenntnisse sprachwissenschaftlicher Textbegriffe; Erfahrungen in der Theorie und Praxis der Textanalyse/Textinterpretation; Vertrautheit mit einzelnen (sozialen, fachlichen etc.) textuellen Erscheinungsformen des Deutschen</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Gymnasium
Dauer des Moduls	ein oder zwei Semester (in Abhängigkeit vom Studienplan)
Häufigkeit des Angebots	in der Regel jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss von L3/Modul 3
Lehr-/Lernform	Vorlesung bzw. Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
Modulprüfungsleistung	<u>Prüfungsleistung:</u>

	1 Prüfungsleistung gemäß § 7 (1) <u>Studienleistung:</u> Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Anzahl Credits	8

Modulname	L3/Modul 6b: Semantik/Pragmatik (Vertiefungsmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Wahlpflicht): 1 Vorlesung oder Seminar à 2 SWS 1 Seminar à 2 SWS (je eine Lehrveranstaltung aus den Bereichen Semantik und Pragmatik)
Lerninhalte; Qualifikations- ziel/Kompetenzen	<u>Vertiefung in den Themenbereichen:</u> <i>Semantik</i> <ul style="list-style-type: none"> • der Zeichencharakter der Sprache • Theorien der Bedeutung • Methoden der Bedeutungsbeschreibung • Bedeutungsrelationen • Wort-, Satz- und Textbedeutung • der Wortschatz des Deutschen: Aufbau, Geschichte, Wortbildung • Fremd- und Lehnwörter • Wortschatz und Kommunikation • Wörterbücher des Deutschen <i>Pragmatik</i> <ul style="list-style-type: none"> • Sprechen als Handeln in der Welt • Theorien und Methoden der pragmatischen/funktionalen Beschreibung von Sprache • das Deutsche im Alltag der Kommunikation (funktionale Varietäten) • kommunikative Intentionen und Wirkungen • Strategien und Muster des Sprechens und des Schreibens • Pragmatik, Semantik, Grammatik: Übergänge und Abgrenzungen <u>Qualifikationsziel/Kompetenzen:</u> Fähigkeit zur differenzierten Beschreibung und Analyse semantischer und lexikologischer Phänomene und Theorien; Überblick über die Struktur des deutschen Wortschatzes und seine Erscheinungsformen im kommunikativen Alltag, Erfahrungen mit praktischer Wortschatzarbeit; Kenntnisse eines an der kommunikativen Praxis orientierten Begriffs von Sprache; Einübung in Methoden der sprachwissenschaftlichen Pragmatik; Einsicht in die Rolle der Sprache bei der Gestaltung der Lebenswelt
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Gymnasium
Dauer des Moduls	ein oder zwei Semester (in Abhängigkeit vom Studienplan)
Häufigkeit des Angebots	in der Regel jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss von L3/Modul 3
Lehr-/Lernform	Vorlesung bzw. Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
Modulprüfungsleistung	<u>Prüfungsleistung:</u> 1 Prüfungsleistung gemäß § 7 (1) <u>Studienleistung:</u> Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Anzahl Credits	8

Modulname	L3/Modul 7a: Literaturgeschichte (Vertiefungsmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Wahlpflicht): 1 Vorlesung oder Seminar à 2 SWS 1 Seminar à 2 SWS
Lerninhalte; Qualifikations- ziel/Kompetenzen	<u>Vertiefung in den Themenbereichen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Theorien, Ansätze, Probleme der Literaturgeschichtsschreibung • Epochensignaturen und Epochendiskussion • Epochen der Literaturgeschichte vom Mittelalter bis zur Neuzeit • literarischer Wandel • Autorenkonzepte • Literaturgeschichte als Kulturgeschichte • literarische Diskurse • Geschichte der Poetik und Ästhetik <u>Qualifikationsziel/Kompetenzen:</u> Überblick über die deutsche Literaturgeschichte, Fähigkeit zur kritischen Reflexion literaturgeschichtlicher Begrifflichkeit, Verständnis für die Historizität literarischer Prozesse
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Gymnasium
Dauer des Moduls	ein oder zwei Semester (in Abhängigkeit vom Studienplan)
Häufigkeit des Angebots	in der Regel jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss von L3/Modul 4
Lehr-/Lernform	Vorlesung bzw. Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
Modulprüfungsleistung	<u>Prüfungsleistung:</u> 1 Prüfungsleistung gemäß § 7 (1) <u>Studienleistung:</u> Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Anzahl Credits	8

Modulname	L3/Modul 7b: Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft (Vertiefungsmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Wahlpflicht): 1 Vorlesung oder Seminar à 2 SWS 1 Seminar à 2 SWS
Lerninhalte; Qualifikations- ziel/Kompetenzen	<u>Vertiefung in den Themenbereichen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Literatur als Gegenstand der Germanistik • Literatur- und Medientheorie (Ansätze, Methoden, Begriffe) • literarische Wertung, Literaturkritik • Medien und Formen der Literaturvermittlung • Literatur und Lebenswelt • literaturwissenschaftliche Anwendungsbereiche: Lektorat, Kulturmanagement, Leseförderung u. a. • Funktion der Literatur • Medienwechsel (Oralität/Literalität/ Literaturverfilmung/Hörbuch), inter- und intramediale Bezüge <p><u>Qualifikationsziel/Kompetenzen:</u> Fähigkeit zur theoriegeleiteten Beschreibung und Analyse literarischer Phänomene; vertiefte literaturtheoretische, methodologische und wissenssoziologische Kenntnisse und Erfahrungen in ihrer Anwendung; Fähigkeit zur alltagspraktischen Umsetzung literaturtheoretischer Kenntnisse und Fertigkeiten</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Gymnasium
Dauer des Moduls	ein oder zwei Semester (in Abhängigkeit vom Studienplan)
Häufigkeit des Angebots	in der Regel jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	erfolgreicher Abschluss von L3/Modul 4
Lehr-/Lernform	Vorlesung bzw. Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
Modulprüfungsleistung	<u>Prüfungsleistung:</u> 1 Prüfungsleistung gemäß § 7 (1) <u>Studienleistung:</u> Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Anzahl Credits	8

Modulname	L3/Modul 8: Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (Vertiefungsmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Pflicht): 1 Seminar à 2 SWS aus der Sprachdidaktik 1 Seminar à 2 SWS aus der Literaturdidaktik
Lerninhalte; Qualifikations- ziel/Kompetenzen	<p><u>Vertiefung in den Themenbereichen:</u></p> <p><i>Sprachdidaktik:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gegenstände • Fragestellungen, Aufgaben und Ziele • Ansätze, Konzepte und Methoden des Umgangs mit Sprache im Deutschunterricht • Geschichte des Deutschunterrichts • historische Entwicklung des Faches • Spracherwerb • Deutsch als Muttersprache und als Fremdsprache/ Zweitsprache • Formen des Grammatikunterrichts • Wortschatzarbeit • Texte und ihre Gestaltung • Lesekompetenz • Vermittlung kommunikativer Kompetenz • Sprache und Medien • sprachliche Normen und Stilideale <p><i>Literaturdidaktik:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gegenstände • Fragestellungen, Aufgaben und Ziele • Ansätze, Konzepte und Methoden des Umgangs mit Literatur im Deutschunterricht • Geschichte des Deutschunterrichts • historische Entwicklung des Faches • Literaturbegriff • Kanonfrage • Leserorientierung • Lesesozialisation und literarische Sozialisation • Kinder- und Jugendliteratur im Unterricht • Medienwelten, Kinder- und Jugendmedien • Medienerziehung <p><u>Qualifikationsziel/Kompetenzen:</u> vertiefte Kenntnisse der Begriffe, Gegenstände und Methoden der germanistischen Sprach- und Literaturdidaktik; Einsicht in die schulpraktische Umsetzbarkeit sprach- und literaturdidaktischer Kenntnisse und Fertigkeiten</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Gymnasium
Dauer des Moduls	ein oder zwei Semester (in Abhängigkeit vom Studienplan)
Häufigkeit des Angebots	in der Regel jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teil-	erfolgreicher Abschluss von L3/Modul 2

nahme	
Lehr-/Lernform	Seminare mit Referaten bzw. studienbegleitenden Arbeiten
Studentischer Arbeitsaufwand	270 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 210 Std.)
Modulprüfungsleistung	<u>Prüfungsleistung:</u> 1 Prüfungsleistung gemäß § 7 (1) <u>Studienleistung:</u> Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Anzahl Credits	9

Modulname	L3/Modul 9: Schulpraktische Studien (Vertiefungsmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Pflicht): Schulbesuche 1 Seminar à 2 SWS
Lerninhalte; Qualifikations- ziel/Kompetenzen	<p><u>Elemente aus den Themenbereichen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in Lehrpläne und zentrale Aufgabenbereiche • Beobachtung und Analyse sprachlicher und literarischer Lernprozesse • Strukturierung und Planung von Lehr-Lernprozessen in den Bereichen des literalen und literarischen Lehrens und Lernens der deutschen Sprache (auch unter den Bedingungen der Mehrsprachigkeit/Deutsch als Zweitsprache) • Umsetzung und Erprobung fachdidaktischer Theorien und Methoden • Reflexion eigener Unterrichtserfahrungen und Bezug auf fachdidaktische Konsequenzen • Verfahren der Lernerfolgskontrolle • Lehrwerkanalyse • formale und empirische Methoden zur Dokumentation von Lehr-Lernprozessen (z. B. Hospitationsprotokolle, Unterrichtsvorbereitung, Kindertexte, Unterrichtsmitschnitte etc.) <p><u>Qualifikationsziel/Kompetenzen:</u> Kenntnisse in Planung, Organisation und Durchführung von Deutschstunden; Fähigkeit zur didaktischen und methodischen Begründung von Unterrichtsplanungen und zur Reflexion des eigenen Unterrichts; Erfahrung in der schulpraktischen Umsetzbarkeit sprach- und literaturdidaktischer Kenntnisse und Fertigkeiten; Bereitschaft und Fähigkeit zur ständigen Reflexion der Arbeit als Lehrkraft</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Haupt- und Realschule, Gymnasium
Dauer des Moduls	ein Semester
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Blockpraktikum
Lehr-/Lernform	Seminar; Unterrichtshospitation mit Lehrpraxis
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Std. (Präsenzzeit: 45 Std.; Selbststudium: 135 Std.)
Modulprüfungsleistung	<p><u>Prüfungsleistung:</u> Schriftlicher Unterrichtsentwurf (Umfang: ca. 18.000 Zeichen) zu einer gehaltenen Schulstunde sowie anschließende Reflexion</p> <p><u>Studienleistung:</u> Aktive Mitarbeit im Begleitseminar</p>
Anzahl Credits	6

Modulname	L3/Modul 10: Literatur und Medien (Schwerpunktmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Wahlpflicht): 1 Seminar à 2 SWS aus der Sprachwissenschaft/Sprachdidaktik 1 Seminar à 2 SWS aus der Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik
Lerninhalte; Qualifikations- ziel/Kompetenzen	<p><u>Schwerpunktbildung in den Themenbereichen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Literatur und Lebenswelt • Literatur- und Medientheorie • Literatur- und Medienkritik • Mediengeschichte • Medienästhetik • Medieninstitutionen und -systeme • Medienkommunikation (u.a. Produktion u. Rezeption) • Sprache der Medien • Medienwechsel, Intermedialität, Transmedialität • Geschichte der Textmedien/Medientexte/Intertextualität • Kinder- und Jugendmedien und -kultur • Literatur- und Mediensozialisation • medienbasierte Lehr- und Lerntheorien • Mediendidaktik • Medienerziehung im Deutschunterricht <p><u>Qualifikationsziel/Kompetenzen:</u> Einsicht in literatur-, kommunikations- und medientheoretische Ansätze; methodologische und wissenssoziologische Kenntnisse; Fähigkeit zur integralen sprach-, literatur- und medienwissenschaftlichen Gegenstandsbetrachtung; Einsicht in die Ausgestaltung medialer Diskurse; Erweiterung und Vertiefung von Medienkompetenz; Fähigkeit zum Erkennen medienerzieherischer Problembereiche und schulischen Handlungsbedarfs; Fähigkeit zum Einbezug medialer Lebenswelten in den Kontext des Deutschunterrichts</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Haupt- und Realschule; Lehramt Gymnasium; BA Germanistik
Dauer des Moduls	ein oder zwei Semester (in Abhängigkeit vom Studienplan)
Häufigkeit des Angebots	in der Regel jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Zwischenprüfung L3
Lehr-/Lernform	Seminare mit Referaten bzw. studienbegleitenden Arbeiten; eigenständige Projektarbeit
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
Modulprüfungsleistung	<u>Prüfungsleistung:</u> 1 Prüfungsleistung gemäß § 7 (1) <u>Studienleistung:</u> Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Anzahl Credits	8 (davon 5 Fachdidaktik)

Modulname	L3/Modul 11: Text und Diskurs (Schwerpunktmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Wahlpflicht): 1 Seminar à 2 SWS aus der Sprachwissenschaft/Sprachdidaktik 1 Seminar à 2 SWS aus der Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik
Lerninhalte; Qualifikations- ziel/Kompetenzen	<p><u>Schwerpunktbildung in den Themenbereichen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • theoretische Positionen • Text- und Diskursstrukturen aus Sicht der Sprach- und der Literaturwissenschaft • sprach- und literaturwissenschaftliche Textinterpretation, Textwandel • Diskursanalyse als Analyse kultureller, gesellschaftlicher Realitäten und in der Praxis • Autorenkonzepte und Werkbegriff • Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Unterricht • Strukturen von sprachlichen Konstitutionsprozessen • Sprachreflexion hinsichtlich des schulischen Alltags • Einsichten in sprachliche Lehr- und Lernprozesse im Deutschunterricht <p><u>Qualifikationsziel/Kompetenzen:</u> Einsicht in den strukturellen Zusammenhang der beiden Teildisziplinen Sprach- und Literaturwissenschaft; Kenntnis der Theoriedebatten; ausgeprägte Fähigkeiten im praktischen analytischen Umgang mit Texten und Diskursen; Erfahrungen in der Auseinandersetzung mit sprach- und literaturwissenschaftlichen Kenntnissen und Fertigkeiten in alltagspraktischen bzw. schulischen Zusammenhängen; Erfahrungen in der situationsadäquaten Verwendung von Sprache</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Haupt- und Realschule; Lehramt Gymnasium; BA Germanistik
Dauer des Moduls	ein oder zwei Semester (in Abhängigkeit vom Studienplan)
Häufigkeit des Angebots	in der Regel jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Zwischenprüfung L3
Lehr-/Lernform	Seminare mit Referaten bzw. studienbegleitenden Arbeiten; eigenständige Projektarbeit
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
Modulprüfungsleistung	<u>Prüfungsleistung:</u> 1 Prüfungsleistung gemäß § 7 (1) <u>Studienleistung:</u> Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls
Anzahl Credits	8 (davon 5 Fachdidaktik)

Modulname	L3/Modul 12: Schwerpunktbildung Sprachwissenschaft (Schwerpunktmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Wahlpflicht): 2 Seminare à 2 SWS
Lerninhalte; Qualifikations- ziel/Kompetenzen	<p><u>Schwerpunktbildung in den Themenbereichen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sprach- und Kulturtheorie in Gegenwart und Geschichte • Zeichen- und Kommunikationstheorien • Geschichte der deutschen Sprache; Sprachwandel • Sprachkritik und ihre Geschichte • Spracherwerbstheorien • Sprache und Sprechen, Gesprächsanalyse • Grammatik- und Grammatikalisierungstheorien • Grammatiken des Deutschen • Sprachtypologie • Linguistik und Empirie • lexikologische, text- und diskurslinguistische Aspekte des Deutschen • das Deutsche in seinen Varietäten (Fachsprachen, Soziolekte etc.) • das Deutsche im Alltag der Kommunikation (Schriftlichkeit/Mündlichkeit, neue Medien etc.) • angewandte Sprachwissenschaft (Lexikographie, Sprachkritik, Sprachdidaktik, Korpuslinguistik etc.) • aktuelle Forschungsfragen in den einzelnen Teildisziplinen der Linguistik, in Nachbardisziplinen und im Kontext gesellschaftlicher Prozesse <p><u>Qualifikationsziel/Kompetenzen:</u> Kenntnisse der Strukturen und der Formen der Verwendung des Deutschen in Geschichte und Gegenwart; sicherer Umgang mit komplexen sprachtheoretischen Fragestellungen; differenzierte Kenntnisse sprach- und grammatiktheoretischer Zugriffe auf Sprache(n) und Sprechen; sichere Einordnung des Deutschen und seiner Geschichte in einen allgemein-sprachwissenschaftlichen Kontext; Erfahrungen in der Analyse kultureller Zusammenhänge mit sprachwissenschaftlichen Methoden; vertiefte Einsicht in: kognitiv-kulturelle Bezüge von Sprache und Sprechen / empirisches Arbeiten und dessen Relation zur Theoriebildung und Methodenreflexion / alltagspraktische Umsetzbarkeit sprachtheoretischer Kenntnisse und Fertigkeiten / Bezüge zwischen Sprache und Erkenntnis, Kognition, Kultur; Befähigung zur Teilhabe am aktuellen sprachwissenschaftlichen Diskurs</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Gymnasium
Dauer des Moduls	ein oder zwei Semester (in Abhängigkeit vom Studienplan)
Häufigkeit des Angebots	in der Regel jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Zwischenprüfung L3
Lehr-/Lernform	Seminare mit Referaten bzw. studienbegleitenden Arbeiten
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
Modulprüfungsleistung	<p><u>Prüfungsleistung:</u> 1 Prüfungsleistung gemäß § 7 (1)</p> <p><u>Studienleistung:</u> Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls</p>
Anzahl Credits	8

Modulname	L3/Modul 13: Schwerpunktbildung Ältere und Neuere Literaturwissenschaft (Schwerpunktmodul)
Zahl der Veranstaltungen; Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Wahlpflicht): 2 Seminare à 2 SWS
Lerninhalte; Qualifikationsziel/Kompetenzen	<p><u>Schwerpunktbildung in den Themenbereichen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschichte und Soziologie des Lesens • Formen der Literaturvermittlung • inter- und intramediale Bezüge, Medienübergänge; Literaturverfilmung (mit Schwerpunktsetzung) • Prozesse literarischer Wertung und Kanonisierung • Textanalyse • Literatur als Struktur • Geschichtlichkeit von Literatur • literarische Institutionen • Funktionsbestimmung von Literatur • Bedingungs- und Wirkungsgefüge von Literatur • Geschichte und Aufgaben der Literaturwissenschaft • aktuelle Forschungsfragen der germanistischen Literaturwissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen • Literatur und Gender • Literatur und Kulturräume <p><u>Qualifikationsziel/Kompetenzen:</u></p> <p>Vertieftes Wissen zu historischen Zusammenhängen und gesellschaftlicher und kultureller Bedingtheit von Literatur (Produktion, Distribution und Rezeption); selbstverständlicher Umgang mit Methodologie und wissenssoziologischen Aspekten der Produktion und Rezeption von literarischen Texten; souveräner Umgang mit den Wechselbeziehungen von Kultur, Medien und Literatur; Fähigkeit zur Analyse struktureller und historischer Aspekte des Literaturbetriebs; Fähigkeit zur reflektierten Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungspositionen; Befähigung zur Teilnahme am literaturwissenschaftlichen Diskurs</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Gymnasium
Dauer des Moduls	ein oder zwei Semester (in Abhängigkeit vom Studienplan)
Häufigkeit des Angebots	in der Regel jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für die Teilnahme	Zwischenprüfung L3
Lehr-/Lernform	Seminare mit Referaten bzw. studienbegleitenden Arbeiten
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Std. (Präsenzzeit: 60 Std.; Selbststudium: 180 Std.)
Modulprüfungsleistung	<p><u>Prüfungsleistung:</u> 1 Prüfungsleistung gemäß § 7 (1)</p> <p><u>Studienleistung:</u> Aktive Mitarbeit an allen Lehrveranstaltungen des Moduls</p>
Anzahl Credits	8

**Modulprüfungsordnung
der Universität Kassel
für den Teilstudiengang
Französisch für das Lehramt an Grundschulen
vom 28.11.2012**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang Französisch
für das Lehramt an Grundschulen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Grundschulen der Universität Kassel.

§ 2
Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Französisch entfallen hiervon 42 Credits, sofern die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien in diesem Teilstudiengang absolviert werden, ansonsten 36 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Französisch 16 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3
Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren aus der Romanistik, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter aus der Romanistik und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie

eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5

Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Französisch umfasst Module von insgesamt 42 Credits, wovon 22 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Werden in Französisch keine fachdidaktischen Schulpraktischen Studien absolviert, umfasst es Module von insgesamt 36 Credits, wovon 16 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Französisch drei Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6

Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Grundschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 1. schriftliche Prüfung
 2. mündliche Prüfung
 3. fachpraktische Prüfung.
 Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:
- | | |
|-----------------|---|
| 15/14/13 Punkte | entsprechen der Note „sehr gut (1)“, |
| 12/11/10 Punkte | entsprechen der Note „gut (2)“ |
| 9/8/7 Punkte | entsprechen der Note „befriedigend (3)“ |
| 6/5/4 Punkte | entsprechen der Note „ausreichend (4)“ |
| 3/2/1 Punkte | entsprechen der Note „mangelhaft (5)“ |
| 0 Punkte | entsprechen der Note „ungenügend (6)“. |
- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)" | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße, |
| "Gut (2)" | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen, |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen, |
| "Ausreichend (4)" | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| "Mangelhaft (5)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden. |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 14% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Werden in Französisch keine fachdidaktischen schulpraktischen Studien absolviert, gehen die Module mit 12% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur

Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Französisch sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Französisch für das Lehramt an Grundschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12

Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Französisch

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

- (1) Das Studium soll die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen für das angestrebte Lehramt im Fach Französisch legen. Es befasst sich mit Sprache, Literatur, Kultur, Gesellschaft und Geschichte Frankreichs sowie frankophoner Länder und der Vermittlung entsprechender Inhalte im Unterricht.
- (2) Im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit im Schuldienst sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die sie zum sicheren Umgang mit der französischen Sprache in Wort und Schrift, zur selbstständigen Bearbeitung von Fragenkomplexen aus den Bereichen Literatur, Sprache und Kultur, zur kritischen Rezeption und Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur angemessenen mündlichen und schriftlichen Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs befähigen.

§ 15
Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	Modul 1: Sprachpraxis Basismodul I	4 C
Pflichtmodul	Modul 2: Sprachpraxis Basismodul II	4 C
Pflichtmodul	Modul 3: Fachdidaktik Basismodul	6 C
2 Wahlpflichtmodule	Modul 4: Linguistik Basismodul	je 6 C = 12 C
	und / oder	
	Modul 5: Literaturwissenschaft Basismodul	
	und / oder	
	Modul 6: Landeswissenschaften Basismodul	
Pflichtmodul	Modul 10a: Fachdidaktik Aufbaumodul	4 C
Wahlmodul	Modul 13: Fachdidaktik SPS	6 C
Pflichtmodul	Modul 14a: Fachdidaktik Vertiefung	6 C

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Französisch ist abgelegt, wenn die Module 1, 3 sowie eines der Module 4, 5 oder 6 bestanden sind.
- (3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung folgende Module ein:
- Modul 10a oder 14a,
 - eines der Module 4,5 oder 6
 - Modul 2

Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16

Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 begonnen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Fach Französisch vor dem Sommersemester 2013 begonnen haben, können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch bis zum 30.06.2013 erklären, dass für sie weiterhin die Modulprüfungsordnung vom 28.06.2006 zur Anwendung kommen soll.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 16. April 2013

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften

Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz

Anlage 1: Beispielstudienplan für das Lehramt Französisch an Grundschulen

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Sprachpraxis	Modul 1 - - - - - ZP		- - - ->	Modul 2 - - - - -		- - - ->
Fachdidaktik		Modul 3 - - - ZP	- - ->	Modul 10a - - -	Modul 14a - - - - -	- - ->
					Modul 13 - - - SPS	- - ->
Fachwiss:						
Sprach- wissenschaft	Modul 4 - - - (ZP)	- - - - -	- - - - -	- - - - -	- - ->	
Literatur- wissenschaft	Modul 5 - - - (ZP)	- - - - -	- - - - -	- - - - -	- - ->	
Landeswis- senschaften		Modul 6 - - - (ZP)	- - - - -	- - - - -	- - ->	

ZP = erforderlich für die Zwischenprüfung (insgesamt 3 Module).

Von den 3 (grau unterlegten) Wahlpflichtmodulen müssen 2 der Module gewählt und bestanden sein, davon eines vor der Zwischenprüfung. Das Semester, in dem diese Module zu absolvieren sind, bestimmen die Studierenden im Rahmen der Vorgaben selbst, vgl. die im Beispielstudienplan eingetragenen Markierungen (- - ->).

Anlage 2: Modulhandbuch für das Lehramt Französisch an Grundschulen

Modulnummer, Modulname	Modul 1: Sprachpraxis Französisch Basismodul I
Art und Zahl der Veranstaltungen	2 Übungen zu je 2 SWS: Ecrit 1 und Oral 1
Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen (Qualifikationsziele), Lehrinhalte	Erreichen des Niveaus B1+ des GER <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung der Lese- und Hörverständnisstrategien - Entwicklung der Sprechfertigkeit für die Teilnahme an Gesprächen - Entwicklung des schriftlichen Ausdrucks - Anleitung zur Selbstkorrektur - Umgang mit Medien im Lernprozess
Verwendbarkeit des Moduls	Französisch für das Lehramt an Grundschulen Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen Französisch für das Lehramt an Gymnasien Französisch für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Ein- bis zweisemestrig, jährlich
Sprache	Französisch
Voraussetzung für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen oder Gymnasien bzw. für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik ▪ Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmen für Sprachen
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden, davon Präsenzzeit: 60 Stunden (inkl. Prüfungszeiten) Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme, Mündliche Präsentation bei Oral
Prüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfung: Schriftliche Abschlussklausur (90 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulnummer, Modulname	Modul 2: Sprachpraxis Französisch Basismodul II
Art und Zahl der Veranstaltungen	2 Übungen zu je 2 SWS: Médiation linguistique 1, Grammaire
Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen (Qualifikationsziele), Lehrinhalte	Erreichen des Niveaus B2 des GER <ul style="list-style-type: none"> – Festigung und Vertiefung der vorhandenen Kompetenzen im mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögen – Textgrammatik und Diskursanalyse – Einführung in die Sprachmittlung – Gezielter Einsatz von ein- und zweisprachigen Wörterbüchern – Anleitung zur Selbstkorrektur – Anleitung zum Medieneinsatz im Lernprozess
Verwendbarkeit des Moduls	Französisch für das Lehramt an Grundschulen Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen Französisch für das Lehramt an Gymnasien Französisch für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Ein- bis zweisemestrig, jährlich
Sprache	Französisch
Voraussetzung für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen oder Gymnasien bzw. für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik ▪ Bestandenes Basismodul I
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden, davon Präsenzzeit: 60 Stunden (inkl. Prüfungszeiten) Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme, Mündliche Präsentation bei Grammaire
Prüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfung: Schriftliche Abschlussklausur (90 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulnummer, Modulname	Modul 3: Fachdidaktik Basismodul
Art und Zahl der Veranstaltungen	1 Orientierungskurs (2 SWS) und 1 begleitendes Tutorium (2 SWS), 1 Proseminar (2 SWS)
Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen (Qualifikationsziele), Lehrinhalte	<p>Orientierungskurs und begleitendes Tutorium:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisse erwerben in Bezug auf die wissenschaftlichen Standards der Fremdsprachenforschung einschließlich des wissenschaftlichen Arbeitens ▪ wichtige Handlungsfelder des Lehrens und Lernens fremder Sprachen theorie- und praxisorientiert reflektieren können ▪ Einblicke gewinnen in die Unterschiede zwischen dem Erlernen einer ersten, zweiten und dritten Fremdsprache (Tertiärsprachenunterricht) ▪ Einsicht nehmen in Lehren und Lernen von Fremdsprachen in europäischer Dimension ▪ Medien- und Methodenkompetenz erwerben ▪ Kritische Distanz entwickeln (von den eigenen Unterrichtserfahrungen als Schüler/in hin zur Perspektive der Lehrperson) <p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau und Vertiefung der fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten (Inhalte, Methoden, Theorien, Fragestellungen und Arbeitstechniken) durch die Erarbeitung ausgewählter Themenbereiche der Didaktik der romanischen Sprachen ▪ Fähigkeit zur selbstständigen Recherche sowie zur mündlichen Präsentation und zur schriftlichen Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse und Diskussionen ▪ Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitstechniken ▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbilden
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Französisch für das Lehramt an Grundschulen Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen Französisch für das Lehramt an Gymnasien Französisch für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik</p>
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	<p>Dauer: 2 Semester Orientierungskurs und begleitendes Tutorium: einsemestrig, jeweils jährlich Proseminar: einsemestrig, in jedem Semester</p>
Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Voraussetzung für die Teilnahme	<p>Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen oder Gymnasien bzw. für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik</p> <p>Für die Teilnahme am Proseminar wird der erfolgreiche Abschluss des Orientierungskurses (Studienleistung) einschließlich des begleitenden Tutoriums vorausgesetzt.</p>
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme	Beherrschung der Französischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
Studentischer	180 Stunden gesamt, davon

Arbeitsaufwand	jeweils Kontaktstudium: 30 Stunden Orientierungskurs, 30 Stunden begleitendes Tutorium, 30 Stunden Proseminar (= 90 Stunden, 6 SWS) jeweils Selbststudium: 45 Stunden Orientierungskurs und begleitendes Tutorium, 45 Stunden Proseminar (= 90 Stunden)
Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung	Orientierungskurs und begleitendes Tutorium: <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme ▪ 1 Klausur (90 Minuten) Proseminar: <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (nach Maßgabe des Dozenten): Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes
Prüfungsleistung, Art der Prüfungen	Proseminar: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (12–15 Standard-Textseiten)
Anzahl Credits für das Modul	6 (davon 3 Credits Orientierungskurs und begleitendes Tutorium, 3 Credits Proseminar)

Modulnummer, Modulname	Modul 4: Französische Sprachwissenschaft Basismodul
Art und Zahl der Veranstaltungen	1 Orientierungskurs (2 SWS) und 1 begleitendes Tutorium (2 SWS), 1 Proseminar (2 SWS)
Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen (Qualifikationsziele), Lehrinhalte	<p>Orientierungskurs und begleitendes Tutorium:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlegende theoretische und anwendungsbezogene Kenntnisse der französischen Sprachwissenschaft und ihrer Disziplinen ▪ Grundlegende Kenntnisse der zentralen Gebiete und Themen der französischen Sprachwissenschaft ▪ Sicherer Umgang mit sprachwissenschaftlicher Terminologie ▪ Einführung in die Theorien, Methoden und Arbeitstechniken der Sprachwissenschaft mit dem Ziel der Begriffs-, Modell- und Theoriebildung <p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau und Vertiefung der sprachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Inhalte, Methoden, Theorien, Fragestellungen und Arbeitstechniken) durch die Erarbeitung ausgewählter Themenbereiche der französischen Sprachwissenschaft ▪ sprachwissenschaftliche Textkompetenz: Linguistische Analyse französischer Texte als transferorientierte Verbindung von Sprachwissenschaft und interpretatorischer Praxis ▪ Fähigkeit zur selbstständigen Recherche sowie zur mündlichen Präsentation und zur schriftlichen Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse und Diskussionen ▪ Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitstechniken ▪ Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden als Basis eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Französisch für das Lehramt an Grundschulen Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen Französisch für das Lehramt an Gymnasien Französisch für den Bachelor- oder Masterstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik</p>
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	<p>Dauer: 2 Semester Orientierungskurs und begleitendes Tutorium: einsemestrig, jeweils jährlich Proseminar: einsemestrig, in jedem Semester</p>
Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Voraussetzung für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen oder Gymnasien bzw. für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik ▪ Für die Teilnahme am Proseminar wird der erfolgreiche Abschluss des Orientierungskurses (Studienleistung) einschließlich des begleitenden Tutoriums vorausgesetzt.
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme	Beherrschung der Französischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>180 Stunden gesamt, davon jeweils Kontaktstudium: 30 Stunden Orientierungskurs, 30 Stunden begleitendes Tutorium, 30 Stunden Proseminar (= 90 Stunden, 6 SWS) jeweils Selbststudium: 45 Stunden Orientierungskurs und begleitendes Tutorium, 45 Stunden Proseminar (= 90 Stunden)</p>

Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung	<p>Orientierungskurs und begleitendes Tutorium:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme ▪ 1 Klausur (90 Minuten) <p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (nach Maßgabe des Dozenten): Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes
Prüfungsleistung, Art der Prüfungen	<p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (12–15 Standard-Textseiten)
Anzahl Credits für das Modul	6 (davon 3 Credits Orientierungskurs und begleitendes Tutorium, 3 Credits Proseminar)

Modulnummer, Modulname	Modul 5: Französische Literaturwissenschaft Basismodul
Art und Zahl der Veranstaltungen	1 Orientierungskurs (2 SWS) und 1 begleitendes Tutorium (2 SWS), 1 Proseminar (2 SWS)
Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen (Qualifikationsziele), Lehrinhalte	<p>Orientierungskurs und begleitendes Tutorium:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlegende Kenntnisse der kulturellen und literarischen Entwicklung vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart ▪ Grundlegende Kenntnisse der Fragestellungen und methodischen Verfahrensweisen der Literaturwissenschaft ▪ Fähigkeit zur Analyse und Interpretation literarischer Texte ▪ Vertrautheit mit wissenschaftlicher Theorie- und Begriffsbildung <p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefte Kenntnisse der medien-, gattungs- und kulturhistorischen Entwicklungen (17.-21. Jh.) ▪ Ausbau und Vertiefung des literaturwissenschaftlichen Textverstehens und der Kompetenzen der Textdeutung ▪ Eigenständige Recherche zu einer wissenschaftlichen Fragestellung ▪ Fähigkeit zur mündlichen Präsentation und zur schriftlichen Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse und Diskussionen ▪ Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitstechniken
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Französisch für das Lehramt an Grundschulen Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen Französisch für das Lehramt an Gymnasien Französisch für den Bachelor- oder Masterstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik</p>
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	<p>Dauer: 2 Semester Orientierungskurs und begleitendes Tutorium: einsemestrig, jeweils jährlich Proseminar: einsemestrig, in jedem Semester</p>
Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Voraussetzung für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen oder Gymnasien bzw. für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik ▪ Für die Teilnahme am Proseminar wird der erfolgreiche Abschluss des Orientierungskurses (Studienleistung) einschließlich des begleitenden Tutoriums vorausgesetzt.
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme	Beherrschung der französischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>180 Stunden gesamt, davon jeweils Kontaktstudium: 30 Stunden Orientierungskurs, 30 Stunden begleitendes Tutorium, 30 Stunden Proseminar (= 90 Stunden, 6 SWS) jeweils Selbststudium: 45 Stunden Orientierungskurs und begleitendes Tutorium, 45 Stunden Proseminar (= 90 Stunden)</p>
Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung	<p>Orientierungskurs und begleitendes Tutorium:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme ▪ 1 Klausur (90 Minuten) <p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erbringen einer der folgenden möglichen

	Studienleistungen (nach Maßgabe des Dozenten): Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, kommentierte Forschungsbibliographie
Prüfungsleistung, Art der Prüfungen	Proseminar: <ul style="list-style-type: none">▪ 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (12- 15 Standard-Textseiten)
Anzahl Credits für das Modul	6 (davon 3 Credits Orientierungskurs und begleitendes Tutorium, 3 Credits Proseminar)

Modulnummer, Modulname	Modul 6: Französische Landes- und Kulturwissenschaften Basismodul
Art und Zahl der Veranstaltungen	1 Orientierungskurs (2 SWS) und 1 begleitendes Tutorium (2 SWS), 1 Proseminar (2 SWS)
Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen (Qualifikationsziele), Lehrinhalte	<p>Orientierungskurs und begleitendes Tutorium:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerben von Grundkenntnissen der französischen Politik-, Sozial- und Kulturgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts im europäischen Zusammenhang mit Schwerpunkt in den Zeiträumen 1789 bis 1880, 1880 bis 1958 und 1958 bis heute ▪ Erlernen und Einüben geschichts- und landeswissenschaftlicher Methoden und Techniken als Basis eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens <hr/> <p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefen der Kenntnisse französischer Geschichte im (west-) europäischen Zusammenhang; Einblicke in Aspekte des politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Wandels im 19. und 20. Jahrhundert bzw. Vertiefen der Kenntnisse von Aspekten französischer politischer Kultur von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart ▪ Seminar mit verstärkter Eigenarbeit: Gewinnen, Bearbeiten und Präsentieren geschichts- und landeswissenschaftlicher Informationen ▪ Fähigkeit zur selbstständigen Recherche sowie zur mündlichen Präsentation und zur schriftlichen Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse und Diskussionen ▪ Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitstechniken ▪ Anwendung geschichts- und landeswissenschaftlicher Methoden als Basis eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens
Verwendbarkeit des Moduls	Französisch für das Lehramt an Grundschulen Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen Französisch für das Lehramt an Gymnasien Französisch für den Bachelor- oder Masterstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 2 Semester Orientierungskurs und begleitendes Tutorium: einsemestrig, jeweils jährlich Proseminar: einsemestrig, jährlich
Sprache	Deutsch, teilweise Französisch
Voraussetzung für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen oder Gymnasien bzw. für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik ▪ Für die Teilnahme am Proseminar wird der erfolgreiche Abschluss des Orientierungskurses (Studienleistung) einschließlich des begleitenden Tutoriums vorausgesetzt.
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme	Lesekompetenz in der Fremdsprache
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden gesamt, davon jeweils Kontaktstudium: 30 Stunden Orientierungskurs, 30 Stunden

	begleitendes Tutorium, 30 Stunden Proseminar (= 90 Stunden, 6 SWS) jeweils Selbststudium: 45 Stunden Orientierungskurs und begleitendes Tutorium, 45 Stunden Proseminar (= 90 Stunden)
Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung	<p>Orientierungskurs und begleitendes Tutorium:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme ▪ 1 Klausur (90 Minuten) <p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (alternativ vom Kursleiter festzulegen): Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes
Prüfungsleistung, Art der Prüfungen	<p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (12–15 Standard-Textseiten)
Anzahl Credits für das Modul	6 (davon 3 Credits Orientierungskurs und begleitendes Tutorium, 3 Credits Proseminar)

Modulnummer, Modulname	Modul 10a: Fachdidaktik Aufbaumodul (Sprachlehr- und -lernmedien)
Art und Zahl der Veranstaltungen	1 Hauptseminar (2 SWS)
Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau und Vertiefung der im Basismodul erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ▪ Vertiefte Kenntnis des Forschungs- und Handlungsfelds „ Lehr- und Lernmedien“ ▪ Reflexive Auseinandersetzung mit den Forschungs- und Handlungsfeldern des Lehrens und Lernens ▪ Sicherheit im Umgang mit wissenschaftlicher Forschungsliteratur ▪ Fähigkeit, sich selbstständig mit Forschungsgegenständen auseinanderzusetzen und eigene Forschungsfragen zu entwickeln
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ angemessener, kritischer Umgang mit Lehrwerken und sonstigen Lehr- und Lernmaterialien ▪ ‚Ausstiege‘ aus dem Lehrwerk planen und analysieren ▪ die spezifischen Charakteristika und Funktionen von Unterrichtsmedien kennen ▪ Kenntnisse erwerben hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten herkömmlicher technischer Medien im Fremdsprachenunterricht ▪ Informations- und Kommunikationstechnologien beim Lehren und Lernen von Fremdsprachen adäquat nutzen ▪ Medien- und Methodenkompetenz erwerben ▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen
Verwendbarkeit des Moduls	Französisch für das Lehramt an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 Semester Einsemestrig, jährlich
Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation im Studiengang Französisch für das Lehramt an Grundschulen. ▪ Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Fachdidaktik
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fundierte Kenntnisse der Fachdidaktik ▪ Gute Beherrschung des Französischen
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden, davon Kontaktstudium: 30 Stunden, 2 SWS Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung	Hauptseminar <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (nach Maßgabe des Dozenten): Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes
Prüfungsleistung, Art der Prüfung	Hauptseminar: 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (ca.20 Standard-Textseiten) oder eine Klausur (90 Minuten) nach Maßgabe des Dozenten
Anzahl Credits für das Modul	4 Credits

Modulnummer, Modulname	Modul 13: Schulpraktische Studien Französisch
Art und Zahl der Veranstaltungen	1 Seminar, Teilnahme an Schulveranstaltungen im Umfang von 2–3 Std. wöchentlich, insbesondere Hospitationen im Fremdsprachenunterricht der Zielsprache, sowie Erteilen eigenen Unterrichts
Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen (Qualifikationsziele), Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ den Arbeitsplatz ‚Schule‘, insb. die institutionellen Rahmenbedingungen des Französischunterrichts kennenlernen ▪ Lernvoraussetzungen von Schüler/innen unterschiedlicher Alterstufen evaluieren und darstellen ▪ Unterrichtssequenzen und Unterrichtsstunden (möglichst eingebettet in Unterrichtseinheiten) planen, durchführen und evaluieren können ▪ Fähigkeiten erwerben zum (exemplarischen) Planen und Gestalten von Lernumgebungen für selbstgesteuertes Fremdsprachenlernen (u. a. Freiarbeit, Lernen an Stationen, Projektunterricht) ▪ Kenntnisse der Funktion von Feedback beim Fremdsprachenlernen erwerben und erproben ▪ Selbstevaluation der Lehre im Rahmen reflexionsbasierter Unterrichtsanalysen vornehmen ▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen
Verwendbarkeit des Moduls	Französisch für das Lehramt an Grundschulen Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen Französisch für das Lehramt an Gymnasien Französisch für den Masterstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, in jedem Semester
Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Voraussetzung für die Teilnahme	Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen oder Gymnasien bzw. für den Masterstudiengang Berufs- oder Wirtschaftspädagogik Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Fachdidaktik sowie des Aufbaumoduls Fachdidaktik Teilnahme ab 5. Semester möglich
Organisation	Präsenzveranstaltung sowie Teilnahme an schulischen Veranstaltungen.
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden, davon Präsenzzeit: 75 Stunden, Selbststudium: 105 Stunden
Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung	Seminar: <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (nach Maßgabe des Dozenten): Präsentationen von eigenen Unterrichtsvorschlägen, Referate zu didaktischen und methodischen Fragestellungen
Prüfungsleistung, Art der Prüfungen	Seminar: <ul style="list-style-type: none"> ▪ schriftliche Ausarbeitung eines ausführlichen Unterrichtsentwurfes mit der Analyse eigener Unterrichtsversuche
Anzahl Credits für das Modul	6 (davon 3 Credits Seminar, 3 Credits Teilnahme an Schulveranstaltungen)

Modulnummer, Modulname	Modul 14a: Fachdidaktik Vertiefungsmodul (Innovation im Fremdsprachenunterricht)
Art und Zahl der Veranstaltungen	1 Hauptseminar (2 SWS), Kolloquium (2 SWS)
Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau und Vertiefung der im Basismodul und Aufbaumodul I erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ▪ Vertiefte Kenntnis einzelner Forschungs- und Handlungsfelder ▪ Kenntnisse empirischer Forschungsmethoden ▪ Reflexive Auseinandersetzung mit den Forschungs- und Handlungsfeldern des Lehrens und Lernens ▪ Fähigkeit, sich selbstständig mit Forschungsgegenständen auseinanderzusetzen und eigene Forschungsfragen zu entwickeln ▪ Mündliche und schriftliche Präsentation eigener wissenschaftlicher bzw. empirischer Recherche- und Untersuchungsergebnisse
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kritische Stellungnahme zu Erkenntnissen und Hypothesen der Bezugsdisziplinen der Fremdsprachenforschung ▪ Transformationen von wissenschaftlichem Wissen in Handlungswissen vornehmen können ▪ neuere Tendenzen für das Lehren und Lernen von Fremdsprachen evaluieren ▪ Kenntnisse über wichtige Modelle für den frühen Fremdsprachenunterricht erwerben (einschließlich der in Frankreich erarbeiteten Vorschläge) ▪ den Stellenwert des Frühbeginns Französisch in einem europäischen Gesamtsprachenkonzept einschätzen lernen ▪ Vorschläge für einen innovativen Fremdsprachenunterricht erarbeiten ▪ wichtige Handlungsfelder des Französischunterrichts in der Grundschule theorie- und praxisorientiert reflektieren können ▪ Strategien zur Überwindung der Probleme beim Übergang in die Sek. I erarbeiten ▪ Methodenkompetenz für die Durchführung wissenschaftlicher, insbesondere empirischer Untersuchungen erwerben ▪ Pilotstudien im schulischen Fremdsprachenunterricht planen, durchführen und auswerten ▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen
Verwendbarkeit des Moduls	Französisch für das Lehramt an Grundschulen Französisch für den Masterstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 Semester Einsemestrig, geblockt
Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation im Studiengang Französisch für das Lehramt an Grundschulen. ▪ Immatrikulation für den Masterstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik ▪ Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Fachdidaktik sowie des Aufbaumoduls Fachdidaktik
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fundierte Kenntnisse der Fachdidaktik ▪ Gute Beherrschung des Französischen

Teilnahme	
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden, davon jeweils Kontaktstudium 30 Stunden (= 60 Stunden, 4 SWS) Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung	Hauptseminar <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (nach Maßgabe des Dozenten): Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes Kolloquium <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mündliche Präsentation eigener wissenschaftlicher bzw. empirischer Recherche- und Untersuchungsergebnisse
Prüfungsleistung, Art der Prüfung	Hauptseminar: 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (ca.20 Standard-Textseiten)
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

Modulbescheinigung	Universität Kassel Fachbereich Geistes- und Kulturwissenschaften	Studiengang Lehramt an Grundschulen Teilstudiengang Französisch	Name der / des Studierenden		Matrikel-Nr.
Semester	Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)	Modulkoordinator	Modulname		Modulcode/ -nummer
Datum, Unterschrift	Art/ Thema der Modulprüfungsleistung		Gesamtzahl Credits		Gesamtpunktzahl (-note)
Stempel des Fachbereichs					
Art /Thema der Modulteilprüfung	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note)	Datum und Unterschrift des Lehrenden
Art/ Thema der Studienleistung	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note) -auf Wunsch-	Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)

**Modulprüfungsordnung
der Universität Kassel
für den Teilstudiengang
Französisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen
vom 28.11.2012**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang Französisch
für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel.

§ 2
Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Französisch entfallen hiervon 60 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Französisch 24 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3
Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren aus der Romanistik, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter aus der Romanistik und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind,

entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5

Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Französisch umfasst Module von insgesamt 60 Credits, wovon 30 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.

- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Französisch vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6

Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 1. schriftliche Prüfung
 2. mündliche Prüfung
 3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:
- | | |
|-----------------|---|
| 15/14/13 Punkte | entsprechen der Note „sehr gut (1)“, |
| 12/11/10 Punkte | entsprechen der Note „gut (2)“ |
| 9/8/7 Punkte | entsprechen der Note „befriedigend (3)“ |
| 6/5/4 Punkte | entsprechen der Note „ausreichend (4)“ |
| 3/2/1 Punkte | entsprechen der Note „mangelhaft (5)“ |
| 0 Punkte | entsprechen der Note „ungenügend (6)“. |
- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)" | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße, |
| "Gut (2)" | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen, |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen, |
| "Ausreichend (4)" | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| "Mangelhaft (5)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden. |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik für das Lehramt an Gymnasien gewählt, gehen die bezeichneten Module mit 16% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur

Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Französisch sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Französisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12
Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt
Fachspezifische Bestimmungen
für den Teilstudiengang Französisch

§ 13
Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14
Allgemeine Ziele des Studiums

- (1) Das Studium soll die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen für das angestrebte Lehramt im Fach Französisch legen. Es befasst sich mit Sprache, Literatur, Kultur, Gesellschaft und Geschichte Frankreichs sowie frankophoner Länder und der Vermittlung entsprechender Inhalte im Unterricht.
- (2) Im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit im Schuldienst sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die sie zum sicheren Umgang mit der französischen Sprache in Wort und Schrift, zur selbstständigen Bearbeitung von Fragenkomplexen aus den Bereichen der französischsprachigen Literaturen, Sprachen und Kulturen, zur kritischen Rezeption und Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur angemessenen mündlichen und schriftlichen Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs befähigen.

§ 15
Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	Modul 1: Sprachpraxis Basismodul I	4 C
Pflichtmodul	Modul 2: Sprachpraxis Basismodul II	4 C
Pflichtmodul	Modul 3: Fachdidaktik Basismodul	6 C
Pflichtmodul	Modul 4: Sprachwissenschaft Basismodul	6 C
Pflichtmodul	Modul 5: Literaturwissenschaft Basismodul	6 C
Pflichtmodul	Modul 6: Landeswissenschaft Basismodul	6 C
Pflichtmodul	Modul 10b: Fachdidaktik Aufbaumodul	8 C
Pflichtmodul	Modul 11a: Sprachpraxis Aufbaumodul	4 C
Pflichtmodul	Modul 13: Fachdidaktik SPS	6 C
Pflichtmodul	Modul 14b: Fachdidaktik Vertiefung	10 C

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Französisch ist abgelegt, wenn die Module 1,2 und 3 sowie zwei der Module 4, 5 oder 6 bestanden sind.
- (3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung folgende Module ein:
- Modul 11a,
 - zwei der Module 4,5 oder 6
 - Modul 10b oder 14b
- Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16
Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Haupt- und Realschulen an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 begonnen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Fach Französisch vor dem Sommersemester 2013 begonnen haben, können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch bis zum 30.06.2013 erklären, dass für sie weiterhin die Modulprüfungsordnung vom 28.06.2006 zur Anwendung kommen soll.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 16. April 2013

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften

Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz

Anlage 1: Beispielstudienplan für das Lehramt Französisch an Hauptschulen und Realschulen

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Sprachpraxis	Modul 1 ZP	Modul 2 ZP	- - - - ->	Modul 11a	- - - - -	- - - - ->
Fachdidaktik		Modul 3 ZP	- - - - ->	Modul 10b - - -	- - ->	
				Modul 14b - - -	- - - - -	- - ->
					Modul 13- SPS	- - ->
Fachwiss:						
Sprach- wissenschaft	Modul 4 - - - (ZP)	- - - - -	- - - - -	- - - - -	- - ->	
Literatur- wissenschaft	Modul 5 - - - (ZP)	- - - - -	- - - - -	- - - - -	- - ->	
Landeswis- senschaften		Modul 6 - - - (ZP)	- - - - -	- - - - -	- - ->	

ZP = erforderlich für die Zwischenprüfung (insgesamt 5 Module).

Von den 3 (grau unterlegten) Modulen müssen alle drei Module bestanden sein, davon zwei vor der Zwischenprüfung. Das Semester, in dem diese Module zu absolvieren sind, bestimmen die Studierenden im Rahmen der Vorgaben selbst, vgl. die im Beispielstudienplan eingetragenen Markierungen (- - ->).

Anlage 2: Modulhandbuch für das Lehramt Französisch an Hauptschulen und Realschulen

Modulnummer, Modulname	Modul 1: Sprachpraxis Französisch Basismodul I
Art und Zahl der Veranstaltungen	2 Übungen zu je 2 SWS: Ecrit 1 und Oral 1
Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen (Qualifikationsziele), Lehrinhalte	Erreichen des Niveaus B1+ des GER <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung der Lese- und Hörverständnisstrategien - Entwicklung der Sprechfertigkeit für die Teilnahme an Gesprächen - Entwicklung des schriftlichen Ausdrucks - Anleitung zur Selbstkorrektur - Umgang mit Medien im Lernprozess
Verwendbarkeit des Moduls	Französisch für das Lehramt an Grundschulen Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen Französisch für das Lehramt an Gymnasien Französisch für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Ein- bis zweisemestrig, jährlich
Sprache	Französisch
Voraussetzung für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen oder Gymnasien bzw. für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik ▪ Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmen für Sprachen
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden, davon Präsenzzeit: 60 Stunden (inkl. Prüfungszeiten) Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme, Mündliche Präsentation bei Oral
Prüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfung: Schriftliche Abschlussklausur (90 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulnummer, Modulname	Modul 2: Sprachpraxis Französisch Basismodul II
Art und Zahl der Veranstaltungen	2 Übungen zu je 2 SWS: Médiation linguistique 1, Grammaire
Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen (Qualifikationsziele), Lehrinhalte	Erreichen des Niveaus B2 des GER <ul style="list-style-type: none"> - Festigung und Vertiefung der vorhandenen Kompetenzen im mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögen - Textgrammatik und Diskursanalyse - Einführung in die Sprachmittlung - Gezielter Einsatz von ein- und zweisprachigen Wörterbüchern - Anleitung zur Selbstkorrektur - Anleitung zum Medieneinsatz im Lernprozess
Verwendbarkeit des Moduls	Französisch für das Lehramt an Grundschulen Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen Französisch für das Lehramt an Gymnasien Französisch für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Ein- bis zweisemestrig, jährlich
Sprache	Französisch
Voraussetzung für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen oder Gymnasien bzw. für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik ▪ Beständenes Basismodul I
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden, davon Präsenzzeit: 60 Stunden (inkl. Prüfungszeiten) Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme, Mündliche Präsentation bei Grammaire
Prüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfung: Schriftliche Abschlussklausur (90 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulnummer, Modulname	Modul 3: Fachdidaktik Basismodul
Art und Zahl der Veranstaltungen	1 Orientierungskurs (2 SWS) und 1 begleitendes Tutorium (2 SWS), 1 Proseminar (2 SWS)
Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen (Qualifikationsziele), Lehrinhalte	<p>Orientierungskurs und begleitendes Tutorium:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisse erwerben in Bezug auf die wissenschaftlichen Standards der Fremdsprachenforschung einschließlich des wissenschaftlichen Arbeitens ▪ wichtige Handlungsfelder des Lehrens und Lernens fremder Sprachen theorie- und praxisorientiert reflektieren können ▪ Einblicke gewinnen in die Unterschiede zwischen dem Erlernen einer ersten, zweiten und dritten Fremdsprache (Tertiärsprachenunterricht) ▪ Einsicht nehmen in Lehren und Lernen von Fremdsprachen in europäischer Dimension ▪ Medien- und Methodenkompetenz erwerben ▪ Kritische Distanz entwickeln (von den eigenen Unterrichtserfahrungen als Schüler/in hin zur Perspektive der Lehrperson) <p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau und Vertiefung der fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten (Inhalte, Methoden, Theorien, Fragestellungen und Arbeitstechniken) durch die Erarbeitung ausgewählter Themenbereiche der Didaktik der romanischen Sprachen ▪ Fähigkeit zur selbstständigen Recherche sowie zur mündlichen Präsentation und zur schriftlichen Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse und Diskussionen ▪ Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitstechniken ▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbilden
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Französisch für das Lehramt an Grundschulen Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen Französisch für das Lehramt an Gymnasien Französisch für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik</p>
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	<p>Dauer: 2 Semester Orientierungskurs und begleitendes Tutorium: einsemestrig, jeweils jährlich Proseminar: einsemestrig, in jedem Semester</p>
Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Voraussetzung für die Teilnahme	<p>Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen oder Gymnasien bzw. für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik</p> <p>Für die Teilnahme am Proseminar wird der erfolgreiche Abschluss des Orientierungskurses (Studienleistung) einschließlich des begleitenden Tutoriums vorausgesetzt.</p>
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme	Beherrschung der Französischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden gesamt, davon jeweils Kontaktstudium: 30 Stunden Orientierungskurs, 30 Stunden begleitendes Tutorium, 30 Stunden Proseminar (= 90 Stunden, 6 SWS) jeweils Selbststudium: 45 Stunden Orientierungskurs und begleitendes Tutorium, 45 Stunden Proseminar (= 90 Stunden)
Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung	Orientierungskurs und begleitendes Tutorium: <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme ▪ 1 Klausur (90 Minuten) Proseminar: <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (nach Maßgabe des Dozenten): Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes
Prüfungsleistung, Art der Prüfungen	Proseminar: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (12–15 Standard-Textseiten)
Anzahl Credits für das Modul	6 (davon 3 Credits Orientierungskurs und begleitendes Tutorium, 3 Credits Proseminar)

Modulnummer, Modulname	Modul 4: Französische Sprachwissenschaft Basismodul
Art und Zahl der Veranstaltungen	1 Orientierungskurs (2 SWS) und 1 begleitendes Tutorium (2 SWS), 1 Proseminar (2 SWS)
Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen (Qualifikationsziele), Lehrinhalte	<p>Orientierungskurs und begleitendes Tutorium:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlegende theoretische und anwendungsbezogene Kenntnisse der französischen Sprachwissenschaft und ihrer Disziplinen ▪ Grundlegende Kenntnisse der zentralen Gebiete und Themen der französischen Sprachwissenschaft ▪ Sicherer Umgang mit sprachwissenschaftlicher Terminologie ▪ Einführung in die Theorien, Methoden und Arbeitstechniken der Sprachwissenschaft mit dem Ziel der Begriffs-, Modell- und Theoriebildung <p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau und Vertiefung der sprachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Inhalte, Methoden, Theorien, Fragestellungen und Arbeitstechniken) durch die Erarbeitung ausgewählter Themenbereiche der französischen Sprachwissenschaft ▪ sprachwissenschaftliche Textkompetenz: Linguistische Analyse französischer Texte als transferorientierte Verbindung von Sprachwissenschaft und interpretatorischer Praxis ▪ Fähigkeit zur selbstständigen Recherche sowie zur mündlichen Präsentation und zur schriftlichen Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse und Diskussionen ▪ Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitstechniken ▪ Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden als Basis eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Französisch für das Lehramt an Grundschulen Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen Französisch für das Lehramt an Gymnasien Französisch für den Bachelor- oder Masterstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik</p>
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	<p>Dauer: 2 Semester Orientierungskurs und begleitendes Tutorium: einsemestrig, jeweils jährlich Proseminar: einsemestrig, in jedem Semester</p>
Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Voraussetzung für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen oder Gymnasien bzw. für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik ▪ Für die Teilnahme am Proseminar wird der erfolgreiche Abschluss des Orientierungskurses (Studienleistung) einschließlich des begleitenden Tutoriums vorausgesetzt.
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme	Beherrschung der Französischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden gesamt, davon jeweils Kontaktstudium: 30 Stunden Orientierungskurs, 30 Stunden begleitendes Tutorium, 30 Stunden Proseminar (= 90 Stunden, 6 SWS)

	jeweils Selbststudium: 45 Stunden Orientierungskurs und begleitendes Tutorium, 45 Stunden Proseminar (= 90 Stunden)
Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung	<p>Orientierungskurs und begleitendes Tutorium:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme ▪ 1 Klausur (90 Minuten) <p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (nach Maßgabe des Dozenten): Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes
Prüfungsleistung, Art der Prüfungen	<p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (12–15 Standard-Textseiten)
Anzahl Credits für das Modul	6 (davon 3 Credits Orientierungskurs und begleitendes Tutorium, 3 Credits Proseminar)

Modulnummer, Modulname	Modul 5: Französische Literaturwissenschaft Basismodul
Art und Zahl der Veranstaltungen	1 Orientierungskurs (2 SWS) und 1 begleitendes Tutorium (2 SWS), 1 Proseminar (2 SWS)
Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen (Qualifikationsziele), Lehrinhalte	<p>Orientierungskurs und begleitendes Tutorium:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlegende Kenntnisse der kulturellen und literarischen Entwicklung vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart ▪ Grundlegende Kenntnisse der Fragestellungen und methodischen Verfahrensweisen der Literaturwissenschaft ▪ Fähigkeit zur Analyse und Interpretation literarischer Texte ▪ Vertrautheit mit wissenschaftlicher Theorie- und Begriffsbildung <p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefte Kenntnisse der medien-, gattungs- und kulturhistorischen Entwicklungen (17.-21. Jh.) ▪ Ausbau und Vertiefung des literaturwissenschaftlichen Textverstehens und der Kompetenzen der Textdeutung ▪ Eigenständige Recherche zu einer wissenschaftlichen Fragestellung ▪ Fähigkeit zur mündlichen Präsentation und zur schriftlichen Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse und Diskussionen ▪ Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitstechniken
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Französisch für das Lehramt an Grundschulen Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen Französisch für das Lehramt an Gymnasien Französisch für den Bachelor- oder Masterstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik</p>
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	<p>Dauer: 2 Semester Orientierungskurs und begleitendes Tutorium: einsemestrig, jeweils jährlich Proseminar: einsemestrig, in jedem Semester</p>
Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Voraussetzung für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen oder Gymnasien bzw. für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik ▪ Für die Teilnahme am Proseminar wird der erfolgreiche Abschluss des Orientierungskurses (Studienleistung) einschließlich des begleitenden Tutoriums vorausgesetzt.
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme	Beherrschung der französischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>180 Stunden gesamt, davon jeweils Kontaktstudium: 30 Stunden Orientierungskurs, 30 Stunden begleitendes Tutorium, 30 Stunden Proseminar (= 90 Stunden, 6 SWS) jeweils Selbststudium: 45 Stunden Orientierungskurs und begleitendes Tutorium, 45 Stunden Proseminar (= 90 Stunden)</p>
Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung	<p>Orientierungskurs und begleitendes Tutorium:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme ▪ 1 Klausur (90 Minuten) <p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des

	Kontaktstudiums sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (nach Maßgabe des Dozenten): Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, kommentierte Forschungsbibliographie
Prüfungsleistung, Art der Prüfungen	Proseminar: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (12– 15 Standard–Textseiten)
Anzahl Credits für das Modul	6 (davon 3 Credits Orientierungskurs und begleitendes Tutorium, 3 Credits Proseminar)

|

Modulnummer, Modulname	Modul 6: Französische Landes- und Kulturwissenschaften Basismodul
Art und Zahl der Veranstaltungen	1 Orientierungskurs (2 SWS) und 1 begleitendes Tutorium (2 SWS), 1 Proseminar (2 SWS)
Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen (Qualifikationsziele), Lehrinhalte	<p>Orientierungskurs und begleitendes Tutorium:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerben von Grundkenntnissen der französischen Politik-, Sozial- und Kulturgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts im europäischen Zusammenhang mit Schwerpunkt in den Zeiträumen 1789 bis 1880, 1880 bis 1958 und 1958 bis heute ▪ Erlernen und Einüben geschichts- und landeswissenschaftlicher Methoden und Techniken als Basis eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens <p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefen der Kenntnisse französischer Geschichte im (west-) europäischen Zusammenhang; Einblicke in Aspekte des politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Wandels im 19. und 20. Jahrhundert bzw. Vertiefen der Kenntnisse von Aspekten französischer politischer Kultur von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart ▪ Seminar mit verstärkter Eigenarbeit: Gewinnen, Bearbeiten und Präsentieren geschichts- und landeswissenschaftlicher Informationen ▪ Fähigkeit zur selbstständigen Recherche sowie zur mündlichen Präsentation und zur schriftlichen Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse und Diskussionen ▪ Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitstechniken ▪ Anwendung geschichts- und landeswissenschaftlicher Methoden als Basis eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Französisch für das Lehramt an Grundschulen Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen Französisch für das Lehramt an Gymnasien Französisch für den Bachelor- oder Masterstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik</p>
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	<p>Dauer: 2 Semester Orientierungskurs und begleitendes Tutorium: einsemestrig, jeweils jährlich Proseminar: einsemestrig, jährlich</p>
Sprache	Deutsch, teilweise Französisch
Voraussetzung für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen oder Gymnasien bzw. für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik ▪ Für die Teilnahme am Proseminar wird der erfolgreiche Abschluss des Orientierungskurses (Studienleistung) einschließlich des begleitenden Tutoriums vorausgesetzt.
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme	Lesekompetenz in der Fremdsprache
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden gesamt, davon

	<p>jeweils Kontaktstudium: 30 Stunden Orientierungskurs, 30 Stunden begleitendes Tutorium, 30 Stunden Proseminar (= 90 Stunden, 6 SWS)</p> <p>jeweils Selbststudium: 45 Stunden Orientierungskurs und begleitendes Tutorium, 45 Stunden Proseminar (= 90 Stunden)</p>
Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung	<p>Orientierungskurs und begleitendes Tutorium:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme ▪ 1 Klausur (90 Minuten) <p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (alternativ vom Kursleiter festzulegen): Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes
Prüfungsleistung, Art der Prüfungen	<p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (12–15 Standard-Textseiten)
Anzahl Credits für das Modul	6 (davon 3 Credits Orientierungskurs und begleitendes Tutorium, 3 Credits Proseminar)

Modulnummer, Modulname	Modul 10b: Fachdidaktik Aufbaumodul (Sprachlehr- und -lernmedien)
Art und Zahl der Veranstaltungen	2 Hauptseminare (4 SWS)
Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau und Vertiefung der im Basismodul erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ▪ Vertiefte Kenntnis des Forschungs- und Handlungsfelds „Lehr- und Lernmedien“ ▪ Reflexive Auseinandersetzung mit den Forschungs- und Handlungsfeldern des Lehrens und Lernens ▪ Sicherheit im Umgang mit wissenschaftlicher Forschungsliteratur ▪ Fähigkeit, sich selbstständig mit Forschungsgegenständen auseinanderzusetzen und eigene Forschungsfragen zu entwickeln
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ angemessener, kritischer Umgang mit Lehrwerken und sonstigen Lehr- und Lernmaterialien ▪ ‚Ausstiege‘ aus dem Lehrwerk planen und analysieren ▪ die spezifischen Charakteristika und Funktionen von Unterrichtsmedien kennen ▪ Kenntnisse erwerben hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten herkömmlicher technischer Medien im Fremdsprachenunterricht ▪ Informations- und Kommunikationstechnologien beim Lehren und Lernen von Fremdsprachen adäquat nutzen ▪ Medien- und Methodenkompetenz erwerben ▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen
Verwendbarkeit des Moduls	Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen Französisch für das Lehramt an Gymnasien Französisch für den Masterstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 Semester einsemestrig, geblockt
Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder Gymnasien bzw. für den Masterstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik ▪ Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Fachdidaktik
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fundierte Kenntnisse der französischen Sprache ▪ Gute Beherrschung des Französischen
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden, davon jeweils Kontaktstudium: 30 Stunden Hauptseminar, 30 Stunden Hauptseminar (= 60 Stunden, 4 SWS) Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung	Hauptseminar 1 <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (nach Maßgabe des Dozenten): Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer

	<p>Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes</p> <p>Hauptseminar 2</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (nach Maßgabe des Dozenten): Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes
Prüfungsleistung, Art der Prüfung	In einem der beiden Hauptseminare: 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (ca.20 Standard-Textseiten) oder eine Klausur (90 Minuten) nach Maßgabe des Dozenten
Anzahl Credits für das Modul	8 Credits

Modulnummer, Modulname	Modul 11a: Sprachpraxis Französisch Aufbaumodul
Art und Zahl der Veranstaltungen	2 Übungen zu je 2 SWS: Ecrit 2, Oral 2
Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen (Qualifikationsziele), Lehrinhalte	Erreichen des Niveaus B2+ /C1 des GER <ul style="list-style-type: none"> - Festigung und Vertiefung der vorhandenen Kompetenzen im mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögen. - Entwicklung der Kommunikationsstrategien - Gezielter Einsatz von ein- und zweisprachigen Wörterbüchern - Motivationssteigerung durch eigenverantwortliches Lernen - Sicherer Umgang mit Medien im Lernprozess
Verwendbarkeit des Moduls	Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Ein- bis zweisemestrig, jährlich
Sprache	Französisch
Voraussetzung für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen ▪ Bestandenes Basismodul II
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden, davon Präsenzzeit: 60 Stunden (inkl. Prüfungszeiten) Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme, Mündliche Präsentation bei Oral
Prüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfung: Schriftliche Abschlussklausur (120 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulnummer, Modulname	Modul 13: Schulpraktische Studien Französisch
Art und Zahl der Veranstaltungen	1 Seminar, Teilnahme an Schulveranstaltungen im Umfang von 2–3 Std. wöchentlich, insbesondere Hospitationen im Fremdsprachenunterricht der Zielsprache, sowie Erteilen eigenen Unterrichts
Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen (Qualifikationsziele), Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ den Arbeitsplatz ‚Schule‘, insb. die institutionellen Rahmenbedingungen des Französischunterrichts kennenlernen ▪ Lernvoraussetzungen von Schüler/innen unterschiedlicher Alterstufen evaluieren und darstellen ▪ Unterrichtssequenzen und Unterrichtsstunden (möglichst eingebettet in Unterrichtseinheiten) planen, durchführen und evaluieren können ▪ Fähigkeiten erwerben zum (exemplarischen) Planen und Gestalten von Lernumgebungen für selbstgesteuertes Fremdsprachenlernen (u. a. Freiarbeit, Lernen an Stationen, Projektunterricht) ▪ Kenntnisse der Funktion von Feedback beim Fremdsprachenlernen erwerben und erproben ▪ Selbstevaluation der Lehre im Rahmen reflexionsbasierter Unterrichtsanalysen vornehmen ▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Französisch für das Lehramt an Grundschulen Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen Französisch für das Lehramt an Gymnasien Französisch für den Masterstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik</p>
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, in jedem Semester
Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Voraussetzung für die Teilnahme	<p>Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen oder Gymnasien bzw. für den Masterstudiengang Berufs- oder Wirtschaftspädagogik</p> <p>Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Fachdidaktik sowie des Aufbaumoduls Fachdidaktik Teilnahme ab 5. Semester möglich</p>
Organisation	Präsenzveranstaltung sowie Teilnahme an schulischen Veranstaltungen.
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden, davon Präsenzzeit: 75 Stunden, Selbststudium: 105 Stunden
Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung	<p>Seminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (nach Maßgabe des Dozenten): Präsentationen von eigenen Unterrichtsvorschlägen, Referate zu didaktischen und methodischen Fragestellungen
Prüfungsleistung, Art der Prüfungen	<p>Seminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ schriftliche Ausarbeitung eines ausführlichen Unterrichtsentwurfes mit der Analyse eigener Unterrichtsversuche

Anzahl Credits für das Modul	6 (davon 3 Credits Seminar, 3 Credits Teilnahme an Schulveranstaltungen)
------------------------------	--

Modulnummer, Modulname	Modul 14b: Fachdidaktik Vertiefungsmodul (Innovation im Fremdsprachenunterricht)
Art und Zahl der Veranstaltungen	2 Hauptseminare (4 SWS), Kolloquium (2 SWS)
Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau und Vertiefung der im Basismodul und Aufbaumodul I erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ▪ Vertiefte Kenntnis einzelner Forschungs- und Handlungsfelder ▪ Kenntnisse empirischer Forschungsmethoden ▪ Reflexive Auseinandersetzung mit den Forschungs- und Handlungsfeldern des Lehrens und Lernens ▪ Fähigkeit, sich selbstständig mit Forschungsgegenständen auseinanderzusetzen und eigene Forschungsfragen zu entwickeln ▪ Mündliche und schriftliche Präsentation eigener wissenschaftlicher bzw. empirischer Recherche- und Untersuchungsergebnisse
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kritische Stellungnahme zu Erkenntnissen und Hypothesen der Bezugsdisziplinen der Fremdsprachenforschung ▪ Transformationen von wissenschaftlichem Wissen in Handlungswissen vornehmen können ▪ neuere Tendenzen für das Lehren und Lernen von Fremdsprachen evaluieren ▪ Vorschläge für einen innovativen Fremdsprachenunterricht erarbeiten ▪ Methodenkompetenz für die Durchführung wissenschaftlicher, insbesondere empirischer Untersuchungen erwerben ▪ Pilotstudien im schulischen Fremdsprachenunterricht planen, durchführen und auswerten ▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen
Verwendbarkeit des Moduls	Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen Französisch für das Lehramt an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 Semester einsemestrig, geblockt, jährlich
Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder Gymnasien ▪ Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Fachdidaktik sowie des Aufbaumoduls Fachdidaktik
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fundierte Kenntnisse der Fachdidaktik ▪ Gute Beherrschung des Französischen
Studentischer Arbeitsaufwand	300 Stunden, davon jeweils Kontaktstudium: 30 Stunden Hauptseminar, 30 Stunden Hauptseminar, 30 Stunden Kolloquium (= 90 Stunden, 6 SWS) Selbststudium: 210 Stunden
Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung	Hauptseminar 1 <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (nach Maßgabe des Dozenten): Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer

	<p>Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes</p> <p>Hauptseminar 2</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (nach Maßgabe des Dozenten): Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes <p>Kolloquium</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mündliche Präsentation eigener wissenschaftlicher bzw. empirischer Recherche- und Untersuchungsergebnisse
Prüfungsleistung, Art der Prüfung	In einem der beiden Hauptseminare: 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (ca.20 Standard-Textseiten)
Anzahl Credits für das Modul	10 Credits

Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

Modulbescheinigung	Universität Kassel Fachbereich Geistes- und Kulturwissenschaften	Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen, Teilstudiengang Französisch	Name der / des Studierenden	Matrikel-Nr.	
Semester	Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)	Modulkoordinator	Modulname	Modulcode/ -nummer	
Datum, Unterschrift	Art/ Thema der Modulprüfungsleistung		Gesamtzahl Credits	Gesamtpunktzahl (-note)	
Stempel des Fachbereichs					
Art /Thema der Modulteilprüfung	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note)	Datum und Unterschrift des Lehrenden
Art/ Thema der Studienleistung	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note) -auf Wunsch-	Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)

**Modulprüfungsordnung
der Universität Kassel
für den Teilstudiengang
Französisch für das Lehramt an Gymnasien
vom 28.11.2012**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang Französisch
für das Lehramt an Gymnasien**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Französisch für das Lehramt an Gymnasien der Universität Kassel.
- (2) Für Studierende, die als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt haben, findet gem. §12 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 28.09.2011 die Modulprüfungsordnung für Französisch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen entsprechend Anwendung. Auf Antrag kann für Französisch die Lehrberechtigung für die Sekundarstufen I und II erworben werden. In diesem Fall findet die vorliegende Ordnung Anwendung.

**§ 2
Regelstudienzeit, Zwischenprüfung**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – viereinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 240 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Französisch entfallen hiervon 94 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des vierten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 90 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Französisch 37 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

**§ 3
Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch**

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren aus der Romanistik, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem

wissenschaftlichen Mitarbeiter aus der Romanistik und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5

Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie

innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Französisch umfasst Module von insgesamt 94 Credits, wovon 30 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Französisch vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Absatz 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6

Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Gymnasien eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 1. schriftliche Prüfung
 2. mündliche Prüfung
 3. fachpraktische Prüfung.
 Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel

vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8

Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:
- | | |
|-----------------|---|
| 15/14/13 Punkte | entsprechen der Note „sehr gut (1)“, |
| 12/11/10 Punkte | entsprechen der Note „gut (2)“ |
| 9/8/7 Punkte | entsprechen der Note „befriedigend (3)“ |
| 6/5/4 Punkte | entsprechen der Note „ausreichend (4)“ |
| 3/2/1 Punkte | entsprechen der Note „mangelhaft (5)“ |
| 0 Punkte | entsprechen der Note „ungenügend (6)“. |
- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)" | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße, |
| "Gut (2)" | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen, |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen, |
| "Ausreichend (4)" | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| "Mangelhaft (5)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden. |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 24% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt, gehen die bezeichneten Module mit 20% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9

Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Französisch sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Französisch für das Lehramt an Gymnasien im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der

Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12
Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt
Fachspezifische Bestimmungen
für den Teilstudiengang Französisch

§ 13
Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14
Allgemeine Ziele des Studiums

- (1) Das Studium soll die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen für das angestrebte Lehramt im Fach Französisch legen. Es befasst sich mit Sprache, Literatur, Kultur, Gesellschaft und Geschichte Frankreichs sowie frankophoner Länder und der Vermittlung entsprechender Inhalte im Unterricht.
- (2) Im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit im Schuldienst sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die sie zum sicheren Umgang mit der französischen Sprache in Wort und Schrift, zur selbstständigen Bearbeitung von Fragenkomplexen aus den Bereichen Literatur, Sprache und Kultur, zur kritischen Rezeption und Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur angemessenen mündlichen und schriftlichen Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs befähigen.

§ 15
Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflichtmodul	Modul 1: Sprachpraxis Basismodul I	4 C
Pflichtmodul	Modul 2: Sprachpraxis Basismodul II	4 C
Pflichtmodul	Modul 3: Fachdidaktik Basismodul	6 C
Pflichtmodul	Modul 4: Sprachwissenschaft Basismodul	6 C
Pflichtmodul	Modul 5: Literaturwissenschaft Basismodul	6 C
Pflichtmodul	Modul 6: Landeswissenschaft Basismodul	6 C
Pflichtmodul	Modul 7a: Sprachwissenschaft Vertiefungsmodul	6 C
Pflichtmodul	Modul 8a: Literaturwissenschaft Vertiefungsmodul	6 C
Pflichtmodul	Modul 9a: Landeswissenschaft Vertiefungsmodul	6 C
Pflichtmodul	Modul 10b: Fachdidaktik Aufbaumodul	8 C
Pflichtmodul	Modul 11b: Sprachpraxis Aufbaumodul	6 C
Pflichtmodul	Modul 12: Sprachpraxis Vertiefungsmodul	6 C
Pflichtmodul	Modul 13: SPS	6 c
Pflichtmodul	Modul 14b: Fachdidaktik Vertiefung	10 C
Wahlpflichtmodul	Modul 15: Fachwissenschaft Forschung	8 C

- (2) Die Zwischenprüfung für das Lehramt ist abgelegt, wenn die Module 1, 2, 3, 4, 5 und 6 sowie eines der Module 7a, 8a oder 9a bestanden sind. Außerdem sind für das Bestehen der Zwischenprüfung Lateinkenntnisse nachzuweisen.
- (3) In die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung folgende Module ein:
- Modul 12,
 - Modul 10b oder 14b,
 - eines der Module 7a, 8a oder 9a sowie
 - das Wahlpflichtmodul 15.
- Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16

Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 begonnen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Fach Französisch vor dem Sommersemester 2013 begonnen haben, können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Lehramt Französisch bis zum 30.06.2013 erklären, dass für sie weiterhin die Modulprüfungsordnung vom 28.06.2006 zur Anwendung kommen soll.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 16. April 2013

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften

Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz

Anlage 1: Beispielstudienplan für das Lehramt Französisch an Gymnasien

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
Sprachpraxis	Modul 1	ZP	Modul 2	ZP	Modul 11b		Modul 12	
Fachdidaktik		Modul 3 ZP				Modul 10b		Modul 14b
					Modul 13 - - - SPS	- - >		
Fachwiss:								
Sprach- wissenschaft	Modul 4 - - - ZP	- - - - -	- - >	Modul 7a - - - - - (ZP)	- - - - -	- - - - >	Teilmodul 15.1 - - -	- - - >
Literatur- wissenschaft	Modul 5 - - - ZP	- - - - -	- - >	Modul 8a - - - - - (ZP)	- - - - -	- - - - >	Teilmodul 15.2 - - -	- - - >
Landeswis- senschaften		Modul 6 - - - ZP	- - >	Modul 9a - - - - - (ZP)	- - - - -	- - - - >	Teilmodul 15.3 - - -	- - - >

ZP = erforderlich für die Zwischenprüfung (insgesamt 7 Module).

Von den 3 (grau unterlegten) Modulen 7a, 8a, 9a müssen alle drei Module bestanden sein, davon eines vor der Zwischenprüfung.

Von den 3 (grau unterlegten) Teilmodulen 15.1, 15.2, 15.3 werden zwei Teilmodule ausgewählt.

Das Semester, in dem diese Module bzw. Teilmodule zu absolvieren sind, bestimmen die Studierenden im Rahmen der Vorgaben selbst, vgl. die im Beispielstudienplan eingetragenen Markierungen (- - ->).

Anlage 2: Modulhandbuch für das Lehramt Französisch an Gymnasien

Modulnummer, Modulname	Modul 1: Sprachpraxis Französisch Basismodul I
Art und Zahl der Veranstaltungen	2 Übungen zu je 2 SWS: Ecrit 1 und Oral 1
Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen (Qualifikationsziele), Lehrinhalte	Erreichen des Niveaus B1+ des GER <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung der Lese- und Hörverständnisstrategien – Entwicklung der Sprechfertigkeit für die Teilnahme an Gesprächen - Entwicklung des schriftlichen Ausdrucks - Anleitung zur Selbstkorrektur - Umgang mit Medien im Lernprozess
Verwendbarkeit des Moduls	Französisch für das Lehramt an Grundschulen Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen Französisch für das Lehramt an Gymnasien Französisch für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Ein- bis zweisemestrig, jährlich
Sprache	Französisch
Voraussetzung für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen oder Gymnasien bzw. für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik ▪ Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmen für Sprachen
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden, davon Präsenzzeit: 60 Stunden (inkl. Prüfungszeiten) Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme, Mündliche Präsentation bei Oral
Prüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfung: Schriftliche Abschlussklausur (90 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulnummer, Modulname	Modul 2: Sprachpraxis Französisch Basismodul II
Art und Zahl der Veranstaltungen	2 Übungen zu je 2 SWS: Médiation linguistique 1, Grammaire
Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen (Qualifikationsziele), Lehrinhalte	Erreichen des Niveaus B2 des GER <ul style="list-style-type: none"> - Festigung und Vertiefung der vorhandenen Kompetenzen im mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögen - Textgrammatik und Diskursanalyse - Einführung in die Sprachmittlung - Gezielter Einsatz von ein- und zweisprachigen Wörterbüchern - Anleitung zur Selbstkorrektur - Anleitung zum Medieneinsatz im Lernprozess
Verwendbarkeit des Moduls	Französisch für das Lehramt an Grundschulen Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen Französisch für das Lehramt an Gymnasien Französisch für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Ein- bis zweisemestrig, jährlich
Sprache	Französisch
Voraussetzung für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen oder Gymnasien bzw. für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik ▪ Bestandenes Basismodul I
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden, davon Präsenzzeit: 60 Stunden (inkl. Prüfungszeiten) Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme, Mündliche Präsentation bei Grammaire
Prüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfung: Schriftliche Abschlussklausur (90 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulnummer, Modulname	Modul 3: Fachdidaktik Basismodul
Art und Zahl der Veranstaltungen	1 Orientierungskurs (2 SWS) und 1 begleitendes Tutorium (2 SWS), 1 Proseminar (2 SWS)
Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen (Qualifikationsziele), Lehrinhalte	<p>Orientierungskurs und begleitendes Tutorium:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisse erwerben in Bezug auf die wissenschaftlichen Standards der Fremdsprachenforschung einschließlich des wissenschaftlichen Arbeitens ▪ wichtige Handlungsfelder des Lehrens und Lernens fremder Sprachen theorie- und praxisorientiert reflektieren können ▪ Einblicke gewinnen in die Unterschiede zwischen dem Erlernen einer ersten, zweiten und dritten Fremdsprache (Tertiärsprachenunterricht) ▪ Einsicht nehmen in Lehren und Lernen von Fremdsprachen in europäischer Dimension ▪ Medien- und Methodenkompetenz erwerben ▪ Kritische Distanz entwickeln (von den eigenen Unterrichtserfahrungen als Schüler/in hin zur Perspektive der Lehrperson) <p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau und Vertiefung der fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten (Inhalte, Methoden, Theorien, Fragestellungen und Arbeitstechniken) durch die Erarbeitung ausgewählter Themenbereiche der Didaktik der romanischen Sprachen ▪ Fähigkeit zur selbstständigen Recherche sowie zur mündlichen Präsentation und zur schriftlichen Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse und Diskussionen ▪ Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitstechniken ▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbilden
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Französisch für das Lehramt an Grundschulen Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen Französisch für das Lehramt an Gymnasien Französisch für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik</p>
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	<p>Dauer: 2 Semester Orientierungskurs und begleitendes Tutorium: einsemestrig, jeweils jährlich Proseminar: einsemestrig, in jedem Semester</p>
Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Voraussetzung für die Teilnahme	<p>Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen oder Gymnasien bzw. für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik</p> <p>Für die Teilnahme am Proseminar wird der erfolgreiche Abschluss des Orientierungskurses (Studienleistung) einschließlich des begleitenden Tutoriums vorausgesetzt.</p>
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme	Beherrschung der Französischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden gesamt, davon jeweils Kontaktstudium: 30 Stunden Orientierungskurs, 30 Stunden begleitendes Tutorium, 30 Stunden Proseminar (= 90 Stunden, 6 SWS) jeweils Selbststudium: 45 Stunden Orientierungskurs und begleitendes Tutorium, 45 Stunden Proseminar (= 90 Stunden)
Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung	Orientierungskurs und begleitendes Tutorium: <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme ▪ 1 Klausur (90 Minuten) Proseminar: <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (nach Maßgabe des Dozenten): Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes
Prüfungsleistung, Art der Prüfungen	Proseminar: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (12–15 Standard-Textseiten)
Anzahl Credits für das Modul	6 (davon 3 Credits Orientierungskurs und begleitendes Tutorium, 3 Credits Proseminar)

Modulnummer, Modulname	Modul 4: Französische Sprachwissenschaft Basismodul
Art und Zahl der Veranstaltungen	1 Orientierungskurs (2 SWS) und 1 begleitendes Tutorium (2 SWS), 1 Proseminar (2 SWS)
Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen (Qualifikationsziele), Lehrinhalte	<p>Orientierungskurs und begleitendes Tutorium:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlegende theoretische und anwendungsbezogene Kenntnisse der französischen Sprachwissenschaft und ihrer Disziplinen ▪ Grundlegende Kenntnisse der zentralen Gebiete und Themen der französischen Sprachwissenschaft ▪ Sicherer Umgang mit sprachwissenschaftlicher Terminologie ▪ Einführung in die Theorien, Methoden und Arbeitstechniken der Sprachwissenschaft mit dem Ziel der Begriffs-, Modell- und Theoriebildung <p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau und Vertiefung der sprachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Inhalte, Methoden, Theorien, Fragestellungen und Arbeitstechniken) durch die Erarbeitung ausgewählter Themenbereiche der französischen Sprachwissenschaft ▪ sprachwissenschaftliche Textkompetenz: Linguistische Analyse französischer Texte als transferorientierte Verbindung von Sprachwissenschaft und interpretatorischer Praxis ▪ Fähigkeit zur selbstständigen Recherche sowie zur mündlichen Präsentation und zur schriftlichen Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse und Diskussionen ▪ Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitstechniken ▪ Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden als Basis eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Französisch für das Lehramt an Grundschulen Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen Französisch für das Lehramt an Gymnasien Französisch für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik</p>
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	<p>Dauer: 2 Semester Orientierungskurs und begleitendes Tutorium: einsemestrig, jeweils jährlich Proseminar: einsemestrig, in jedem Semester</p>
Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Voraussetzung für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen oder Gymnasien bzw. für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik ▪ Für die Teilnahme am Proseminar wird der erfolgreiche Abschluss des Orientierungskurses (Studienleistung) einschließlich des begleitenden Tutoriums vorausgesetzt.
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme	Beherrschung der Französischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden gesamt, davon jeweils Kontaktstudium: 30 Stunden Orientierungskurs, 30 Stunden begleitendes Tutorium, 30 Stunden Proseminar (= 90 Stunden, 6 SWS)

	jeweils Selbststudium: 45 Stunden Orientierungskurs und begleitendes Tutorium, 45 Stunden Proseminar (= 90 Stunden)
Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung	<p>Orientierungskurs und begleitendes Tutorium:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme ▪ 1 Klausur (90 Minuten) <p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (nach Maßgabe des Dozenten): Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes
Prüfungsleistung, Art der Prüfungen	<p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (12–15 Standard-Textseiten)
Anzahl Credits für das Modul	6 (davon 3 Credits Orientierungskurs und begleitendes Tutorium, 3 Credits Proseminar)

Modulnummer, Modulname	Modul 5: Französische Literaturwissenschaft Basismodul
Art und Zahl der Veranstaltungen	1 Orientierungskurs (2 SWS) und 1 begleitendes Tutorium (2 SWS), 1 Proseminar (2 SWS)
Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen (Qualifikationsziele), Lehrinhalte	<p>Orientierungskurs und begleitendes Tutorium:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlegende Kenntnisse der kulturellen und literarischen Entwicklung vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart ▪ Grundlegende Kenntnisse der Fragestellungen und methodischen Verfahrensweisen der Literaturwissenschaft ▪ Fähigkeit zur Analyse und Interpretation literarischer Texte ▪ Vertrautheit mit wissenschaftlicher Theorie- und Begriffsbildung <p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefte Kenntnisse der medien-, gattungs- und kulturhistorischen Entwicklungen (17.-21. Jh.) ▪ Ausbau und Vertiefung des literaturwissenschaftlichen Textverstehens und der Kompetenzen der Textdeutung ▪ Eigenständige Recherche zu einer wissenschaftlichen Fragestellung ▪ Fähigkeit zur mündlichen Präsentation und zur schriftlichen Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse und Diskussionen ▪ Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitstechniken
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Französisch für das Lehramt an Grundschulen Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen Französisch für das Lehramt an Gymnasien Französisch für den Bachelor- oder Masterstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik</p>
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	<p>Dauer: 2 Semester Orientierungskurs und begleitendes Tutorium: einsemestrig, jeweils jährlich Proseminar: einsemestrig, in jedem Semester</p>
Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Voraussetzung für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen oder Gymnasien bzw. für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik ▪ Für die Teilnahme am Proseminar wird der erfolgreiche Abschluss des Orientierungskurses (Studienleistung) einschließlich des begleitenden Tutoriums vorausgesetzt.
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme	Beherrschung der französischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
Studentischer Arbeitsaufwand	<p>180 Stunden gesamt, davon jeweils Kontaktstudium: 30 Stunden Orientierungskurs, 30 Stunden begleitendes Tutorium, 30 Stunden Proseminar (= 90 Stunden, 6 SWS) jeweils Selbststudium: 45 Stunden Orientierungskurs und begleitendes Tutorium, 45 Stunden Proseminar (= 90 Stunden)</p>
Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung	<p>Orientierungskurs und begleitendes Tutorium:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme ▪ 1 Klausur (90 Minuten) <p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des

	Kontaktstudiums sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (nach Maßgabe des Dozenten): Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, kommentierte Forschungsbibliographie
Prüfungsleistung, Art der Prüfungen	Proseminar: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (12– 15 Standard–Textseiten)
Anzahl Credits für das Modul	6 (davon 3 Credits Orientierungskurs und begleitendes Tutorium, 3 Credits Proseminar)

Modulnummer, Modulname	Modul 6: Französische Landes- und Kulturwissenschaften Basismodul
Art und Zahl der Veranstaltungen	1 Orientierungskurs (2 SWS) und 1 begleitendes Tutorium (2 SWS), 1 Proseminar (2 SWS)
Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen (Qualifikationsziele), Lehrinhalte	<p>Orientierungskurs und begleitendes Tutorium:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erwerben von Grundkenntnissen der französischen Politik-, Sozial- und Kulturgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts im europäischen Zusammenhang mit Schwerpunkt in den Zeiträumen 1789 bis 1880, 1880 bis 1958 und 1958 bis heute ▪ Erlernen und Einüben geschichts- und landeswissenschaftlicher Methoden und Techniken als Basis eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens <p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefen der Kenntnisse französischer Geschichte im (west-) europäischen Zusammenhang; Einblicke in Aspekte des politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Wandels im 19. und 20. Jahrhundert bzw. Vertiefen der Kenntnisse von Aspekten französischer politischer Kultur von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart ▪ Seminar mit verstärkter Eigenarbeit: Gewinnen, Bearbeiten und Präsentieren geschichts- und landeswissenschaftlicher Informationen ▪ Fähigkeit zur selbstständigen Recherche sowie zur mündlichen Präsentation und zur schriftlichen Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse und Diskussionen ▪ Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitstechniken ▪ Anwendung geschichts- und landeswissenschaftlicher Methoden als Basis eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Französisch für das Lehramt an Grundschulen Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen Französisch für das Lehramt an Gymnasien Französisch für den Bachelor- oder Masterstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik</p>
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	<p>Dauer: 2 Semester Orientierungskurs und begleitendes Tutorium: einsemestrig, jeweils jährlich Proseminar: einsemestrig, jährlich</p>
Sprache	Deutsch, teilweise Französisch
Voraussetzung für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen oder Gymnasien bzw. für den Bachelorstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik ▪ Für die Teilnahme am Proseminar wird der erfolgreiche Abschluss des Orientierungskurses (Studienleistung) einschließlich des begleitenden Tutoriums vorausgesetzt.
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme	Lesekompetenz in der Fremdsprache
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden gesamt, davon

	jeweils Kontaktstudium: 30 Stunden Orientierungskurs, 30 Stunden begleitendes Tutorium, 30 Stunden Proseminar (= 90 Stunden, 6 SWS) jeweils Selbststudium: 45 Stunden Orientierungskurs und begleitendes Tutorium, 45 Stunden Proseminar (= 90 Stunden)
Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung	<p>Orientierungskurs und begleitendes Tutorium:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme ▪ 1 Klausur (90 Minuten) <p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (alternativ vom Kursleiter festzulegen): Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes
Prüfungsleistung, Art der Prüfungen	<p>Proseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (12–15 Standard-Textseiten)
Anzahl Credits für das Modul	6 (davon 3 Credits Orientierungskurs und begleitendes Tutorium, 3 Credits Proseminar)

Modulnummer, Modulname	Modul 7a: Französische Sprachwissenschaft Aufbaumodul I (Vertiefung)
Art und Zahl der Veranstaltungen	1 Vorlesung (2 SWS), 1 Hauptseminar (2 SWS)
Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Im Zentrum stehen Ausbau und Vertiefung bereits erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten durch die Erarbeitung ausgewählter Themenbereiche der synchronen und diachronen französischen Sprachwissenschaft. Die Studierenden beschäftigen sich vertieft mit Aspekten der französischen Gegenwartssprache und der Geschichte der französischen Sprache und es wird ihnen die Fähigkeit vermittelt, sprachwissenschaftliche Methoden reflektiert und Erkenntnis stiftend auf synchrone und diachrone Fragestellungen anzuwenden. Auf diese Weise werden die Studierenden darauf vorbereitet, sich selbstständig mit linguistischen Forschungsgegenständen auseinanderzusetzen und eigene Forschungsfragen zu entwickeln.
Lehrinhalte	<p>Vorlesung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermittlung vertiefender Kenntnisse der französischen Sprachwissenschaft, ihrer Disziplinen sowie der zentralen Themen und Gebiete (insbesondere Überblick über die Herausbildung der romanischen Sprachen und fundierter Einblick in Geschichte und Entwicklung der französischen Sprache, Einführung in die varietätenlinguistische Theorie und Überblick über die Varietäten des Französischen) ▪ Begriffs-, Modell- und Theoriebildung ▪ Sicherer Umgang mit sprachwissenschaftlicher Terminologie
	<p>Hauptseminar</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau und Vertiefung sprachwissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden zur französischen Gegenwartssprache und zur Geschichte der französischen Sprache ▪ reflektierte Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden und Theorien in unterschiedlichen linguistischen Teilgebieten als Basis eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens
Verwendbarkeit des Moduls	Französisch für das Lehramt an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 2 Semester Vorlesung: einsemestrig, jährlich Hauptseminar: einsemestrig, in jedem Semester
Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation im Studiengang Französisch für das Lehramt an Gymnasien. ▪ Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Sprachwissenschaft
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fundierte Kenntnisse der französischen Sprachwissenschaft ▪ Gute Beherrschung des Französischen
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden, davon jeweils Kontaktstudium: 30 Stunden Vorlesung, 30 Stunden Hauptseminar (= 60 Stunden, 4 SWS) Selbststudium: 120 Stunden, davon 30 Stunden Vorlesung, 90 Stunden Hauptseminar
Studienleistungen als empfohlene Voraussetzung	<p>Vorlesung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme

zur Zulassung zur Prüfungsleistung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Klausur (90 Minuten) <p>Hauptseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (nach Maßgabe des Dozenten): Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes
Prüfungsleistung, Art der Prüfung	1 Wissenschaftliche Hausarbeit (ca.20 Standard-Textseiten)
Anzahl Credits für das Modul	6 (davon 2 Credits Vorlesung, 4 Credits Hauptseminar)

Modulnummer, Modulname	Modul 8a: Französische Literaturwissenschaft Aufbaumodul I (Vertiefung)
Art und Zahl der Veranstaltungen	1 Vorlesung (2 SWS), 1 Hauptseminar (2 SWS)
Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau und Vertiefung der im Basismodul erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ▪ Kultur-, medien- und gattungsgeschichtlich fundierter Überblick über die französische Literatur (17.-21. Jh.) ▪ Vertiefte Kenntnis einzelner Epochen/Gattungen/Medien ▪ Sicherheit im Umgang mit wissenschaftlicher Forschungsliteratur ▪ Fähigkeit zur eigenen wissenschaftlichen Hypothesenbildung
Lehrinhalte	<p>Vorlesung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefte Kenntnisse der französischen Literatur, ihrer Geschichte, Theorie und Poetik <p>Hauptseminar</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau und Vertiefung der Kompetenzen zur Analyse und Interpretation literarischer Texte (17.-21. Jh.) ▪ Reflektierter Umgang mit literaturwissenschaftlichen Theorien und Methoden
Verwendbarkeit des Moduls	Französisch für das Lehramt an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 2 Semester Vorlesung: einsemestrig, jährlich Hauptseminar: einsemestrig, in jedem Semester
Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation im Studiengang Französisch für das Lehramt an Gymnasien. ▪ Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Literaturwissenschaft
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gute Kenntnisse der französischen Literatur und ihrer Geschichte ▪ Vertrautheit mit den literaturwissenschaftlichen Arbeitsweisen ▪ Gute Beherrschung des Französischen
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden, davon jeweils Kontaktstudium: 30 Stunden Vorlesung, 30 Stunden Hauptseminar (= 60 Stunden, 4 SWS) Selbststudium: 120 Stunden, davon 30 Stunden Vorlesung, 90 Stunden Hauptseminar
Studienleistungen als empfohlene Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung	<p>Vorlesung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme ▪ 1 Klausur (90 Minuten) <p>Hauptseminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (nach Maßgabe des Dozenten): Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, kommentierte Forschungsbibliographie
Prüfungsleistung, Art der Prüfung	1 Wissenschaftliche Hausarbeit (ca.20 Standard-Textseiten)
Anzahl Credits für das Modul	6 (davon 2 Credits Vorlesung, 4 Credits Hauptseminar)

Modulnummer, Modulname	Modul 9a: Französische Landes- und Kulturwissenschaften Aufbaumodul I (Vertiefung)
Art und Zahl der Veranstaltungen	1 Vorlesung (2 SWS), 1 Hauptseminar (2 SWS)
Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>– Wissen/Verstehen/Recherchieren</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, Aspekte des politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Wandels des 19. und 20. Jahrhunderts in Frankreich selbstständig zu recherchieren, unter Sichtung und kritischer Verwendung der wichtigsten Forschungsliteratur zu erschließen und im westeuropäischen Zusammenhang zu verorten. Zudem verfügen sie über theoretische, methodische und inhaltliche Kenntnisse zu ausgewählten Forschungsthemen und haben sich anschlussfähiges Wissen erarbeitet, das in der weiteren Auseinandersetzung mit romanistischen Themen angewendet und ausgebaut werden kann.</p> <p>– Reflektieren/Analysieren/Evaluieren</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Strukturen, Tendenzen und Entwicklungen im französischen Raum zu reflektieren, zu analysieren und zu diskutieren sowie unterschiedliche kulturspezifische Sichtweisen auf historische und aktuelle Ereignisse zu interpretieren.</p> <p>– Kreativer Umgang</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, selbstständig und im Team mit geschichts- und landeswissenschaftlichen Methoden Problemstellungen zu erkennen und Fallstudien anzufertigen.</p>
Lehrinhalte	<p>Vorlesung</p> <p>Vergleichender Überblick über Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Westeuropa im 19. und 20. Jahrhundert mit epochenspezifischen und/oder themenspezifischen Schwerpunkten. Geographisch liegt das Schwergewicht auf Deutschland, England, Frankreich und Spanien.</p> <p>Hauptseminar</p> <p>Aspekte der Politik-, Sozial- und Kulturgeschichte Frankreichs des 19. und 20. Jahrhunderts sowie Aspekte des Kulturtransfers im deutsch-französischen sowie im europäischen Kontext.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Französisch für das Lehramt an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 2 Semester Vorlesung: einsemestrig, jährlich Hauptseminar: einsemestrig, jährlich
Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation im Studiengang Französisch für das Lehramt an Gymnasien. ▪ Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Landes- und Kulturwissenschaften
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherer Umgang mit Quellen und Sekundärliteratur in französischer Sprache. ▪ Fundierte Kenntnisse der französischen (Zeit-)Geschichte und Landeswissenschaften“
Studentischer	180 Stunden, davon

Arbeitsaufwand	jeweils Kontaktstudium: 30 Stunden Vorlesung, 30 Stunden Hauptseminar (= 60 Stunden, 4 SWS) Selbststudium: 120 Stunden, davon 30 Stunden Vorlesung, 90 Stunden Hauptseminar
Studienleistungen als empfohlene Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung	Vorlesung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme ▪ 1 Klausur (90 Minuten) Hauptseminar: <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (nach Maßgabe des Dozenten): Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes
Prüfungsleistung, Art der Prüfung	1 Wissenschaftliche Hausarbeit (ca.20 Standard-Textseiten)
Anzahl Credits für das Modul	6 (davon 2 Credits Vorlesung, 4 Credits Hauptseminar)

Modulnummer, Modulname	Modul 10b: Fachdidaktik Aufbaumodul (Sprachlehr- und -lernmedien)
Art und Zahl der Veranstaltungen	2 Hauptseminare (4 SWS)
Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau und Vertiefung der im Basismodul erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ▪ Vertiefte Kenntnis des Forschungs- und Handlungsfelds „Lehr- und Lernmedien“ ▪ Reflexive Auseinandersetzung mit den Forschungs- und Handlungsfeldern des Lehrens und Lernens ▪ Sicherheit im Umgang mit wissenschaftlicher Forschungsliteratur ▪ Fähigkeit, sich selbstständig mit Forschungsgegenständen auseinanderzusetzen und eigene Forschungsfragen zu entwickeln
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ angemessener, kritischer Umgang mit Lehrwerken und sonstigen Lehr- und Lernmaterialien ▪ ‚Ausstiege‘ aus dem Lehrwerk planen und analysieren ▪ die spezifischen Charakteristika und Funktionen von Unterrichtsmedien kennen ▪ Kenntnisse erwerben hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten herkömmlicher technischer Medien im Fremdsprachenunterricht ▪ Informations- und Kommunikationstechnologien beim Lehren und Lernen von Fremdsprachen adäquat nutzen ▪ Medien- und Methodenkompetenz erwerben ▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen
Verwendbarkeit des Moduls	Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen Französisch für das Lehramt an Gymnasien Französisch für den Masterstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 Semester einsemestrig, geblockt
Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder Gymnasien bzw. für den Masterstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik ▪ Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Fachdidaktik
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fundierte Kenntnisse der französischen Sprache ▪ Gute Beherrschung des Französischen
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden, davon jeweils Kontaktstudium: 30 Stunden Hauptseminar, 30 Stunden Hauptseminar (= 60 Stunden, 4 SWS) Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung	Hauptseminar 1 <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (nach Maßgabe des Dozenten): Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer

	<p>Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes</p> <p>Hauptseminar 2</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (nach Maßgabe des Dozenten): Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes
Prüfungsleistung, Art der Prüfung	In einem der beiden Hauptseminare: 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (ca.20 Standard-Textseiten) oder eine Klausur (90 Minuten) nach Maßgabe des Dozenten
Anzahl Credits für das Modul	8 Credits

Modulnummer, Modulname	Modul 11b: Sprachpraxis Französisch Aufbaumodul
Art und Zahl der Veranstaltungen	3 Übungen zu je 2 SWS : Ecrit 2, Oral 2, Médiation linguistique 2
Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen (Qualifikationsziele), Lehrinhalte	Erreichen des Niveaus B2+/C1 des GER <ul style="list-style-type: none"> - Festigung und Vertiefung der vorhandenen Kompetenzen im mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögen - Entwicklung der Kommunikationsstrategien - Sprachmittlung II - Gezielter Einsatz von ein- und zweisprachigen Wörterbüchern - Motivationssteigerung durch eigenverantwortliches Lernen - Sicherer Umgang mit Medien im Lernprozess
Verwendbarkeit des Moduls	Französisch für das Lehramt an Gymnasien Französisch für den Masterstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Ein- bis zweisemestrig, jährlich
Sprache	Französisch
Voraussetzung für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Gymnasien bzw. für den Masterstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik ▪ Bestandenes Basismodul II
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden, davon Präsenzzeit: 90 Stunden (inkl. Prüfungszeiten) Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme, Mündliche Präsentation bei Oral
Prüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfung: Schriftliche Abschlussklausur (180 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulnummer, Modulname	Modul 12: Sprachpraxis Französisch Vertiefungsmodul
Art und Zahl der Veranstaltungen	3 Übungen zu je 2 SWS: Ecrit 3, Oral 3, Médiation linguistique 3
Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen (Qualifikationsziele), Lehrinhalte	Erreichen des Niveaus C1+ /C2 des GER <ul style="list-style-type: none"> - Weitere Festigung und Vertiefung der vorhandenen Kompetenzen im mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögen. - Entwicklung der Kommunikationsstrategien - Erweiterung der Lese- und Hörverständnisstrategien, kontrastive Textarbeit - Sprachmittlung III - Motivationssteigerung durch eigenverantwortliches Lernen - Gezielter Einsatz von ein- und zweisprachigen Wörterbüchern - Intensivierung und Vertiefung des Medienumgangs im Lernprozess
Verwendbarkeit des Moduls	Französisch für das Lehramt an Gymnasien Französisch für den Masterstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Ein- bis zweisemestrig, jährlich
Sprache	Französisch
Voraussetzung für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Gymnasien bzw. für den Masterstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik ▪ Bestandenes Aufbaumodul
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden, davon Präsenzzeit: 90 Stunden (inkl. Prüfungszeiten) Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme, Mündliche Präsentation bei Oral
Prüfungsleistung, Art der Prüfungen	Modulprüfung: Schriftlicher Teil (75%): Abschlussklausur (240 Minuten) Mündlicher Teil (25%): Mündliche Prüfung (15 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulnummer, Modulname	Modul 13: Schulpraktische Studien Französisch
Art und Zahl der Veranstaltungen	1 Seminar, Teilnahme an Schulveranstaltungen im Umfang von 2–3 Std. wöchentlich, insbesondere Hospitationen im Fremdsprachenunterricht der Zielsprache, sowie Erteilen eigenen Unterrichts
Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen (Qualifikationsziele), Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ den Arbeitsplatz ‚Schule‘, insb. die institutionellen Rahmenbedingungen des Französischunterrichts kennenlernen ▪ Lernvoraussetzungen von Schüler/innen unterschiedlicher Alterstufen evaluieren und darstellen ▪ Unterrichtssequenzen und Unterrichtsstunden (möglichst eingebettet in Unterrichtseinheiten) planen, durchführen und evaluieren können ▪ Fähigkeiten erwerben zum (exemplarischen) Planen und Gestalten von Lernumgebungen für selbstgesteuertes Fremdsprachenlernen (u. a. Freiarbeit, Lernen an Stationen, Projektunterricht) ▪ Kenntnisse der Funktion von Feedback beim Fremdsprachenlernen erwerben und erproben ▪ Selbstevaluation der Lehre im Rahmen reflexionsbasierter Unterrichtsanalysen vornehmen ▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Französisch für das Lehramt an Grundschulen Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen Französisch für das Lehramt an Gymnasien Französisch für den Masterstudiengang Berufs- und Wirtschaftspädagogik</p>
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Einsemestrig, in jedem Semester
Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Voraussetzung für die Teilnahme	<p>Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen oder Gymnasien bzw. für den Masterstudiengang Berufs- oder Wirtschaftspädagogik</p> <p>Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Fachdidaktik sowie des Aufbaumoduls Fachdidaktik Teilnahme ab 5. Semester möglich</p>
Organisation	Präsenzveranstaltung sowie Teilnahme an schulischen Veranstaltungen.
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden, davon Präsenzzeit: 75 Stunden, Selbststudium: 105 Stunden
Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung	<p>Seminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (nach Maßgabe des Dozenten): Präsentationen von eigenen Unterrichtsvorschlägen, Referate zu didaktischen und methodischen Fragestellungen
Prüfungsleistung, Art der Prüfungen	<p>Seminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ schriftliche Ausarbeitung eines ausführlichen Unterrichtsentwurfes mit der Analyse eigener Unterrichtsversuche

Anzahl Credits für das Modul	6 (davon 3 Credits Seminar, 3 Credits Teilnahme an Schulveranstaltungen)
------------------------------	--

Modulnummer, Modulname	Modul 14b: Fachdidaktik Vertiefungsmodul (Innovation im Fremdsprachenunterricht)
Art und Zahl der Veranstaltungen	2 Hauptseminare (4 SWS), Kolloquium (2 SWS)
Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau und Vertiefung der im Basismodul und Aufbaumodul I erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ▪ Vertiefte Kenntnis einzelner Forschungs- und Handlungsfelder ▪ Kenntnisse empirischer Forschungsmethoden ▪ Reflexive Auseinandersetzung mit den Forschungs- und Handlungsfeldern des Lehrens und Lernens ▪ Fähigkeit, sich selbstständig mit Forschungsgegenständen auseinanderzusetzen und eigene Forschungsfragen zu entwickeln ▪ Mündliche und schriftliche Präsentation eigener wissenschaftlicher bzw. empirischer Recherche- und Untersuchungsergebnisse
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kritische Stellungnahme zu Erkenntnissen und Hypothesen der Bezugsdisziplinen der Fremdsprachenforschung ▪ Transformationen von wissenschaftlichem Wissen in Handlungswissen vornehmen können ▪ neuere Tendenzen für das Lehren und Lernen von Fremdsprachen evaluieren ▪ Vorschläge für einen innovativen Fremdsprachenunterricht erarbeiten ▪ Methodenkompetenz für die Durchführung wissenschaftlicher, insbesondere empirischer Untersuchungen erwerben ▪ Pilotstudien im schulischen Fremdsprachenunterricht planen, durchführen und auswerten ▪ berufliches Selbstverständnis bzw. ein entsprechendes Selbstkonzept ausbauen
Verwendbarkeit des Moduls	Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen Französisch für das Lehramt an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dauer: 1 Semester einsemestrig, geblockt, jährlich
Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation in Französisch für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder Gymnasien ▪ Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Fachdidaktik sowie des Aufbaumoduls Fachdidaktik
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fundierte Kenntnisse der Fachdidaktik ▪ Gute Beherrschung des Französischen
Studentischer Arbeitsaufwand	300 Stunden, davon jeweils Kontaktstudium: 30 Stunden Hauptseminar, 30 Stunden Hauptseminar, 30 Stunden Kolloquium (= 90 Stunden, 6 SWS) Selbststudium: 210 Stunden
Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung	Hauptseminar 1 <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (nach Maßgabe des Dozenten): Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer

	<p>Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes</p> <p>Hauptseminar 2</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen (nach Maßgabe des Dozenten): Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes <p>Kolloquium</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mündliche Präsentation eigener wissenschaftlicher bzw. empirischer Recherche- und Untersuchungsergebnisse
Prüfungsleistung, Art der Prüfung	In einem der beiden Hauptseminare: 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (ca.20 Standard-Textseiten)
Anzahl Credits für das Modul	10 Credits

M15 Aufbaumodul II: Forschung (Wahlpflicht)**M15.1: Sprachwissenschaft****M15.2: Literaturwissenschaft****M15.3: Landes- und Kulturwissenschaften****Gewählt werden müssen zwei der drei Teilmodule.**

Modulnummer, Modulname	Modul 15.1: Französische Sprachwissenschaft Aufbaumodul II (Forschung, Wahlpflichtmodul)
Art und Zahl der Veranstaltungen	1 Hauptseminar (2 SWS)
Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen (Qualifikationsziele)	Die im Aufbaumodul I (Vertiefung) erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methodenkompetenzen werden weiter ausgebaut und bilden die Grundlage für ein eigenständiges und forschungsorientiertes Arbeiten zu Aspekten der französischen Gegenwartssprache und der Geschichte der französischen Sprache. Einen Schwerpunkt bilden dabei kulturbezogene Fragestellungen der Linguistik. Am Beispiel ausgewählter Teilgebiete der französischen Sprachwissenschaft wird den Studierenden die Fähigkeit zu einer angeleiteten sprachwissenschaftlichen Forschung vermittelt.
Lehrinhalte	Vertiefung sprachwissenschaftlicher Kenntnisse zur französischen Gegenwartssprache und zur Geschichte der französischen Sprache; Vertiefung sprachwissenschaftlicher Methodenkompetenzen in enger Verschränkung von Theorie und interpretatorischer Praxis; Entwicklung eigener Forschungsfragen.
Verwendbarkeit des Moduls	Französisch für das Lehramt an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Wahlpflichtmoduls	Dauer: 1 Semester Häufigkeit: jährlich
Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation im Studiengang Französisch für das Lehramt an Gymnasien. ▪ erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Sprachwissenschaft sowie des Aufbaumoduls I Sprachwissenschaft (Vertiefung)
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fundierte Kenntnisse der französischen Sprachwissenschaft ▪ sehr gute Beherrschung des Französischen
Studentischer Arbeitsaufwand	Kontaktstudium: 30 Std. (2 SWS) Selbststudium: 90 Std.
Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erfüllung einer der folgenden möglichen Studienleistungen (nach Maßgabe des Dozenten): Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes
Prüfungsleistung, Art der	Modulteilprüfung:

Prüfung	1 Wissenschaftliche Hausarbeit (ca.20 Standard-Textseiten) oder Klausur oder mündliche Prüfung (nach Maßgabe des Dozenten)
Anzahl Credits für das Modul	4 Credits

Modulnummer, Modulname	Modul 15.2: Französische Literaturwissenschaft Aufbaumodul II (Forschung, Wahlpflichtmodul)
Art und Zahl der Veranstaltungen	1 Hauptseminar (2 SWS)
Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verständnis für kulturhistorisch übergreifende Fragestellungen und Zusammenhänge ▪ Vertiefte Kenntnis einzelner Epochen/Gattungen/Medien ▪ Sicherheit im Umgang mit wissenschaftlicher Forschungsliteratur ▪ Fähigkeit zur eigenen wissenschaftlichen Hypothesenbildung ▪ Mündliche und schriftliche Präsentation eigener wissenschaftlicher Recherche- und Untersuchungsergebnisse
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kulturhistorisch und –theoretisch motivierte Themen mit Bezug zur Literatur ▪ Methodisch reflektierte Analyse und Interpretation literarischer Texte ▪ Entwicklung der eigenen Urteils- und Bewertungskompetenz
Verwendbarkeit des Moduls	Französisch für das Lehramt an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Wahlpflichtmoduls	Dauer: 1 Semester Häufigkeit: mindestens jährlich
Sprache	Deutsch und/oder Französisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation im Studiengang Französisch für das Lehramt an Gymnasien. ▪ erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Literaturwissenschaft sowie des Aufbaumoduls I Literaturwissenschaft (Vertiefung)
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fundierte Kenntnisse der französischen Literatur, ihrer Gattungen, ihrer Poetik und ihrer Geschichte ▪ Interesse an methodischen und theoretischen Fragestellungen ▪ sehr gute Beherrschung des Französischen
Studentischer Arbeitsaufwand	Kontaktstudium: 30 Std. (2 SWS) Selbststudium: 90 Std.
Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erfüllung einer der folgenden möglichen Studienleistungen (nach Maßgabe des Dozenten): Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, kommentierte Forschungsbibliographie
Prüfungsleistung, Art der Prüfung	Modulteilprüfung: 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (ca.20 Standard-Textseiten) oder Klausur oder mündliche Prüfung (nach Maßgabe des Dozenten)
Anzahl Credits für das Modul	4 Credits

Modulnummer, Modulname	Modul 15.3: Französische Landes- und Kulturwissenschaften Aufbaumodul II (Forschung, Wahlpflichtmodul)
Art und Zahl der Veranstaltungen	1 Hauptseminar (2 SWS)
Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen (Qualifikationsziele)	<p>– Evaluieren/ Reflektieren</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, die Entwicklung politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Strukturen, Tendenzen und Entwicklungen im französischen Raum nachzuvollziehen, im westeuropäischen Kontext zu bewerten und deren Ausprägungen und Auswirkungen methodisch reflektiert zu beurteilen.</p> <p>– Kreativer Umgang</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, die verschiedenen landes- und geschichtswissenschaftlichen Methoden, Forschungskontroversen und Diskussionen sowie die internationale Forschungsliteratur in kreativer Weise für eine eigene Fragestellung und Argumentationskette anzuwenden und zu interpretieren.</p>
Lehrinhalte	Aktuelle Forschungspositionen und –kontroversen bzgl. Aspekten der Politik-, Sozial- und Kulturgeschichte des französischen Raums des 19. und 20. Jahrhunderts unter Berücksichtigung des westeuropäischen Kontextes sowie bzgl. Aspekten des Kulturtransfers.
Verwendbarkeit des Moduls	Französisch für das Lehramt an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Wahlpflichtmoduls	Dauer: 1 Semester Häufigkeit: jährlich
Sprache	Deutsch, teilweise Französisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immatrikulation im Studiengang Französisch für das Lehramt an Gymnasien. ▪ erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Landes- und Kulturwissenschaften sowie des Aufbaumoduls I Landes- und Kulturwissenschaften (Vertiefung)
Empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fundierte Kenntnisse der französischen (Zeit-)Geschichte und Landeswissenschaften“ ▪ Sicherer Umgang mit Quellen und Sekundärliteratur in französischer Sprache.
Studentischer Arbeitsaufwand	Kontaktstudium: 30 Std. (2 SWS) Selbststudium: 90 Std.
Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme im Rahmen des Kontaktstudiums sowie Erfüllung einer der folgenden möglichen Studienleistungen (nach Maßgabe des Dozenten): Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes
Prüfungsleistung, Art der Prüfung	Modulteilprüfung: 1 Wissenschaftliche Hausarbeit (ca.20 Standard-Textseiten) oder Klausur oder mündliche Prüfung (nach Maßgabe des Dozenten)
Anzahl Credits für das Modul	4 Credits

Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

Modulbescheinigung	Universität Kassel Fachbereich Geistes- und Kulturwissenschaften	Studiengang Lehramt an Gymnasien Teilstudiengang Französisch	Name der / des Studierenden		Matrikel-Nr.
Semester	Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)	Modulkoordinator	Modulname		Modulcode/ -nummer
Datum, Unterschrift	Art/ Thema der Modulprüfungsleistung		Gesamtzahl Credits		Gesamtpunktzahl (-note)
Stempel des Fachbereichs					
Art /Thema der Modulteilprüfung					
	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note)	Datum und Unterschrift des Lehrenden
Art/ Thema der Studienleistung					
	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note) -auf Wunsch-	Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)

**Modulprüfungsordnung
der Universität Kassel
für den Teilstudiengang
Musik für das Lehramt an Grundschulen
vom 12.12.2012**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Kernstudium
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Art der Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang Musik
für das Lehramt an Grundschulen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Grundschulen der Universität Kassel.

§ 2
Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Musik entfallen hiervon 42 Credits, sofern die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien in diesem Teilstudiengang absolviert werden, ansonsten 36 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Musik 16 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3
Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Musik, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Musik und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5

Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Musik umfasst Module von insgesamt 42 Credits, wovon 24 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Werden in Musik keine fachdidaktischen Schulpraktischen Studien absolviert, umfasst es Module von insgesamt 36 Credits,

wovon 18 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.

- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Musik drei Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6

Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Grundschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7

Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:

1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte

Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher bzw. fachpraktischer Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden. Jede fachpraktische Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Fachpraktische Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)"	= die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,
"Gut (2)"	= die Leistung entspricht voll den Anforderungen,
"Befriedigend (3)"	= die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,
"Ausreichend (4)"	= die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,
"Mangelhaft (5)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
"Ungenügend (6)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 14% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Werden in Musik keine fachdidaktischen schulpraktischen Studien absolviert, gehen die Module mit 12% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik überprüft werden.

(4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Musik sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.

(2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Musik für das Lehramt an Grundschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.

(3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt
Fachspezifische Bestimmungen
für den Teilstudiengang Musik

§ 13
Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14
Allgemeine Ziele des Studiums

Ziel des Teilstudiengangs Musik für das Lehramt an Grundschulen ist die professionsbezogene Ausbildung von Musiklehrerinnen und Musiklehrern. Sie basiert auf einem offenen Musikbegriff, der die Vielfalt musikalischer Phänomene (Kunstmusik der Vergangenheit und Gegenwart, Populäre Musik, Musik anderer Kulturen) ebenso berücksichtigt wie die heterogene gesellschaftliche Musikpraxis (eigenes Musizieren; Musik als teilkulturelles Identifikationsmedium, gerade bei Jugendlichen; alltäglicher Umgang mit massenmedialer Musik; Produktion und Distribution von Musik etc.). Demzufolge geht die Modulprüfungsordnung von einem Kompetenzprofil aus, das wissenschaftliche und künstlerische Perspektiven so miteinander verzahnt, dass Studierende befähigt werden, Musik zielgruppenorientiert und sachadäquat zu vermitteln.

Grundlegende Voraussetzungen dafür sind:

- Die Fertigkeit schulstufenbezogenen musizieren zu können (vokal und instrumental) und
- die Fähigkeit, die eigene Musikpraxis mit musikwissenschaftlicher und musikpädagogischer Reflexion zu verknüpfen.

Die Musiklehrerausbildung der Universität Kassel legt daher einen besonderen Akzent auf die Kenntnis und Erfahrung unterschiedlicher musikalischer Vermittlungsformen. Die musikpraktische Ausbildung der Studierenden zielt von Beginn auf schulische Bedürfnisse ab.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Das Fachgebiet Musikpädagogik/Musikdidaktik hat eine zentrale und integrative Funktion, indem es musikpraktische Erfahrungen und musikwissenschaftliche (historische und systematische) Erkenntnisse miteinander – in Hinblick auf die Vermittlungssituation – vernetzt. Es soll die Studierenden in die Lage versetzen, musikbezogene Lehr- und Lernprozesse zu reflektieren, zu planen und zu gestalten. Die intensive Beschäftigung mit aktueller Musikdidaktik bildet die Grundlage für die selbständige Entwicklung schul- und unterrichtsspezifischer Konzeptionen.
- Das Fachgebiet Musikwissenschaft vermittelt musik- und kulturwissenschaftliche Kenntnisse und die Kompetenz, dieses Wissen selbständig zu aktualisieren und zu erweitern.
- Das Fachgebiet Musiktheorie unterstützt historisches Verstehen. Zudem erwerben die Studierenden Einblick in unterschiedliche musikalische Kompositionstechniken aus Gegenwart und Vergangenheit, um Musik arrangieren zu können.
- Die musikpraktische Ausbildung befähigt die Studierenden, unterschiedliche Arten von Musik einzustudieren und zu präsentieren. Dies ermöglicht ihnen, so mit Schülerinnen und Schülern zu musizieren, dass Musik für diese als ästhetisches Phänomen erlebbar wird.

§ 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflicht	Modul 1	Instrumentale und vokale Musikpraxis 1	7 Credits
Pflicht	Modul 2	Musiktheorie	4 Credits
Pflicht	Modul 3	Wissenschaftliches Basismodul	7 Credits
Pflicht	Modul 4	Instrumentale und vokale Musikpraxis 2	6 Credits
Pflicht	Modul 5	Instrumentale und vokale Musikpraxis 3	3 Credits
Wahl	Modul 6	Schulpraktische Studien	6 Credits
Pflicht	Modul 7	Wissenschaftliches Schwerpunktmodul	9 Credits

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Musik ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1,2 und 3 bestanden sind.
- (3) Die Module 4, 5 und 7 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen im Teilstudiengang Musik an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2012/2013 begonnen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Grundschulen im Teilstudiengang Musik im Wintersemester 2012/2013 begonnen haben, können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Musik bis zum 30.09.2013 erklären, dass für sie weiterhin die Modulprüfungsordnung vom 11.6.2008 zur Anwendung kommen soll.
- (3) Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Grundschulen im Teilstudiengang Musik vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Musik bis zum 30.09.2013 erklären, dass für sie ab sofort die Modulprüfungsordnung vom 12.12.2012 zur Anwendung kommen soll.

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 15. April 2013

Die Dekanin des Fachbereichs Humanwissenschaften

Prof. Dr. Heidi Möller

Anlage 1

**Beispielstudienplan für das
Lehramt Musik an Grundschulen**

1. Studienjahr (1./2. Semester)	2. Studienjahr (3./4. Semester)	3. Studienjahr (5./6. Semester)
Modul 1 Instrumentale und vokale Musikpraxis 1 (6c)	Modul 4 Instrumentale und vokale Musikpraxis 2 (6c)	Modul 5 Instrumentale Musikpraxis 3 (3c)
<i>Teil der Zwischenprüfung</i>	<i>Anteil an Gesamtzensur</i>	<i>Anteil an Gesamtzensur</i>
Modul 2 Musiktheorie (4c)		Modul 6 Schulpraktische Studien (6c) <i>können nach Wahl in Musik, Deutsch oder Mathematik absolviert werden</i>
<i>Teil der Zwischenprüfung</i>		
Modul 3 Wissenschaftliches Basismodul (8c)	Modul 7 Wissenschaftliches Schwerpunktmodul (9c)	
<i>Teil der Zwischenprüfung</i>	<i>Anteil an Gesamtzensur</i>	

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Musik an Grundschulen

Modulname	Modul 1: Instrumentale und vokale Musikpraxis 1
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	4 Übungen (à 1 SWS) <i>A. Stimmbildung 1+2</i> <i>B. Perkussion 1+2</i> 2 Seminare (à 2 SWS) <i>C. Musik und Bewegung</i> <i>D. Schulische Musikvermittlung: Singen mit Kindern</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erfahrungen mit der eigenen Stimme und dem eigenen Körper, ➤ stimmphysiologische Kenntnisse ➤ Grundlegende Erfahrungen im Bereich der Vermittlung von Musik ➤ Kenntnis und Erfahrung schulbezogener Musizierpraktiken (mit Schulstufenbezug) ➤ Kenntnis und Erfahrung mit der Spielpraxis schulrelevanter Schlaginstrumente
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen
Organisationsform	Seminare oder Übungen Sonderformen (Einzel- oder Kleingruppenunterricht): A. Zwei aufeinander folgende Übungen als Einzelunterricht B. Max. 15 Personen
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden vokale und instrumentale Übungszeit, Vor- und Nachbereitung der Seminare
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Aktive Teilnahme an Klassenvorsingen, aktive Teilnahme an Gruppenveranstaltungen, regelmäßige Anleitung von instrumentalen und vokalen Gruppen. Fachpraktische kumulative Modulprüfung: Anleitung einer Gruppe (Veranstaltung C) Anleitung einer Gruppe oder Teilnahme an einer Präsentation (Veranstaltung B oder D nach Wahl)
Anzahl Credits für das Modul	6 davon 4 für fachdidaktische Studienanteile (B, C, D)

Modulname	Modul 2: Musiktheorie
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	5 Übungen (je 1 SWS) oder 2 integrative Kompaktangebote (je 30 Std.) + 1 Übung (C) <i>A. Gehörbildung 1+2</i> <i>B. Tonsatz 1+2</i> <i>C. Analyse oder Analoge und digitale Medien</i> (Veranstaltung nach Wahl)
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundlegende Techniken des Tonsatzes kennen und beherrschen ➤ Über Klangvorstellungen verfügen ➤ Musikanalytische Fertigkeiten
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für das Lehramt an Grundschulen
Organisationsform	Je zwei aufeinander folgende Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden Präsenzzeit: 75 Stunden Selbststudium: 45 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben, schriftliche Leistungsüberprüfungen nach Gehörbildung 1 und Tonsatz 1 Schriftliche Modulteilprüfungen: Klausur in Gehörbildung (ca. 1 Stunde) und Tonsatz (ca. 2 Stunden)
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 3: Wissenschaftliches Basismodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Seminare (je 2 SWS) <i>A. Einführung in die Musikpädagogik</i> <i>B. Einführung in die Musikwissenschaft</i> <i>C. Methoden des Musikunterrichts</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundlegende Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens beherrschen ➤ Kenntnis der Fachsystematik ➤ Kenntnis fachspezifischer Inhalte und Arbeitsweisen ➤ Musik in Theorie und Praxis methodisch vielfältig vermitteln können ➤ Über klare Ziele für die musikpädagogische Arbeit und Perspektiven für deren Realisierung verfügen ➤ Unterrichtspraxis in Beziehung zu musikpädagogischer Theoriebildung bringen können ➤ Lern- und Gegenstandsbereiche des Musikunterrichts kennen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt an Grundschulen
Organisationsform	3 Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte an Kommilitonen (Präsentation/Referat) Kumulative Modulprüfung: Portfolio (Einführungseminare) Schriftliche Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten) (Methodenseminar)
Anzahl Credits für das Modul	8 davon 5 für fachdidaktische Anteile (A, C)

Modulname	Modul 4: Instrumentale und vokale Musikpraxis 2
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	5 Veranstaltungen 2 x Einzelunterricht à 1 SWS A. <i>Stimmbildung 3+4</i> 2 x Einzelunterricht à 1 SWS B. <i>Akkordinstrument 1+2</i> 1 Seminar à 2SWS C. <i>Schulische Musikvermittlung: Musizieren mit Kindern</i> Das Akkordinstrument kann sein: Gitarre, Klavier oder Akkordeon
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ individuelle, stimmliche Ausdrucksmöglichkeiten beherrschen ➤ Übe- und Präsentationskompetenz ➤ Musikalische Strukturen erschließen und auf dem umsetzen können ➤ über ein angemessenes Repertoire nonverbaler Zeichenggebung verfügen und dieses funktional einsetzen können ➤ Kenntnisse angemessener Erarbeitungsmethoden sowie die Fähigkeit, Methoden des schulischen Musizierens begründet auswählen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 1
Organisationsform	Seminare oder Übungen Sonderformen (Einzel- oder Kleingruppenunterricht): A, B: Zwei aufeinander folgende Übungen als Einzelunterricht
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Vorspiel im Akkordinstrument Fachpraktische Modulprüfung: Vokaler Vortrag in Stimmbildung, Anleitung eines Ensembles (schulartbezogen)
Anzahl Credits für das Modul	6 davon 3 für fachdidaktische Anteile (B, C)

Modulname	Modul 5: Instrumentale Musikpraxis 3
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Einzelunterricht) (je 1 SWS) <i>Akkordinstrumente 3+4</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Werke verschiedener Epochen und Genres stil sicher begleiten können ➤ Kenntnis und praktische Anwendung instrumentaler Begleitmodelle
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 4, das gewählte Akkordinstrument muss fortgeführt werden
Organisationsform	Künstlerischer Einzelunterricht: zwei aufeinander aufbauende Übungen
Studentischer Arbeitsaufwand	90 Stunden Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Aktive Teilnahme an Semestervorspielen Fachpraktische Modulprüfung: Vorspiel im Akkordinstrument
Anzahl Credits für das Modul	3 (Fachdidaktik)

Modulname	Modul 6 Praxismodul: Schulpraktische Studien <i>Wenn Musik als Fach 1 oder Fach 2 gewählt wird</i>
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Praktikum mit Begleitseminar, 1 musikdidaktisches Seminar <i>Musikunterricht planen und beobachten</i> <i>Schulpraktische Studien (inkl. Begleitseminar)</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Unterricht eigenverantwortlich planen können ➤ Unterricht reflektieren und bewerten können ➤ Kenntnis der aktuellen Konzeptionen der Musikdidaktik ➤ Reflexion der eigenen Rolle als Musiklehrerin oder Musiklehrer
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 5
Organisationsform	Seminar und Praktikum
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: 1 ausführlicher Unterrichtsentwurf, 1 Unterrichtsbesuch Modulprüfung: Modulprüfung: ausführlicher Unterrichtsentwurf (ca. 7–10 Seiten), Unterrichtsbesuch und Reflexionsgespräch (ca. 20 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	6 (Fachdidaktik)

Modulname	Modul 7 Wissenschaftliches Vertiefungsmodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	4 Veranstaltungen (Vorlesungen oder Seminare) <i>A. Historische Musikwissenschaft (2 SWS)</i> <i>B. Systematische Musikwissenschaft (2 SWS)</i> <i>C. Musikpädagogik (2 SWS)</i> <i>D. Musikwissenschaft (2SWS)</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Einblick in aktuelle Forschung haben ➤ musikalische und weitere kulturelle Erscheinungsformen vernetzen können ➤ Musik unter historischen, soziologischen und psychologischen Aspekte im Unterricht thematisieren können ➤ aktuelle und historische Kinder- und Jugendkulturen kennen und mit ihnen umgehen können ➤ Basiswissen über historische und aktuelle musikalisch-kulturelle Phänomene ➤ Vertieftes fachspezifisches Wissen ➤ Musiktheoretische Analysefähigkeit
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweistemestrig, jährlich, jeweils im WS
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 3
Organisationsform	Vier Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	270 Stunden Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studiennachweise: Hausarbeit und Referat (Veranstaltung A oder B), Gestaltung einer Seminarsitzung (Veranstaltung C), Modulprüfung: Mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten) oder schriftliche Hausarbeit (10–15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	9 davon 3 für fachdidaktische Anteile (C)

Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

Modulbescheinigung	Universität Kassel Fachbereich Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften	Studiengang Lehramt an Grundschulen Teilstudiengang Musik	Name der / des Studierenden		Matrikel-Nr.
Semester	Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)	Modulkoordinator	Modulname		Modulcode/ -nummer
Datum, Unterschrift	Art/ Thema der Modulprüfungsleistung		Gesamtzahl Credits		Gesamtpunktzahl (-note)
Stempel des Fachbereichs					
Art /Thema der Modulteilprüfung					
	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note)	Datum und Unterschrift des Lehrenden
Art/ Thema der Studienleistung					
	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note) -auf Wunsch-	Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)

**Modulprüfungsordnung
der Universität Kassel
für den Teilstudiengang
Musik für das Lehramt an Haupt- und Realschulen
vom 12.12.2012**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Kernstudium
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Art der Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang Musik
für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel.

§ 2
Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Musik entfallen hiervon 60 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Musik 24 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3
Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Musik, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Musik und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren

und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

(3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.

(4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5

Module und Credits

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.

(2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

(3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.

(4) Das Studium des Fachs Musik umfasst Module von insgesamt 60 Credits, wovon 30 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.

(5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Musik vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.

- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzziele des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6

Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:

1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

(2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

(3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher bzw. fachpraktischer Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.

(6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden. Jede fachpraktische Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Fachpraktische Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.

(9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:

15/14/13 Punkte	entsprechen der Note „sehr gut (1)“,
12/11/10 Punkte	entsprechen der Note „gut (2)“
9/8/7 Punkte	entsprechen der Note „befriedigend (3)“
6/5/4 Punkte	entsprechen der Note „ausreichend (4)“
3/2/1 Punkte	entsprechen der Note „mangelhaft (5)“
0 Punkte	entsprechen der Note „ungenügend (6)“.

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

"Sehr gut (1)"	= die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,
"Gut (2)"	= die Leistung entspricht voll den Anforderungen,
"Befriedigend (3)"	= die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,
"Ausreichend (4)"	= die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,
"Mangelhaft (5)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
"Ungenügend (6)"	= die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Musik sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Musik für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12

Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt
Fachspezifische Bestimmungen
für den Teilstudiengang Musik

§ 13
Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14
Allgemeine Ziele des Studiums

Ziel des Teilstudiengangs Musik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen ist eine professionsbezogene Ausbildung von Musiklehrerinnen und Musiklehrern. Sie basiert auf einem offenen Musikbegriff, der die Vielfalt musikalischer Phänomene (Kunstmusik der Vergangenheit und Gegenwart, Musik anderer Kulturen) berücksichtigt. Die für die Studierenden obligatorische Auseinandersetzung mit Populärer Musik ist notwendige Grundlage dafür, der musikkulturellen Realität der meisten Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden. In gleicher Weise fügt sich die Vermittlung multimedialer Kompetenzen in den Zielhorizont des Studiums. Die Studierenden sollen die komplexen Zusammenhänge zwischen Musik und Markt, zwischen Produktion und Distribution erkennen, um den Jugendlichen im schulischen Alltag Orientierungshilfen geben zu können. Sie sollen zugleich Möglichkeiten kennen, Musik als individuelle Ausdrucksmöglichkeit erfahrbar zu machen. Demzufolge geht die Modulprüfungsordnung von einem Kompetenzprofil aus, das wissenschaftliche und künstlerische Perspektiven so miteinander verzahnt, dass Studierende befähigt werden, Musik zielgruppenorientiert und sachadäquat zu vermitteln.

Grundlegende Voraussetzungen dafür sind:

- Die Entwicklung einer eigenen künstlerischen Position innerhalb eines musikalischen Stilbereiches und
- die Fähigkeit, die eigene Musizierpraxis mit musikwissenschaftlicher und musikpädagogischer Reflexion zu verknüpfen.

Neben den traditionellen Studienbereichen legt die Musiklehrerausbildung der Universität Kassel einen besonderen Akzent auf die Projektarbeit und die intensive Auseinandersetzung mit der Musik der Gegenwart (Avantgarde und Populäre Musik).

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Das Fachgebiet Musikpädagogik/Musikdidaktik hat eine zentrale und integrative Funktion, indem es künstlerisch-praktische Erfahrungen und musikwissenschaftliche (historische und systematische) Erkenntnisse miteinander – in Hinblick auf die Vermittlungssituation – vernetzt. Es soll die Studierenden in die Lage versetzen, musikbezogene Lehr- und Lernprozesse zu reflektieren, zu planen und zu gestalten. Die intensive Beschäftigung mit aktueller Musikdidaktik und wissenschaftlicher Musikpädagogik bildet die Grundlage für die selbständige Entwicklung schul- und unterrichtsspezifischer Konzeptionen.
- Das Fachgebiet Musikwissenschaft vermittelt neben allgemeinem musik- und kulturhistorischem Wissen spezielle Kenntnisse in Musiksoziologie, Musikpsychologie sowie Musikethnologie.
- Das Fachgebiet Musiktheorie unterstützt historisches Verstehen. Darüber hinaus erwerben die Studierenden Einblick in unterschiedliche musikalische Kompositionstechniken aus Gegenwart und Vergangenheit, vor allem aus dem Bereich Populärer Musik, um Musik analysieren, arrangieren, komponieren und produzieren zu können.

- Die künstlerische Ausbildung ermöglicht den Studierenden, unterschiedliche Arten von Musik solistisch und im Ensemble zu interpretieren, einzustudieren und zu präsentieren. Dies ermöglicht ihnen, so mit Schülerinnen und Schülern so musizieren, dass Musik für diese als ästhetisches Phänomen erlebbar wird.
- Durch die obligatorische Mitarbeit in einem Projekt wird die soziale und ästhetische Funktion der Musikpraxis für das Schulleben und damit die Schulentwicklung thematisiert und den Studierenden erfahrbar gemacht. Die Projektarbeit zielt dabei nicht auf bloßes Einstudieren und konkrete Aufführungsmöglichkeiten ab, sondern richtet sich auf die Inszenierung ästhetischer Erfahrungsräume. Diese Besonderheit der Kasseler Ausbildung reagiert damit mit spezifisch musikalischen Mitteln auf veränderte schulische Realitäten (Ganztagsschule, verstärkte Betreuungsangebote etc.), in denen es zunehmend wichtig wird, interinstitutionelle Projekten zu initiieren, an ihnen mitzuwirken und sie zu gestalten.
- Die intensive Auseinandersetzung (produktiv und rezeptiv) mit aktueller Musik (Avantgarde und Populäre Musik) und ihren Produktionsbedingungen (apparative und multimediale Formen) ist ein weiteres Kennzeichen der berufsfeldbezogenen Kasseler Musiklehrausbildung.

§ 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflicht	Modul 1	Künstlerische Ausbildung 1	11 Credits
Pflicht	Modul 2	Stimme - Körper 1	5 Credits
Pflicht	Modul 3	Musiktheorie	4 Credits
Pflicht	Modul 4	Wissenschaftspropädeutik	5 Credits
Pflicht	Modul 5	Stimme - Körper 2	5 Credits
Pflicht	Modul 6	Wissenschaftliches Vertiefungsmodul	6 Credits
Pflicht	Modul 7	Künstlerische Ausbildung 2	8 Credits
Pflicht	Modul 8	Aktuelle Musik in der Schule	6 Credits
Pflicht	Modul 9	Projektarbeit	4 Credits
Pflicht	Modul 10	Schulpraktische Studien	6 Credits

- (2) Die Zwischenprüfung ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1, 2, 3 und 4 bestanden sind.
- (3) Die Module 5, 6 und 7 dieser Ordnung sowie eines der Module 8, 9 und 10 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16

Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Teilstudiengang Musik an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2012/2013 begonnen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Teilstudiengang Musik im Wintersemester 2012/2013 begonnen haben, können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Musik bis zum 30.09.2013 erklären, dass für sie weiterhin die Modulprüfungsordnung vom 11.6.2008 zur Anwendung kommen soll.
- (3) Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Teilstudiengang Musik vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Musik bis zum 30.09.2013 erklären, dass für sie ab sofort die Modulprüfungsordnung vom 12.12.2012 zur Anwendung kommen soll.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 15. April 2013

Die Dekanin des Fachbereichs Humanwissenschaften

Prof. Dr. Heidi Möller

Anlage 1

**Beispielstudienplan für den Teilstudiengang Musik
für das Lehramt Musik an Hauptschulen und Realschulen**

1. Studienjahr (1./2. Semester)	2. Studienjahr (3./4. Semester)	3. Studienjahr (5./6. Semester)
Modul 1 Künstlerische Ausbildung 1 Basismodul (11c)	Modul 7 Künstlerische Ausbildung 2 Vertiefungsmodul (8c) <i>(10c bei Gesang NF)</i>	
Teil der Zwischenprüfung		Teil der Gesamtzensur
Modul 2 Stimme – Körper 1 (Basismodul) (5c) <i>(4c bei Gesang HF od. NF)</i>	Modul 5 Stimme – Körper 2 (Vertiefungsmodul) (5c) <i>(6c bei Gesang HF)</i> <i>(4c bei Gesang NF)</i>	Modul 8 Aktuelle Musik in der Schule (6c)
Teil der Zwischenprüfung	Teil der Gesamtzensur	Teil der Gesamtzensur (Wahl)
Modul 3 Musiktheorie (4c)	Modul 6 Wissenschaftliches Vertiefungsmodul (6c)	Modul 9 Projektarbeit (4c)
Teil der Zwischenprüfung	Teil der Gesamtzensur	Teil der Gesamtzensur (Wahl)
Modul 4 Wissenschaftspropädeutik (Basismodul) (5c)		Modul 10 Schulpraktische Studien (6c)
Teil der Zwischenprüfung		Teil der Gesamtzensur (Wahl)

Wird Gesang als künstlerisches Haupt- oder Nebenfach studiert, gelten in den Modulen 2, 5 und 7 Sonderregelungen. Diese werden in den Modulbeschreibungen ausgeführt.

Als künstlerisches Haupt- oder Nebenfach muss Klavier oder Gitarre gewählt werden.

Die Module 1, 7 und 8 sind **Wahlpflichtmodule**. Hier kann unter verschiedenen Angeboten gewählt werden.

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen

Modulname	Modul 1 Künstlerische Ausbildung 1
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Übungen (à 1 SWS Einzelunterricht) <i>A. Künstlerisches Hauptfach</i> 3 Übungen (à 1 SWS Einzelunterricht) <i>B. Künstlerisches Nebenfach</i> Als künstlerisches Haupt- oder Nebenfach kann in der Regel je ein Instrument der folgend genannten gewählt werden. Eine Disziplin muss Klavier oder Gitarre sein <ul style="list-style-type: none"> - Klavier, Orgel, Gitarre, Akkordeon, Mandoline, Harfe - Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass - Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Blockflöte - Trompete, Posaune, Horn, Tuba - Schlagzeug - Gesang
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Einblick in die Vielfalt musikalischer Stile ➤ Einblick in das instrumentenspezifische Repertoire ➤ Technische Voraussetzungen für ausdrucksvolles Spiel erlangen ➤ Eigenständige Interpretationen entwickeln und begründen können ➤ Erarbeitungs-, Übe- und Präsentationskompetenz
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Dreisemestrig jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen. Die Eignung auf den gewählten Instrumenten muss in der Eignungsprüfung nachgewiesen worden sein
Organisationsform	Je drei aufeinanderfolgende Übungen (Einzelunterricht)
Studentischer Arbeitsaufwand	330 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 240 Stunden Übungszeiten
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: in den Einzeldisziplinen Teilnahme an Vorspielen Fachpraktische Modulprüfung: Vorspiel im Nebeninstrument (Literaturspiel)
Anzahl Credits für das Modul	11

Modulname	Modul 2: Stimme – Körper 1
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Übungen (à 0,5 SWS): <i>A. Stimmbildung 1+2*</i> 2 Übungen (à 1 SWS): <i>B. Perkussion 1+2</i> 2 Übungen (je 2 SWS) <i>C. Musik und Bewegung</i> <i>D. Dirigieren Basiskurs</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Körperliche und stimmliche Grundlagen im Umgang mit der eigenen Singstimme ➤ Epochenübergreifender Einblick in das Repertoire von Vokalmusik ➤ Kenntnis der stimmlichen Physiologie im Zusammenspiel von Haltung, Atmung und Stimme ➤ Grundlagen der Stimmhygiene ➤ Körperbewusstseins als Voraussetzung für eine musikalisch wirkungsvolle gestische Körpersprache ➤ Kenntnis einfacher Tanzformen und Einblick in die Methodik der Tanzvermittlung ➤ Erfahrungen mit Umsetzen von Musik in Bewegung ➤ Grundlegende Kenntnis der Dirigiertechnik: Taktarten, Impuls und Abschlag, Fermaten, Dynamik, Unabhängigkeit der Hände. Methodik der Vermittlung einfacher Musikformen (Kanon; Lied) ➤ Kenntnis von Chor- und Ensemblemusik ➤ Kenntnis und Erfahrung mit der Spielpraxis schulrelevanter Schlaginstrumente ➤ Methodenkenntnis zum Anleiten für rhythmisch präzises Spiel
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig Jeweils zum Wintersemester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für das Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Organisationsform	A. Einzelunterricht, B. Übungen in Kleingruppen, die übrigen Veranstaltungen in Gruppen bis zu 20 Teilnehmern
Studentischer Arbeitsaufwand	150 Stunden (bei Gesang HF oder NF: 120) Präsenzzeit: 105 Stunden (bei Gesang HF/NF: 90 Stunden) Selbststudium: 45 Stunden bei Gesang HF/NF: 30 Stunden)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: aktive Teilnahme an Klassenvorsingen, aktive Mitarbeit in den Gruppenveranstaltungen Modulprüfung:: Anleitung eines Gruppenprozesses oder Teilnahme an einer Präsentation (Veranstaltung B oder C nach Wahl)
Anzahl Credits für das Modul	5 (bei Gesang HF oder NF: 4) davon 3 für fachdidaktische Anteile (B, C, D)
*Sonderregelung bei Gesang HF oder NF	Die Studien in Stimmbildung entfallen. Sie werden bei Gesang HF durch ein Seminar „Szenische Arbeit“ (in Modul 5, 2 SWS) ersetzt. Bei Gesang NF wird der Einzelunterricht im Modul 7 ausgedehnt.

Modulname	Modul 3 Musiktheorie
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	4 Übungen (je 1 SWS) oder 2 integrative Kompaktangebote + 1 Übung (C) <i>A. Gehörbildung 1+2</i> <i>B. Tonsatz 1+2</i> <i>C. Analyse oder Analoge und digitale Medien</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundlegende Kenntnis des vierstimmigen Satzes ➤ Fähigkeit zum Aussetzen von Melodie- und Basslinien ➤ Kenntnis des funktionsharmonischen Systems ➤ Er klingendes in Notation umsetzen können (Melodie- und Rhythmusdiktate im tonalen und atonalen Kontext) ➤ Fähigkeit zum Vom-Blattsingen, Akkordhören, formal-analytischen Hören ➤ Sicherheit im Erkennen und Beschreiben verschiedener Musikstile ➤ Praktische Umsetzung musikalischer Strukturen (mit Stimme oder Instrument)
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Organisationsform	Übungen und Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden Präsenzzeit: 75 Stunden Selbststudium: 45 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben, schriftliche Leistungsüberprüfungen nach Gehörbildung 1 und Tonsatz 1 Schriftliche Modulteilprüfungen: Klausur in Gehörbildung (ca. 1 Stunde) und Tonsatz (ca. 2 Stunden)
Anzahl Credits für das Modul	4

Modulname	Modul 4 Wissenschaftspropädeutik (Basismodul)
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Seminare oder 1 Vorlesung und 1 Seminar <i>A. Einführung in die Musikwissenschaft</i> <i>B. Einführung in die Musikpädagogik</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundlegende Kenntnis der Geschichte, Systematik und Methodik der fachspezifischen Wissenschaftsdisziplinen (Musikpädagogik, historische und systematische Musikwissenschaft) ➤ Beherrschung der Grundtechniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Literaturrecherche, Bibliographieren, Zitieren) ➤ Kenntnisse der einschlägigen aktuellen Fachliteratur (Lexika, Periodika) ➤ Einblicke in Forschungsmethoden und -ergebnisse ➤ Übung in der Vermittlung von Musik
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig Jeweils zum Wintersemester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Organisationsform	Vorlesungen oder Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	150 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Portfolio mit schriftlichen Ausarbeitungen oder schriftliche Hausarbeiten zu einem Themenkomplex (ca. 15 Seiten) Mündliche Modulprüfung (15 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	5 davon 3 für fachdidaktische Anteile (C)

Modulname	Modul 5 Stimme – Körper 2 (Vertiefungsmodul)
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	6 Veranstaltungen (Einzelunterricht und Übungen) <i>A. Stimmbildung 3+4 (je 0,5 SWS)*</i> <i>B. Sprecherziehung (1 SWS)</i> <i>C. Chorleitung 1</i> <i>Chorleitung 2 oder Ensembleleitung (je 2 SWS)</i> <i>D. Szenische Arbeit (bei Gesang HF)</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fähigkeit zum künstlerisch verantwortungsvollen Umgang mit der eigenen und fremden Stimme und mit Vokalmusik ➤ Vertiefter Einblick in das Repertoire der solistischen Vokalmusik ➤ Grundlegende Kenntnis zum Thema Stimmhygiene (insbesondere Kinder und Mutationsstimme) ➤ Vermittlungskompetenz (künstlerisch–interpretatorischer Umgang mit Chormusik) ➤ Beherrschung sprachlich–szenischer Ausdrucksformen ➤ Erfahrungen zum Zusammenhang von sprachlichem Ausdruck und textlichem Gehalt
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig Jeweils zum Wintersemester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 2
Organisationsform	Übungen: A als Einzelunterricht B in Kleingruppen (max. 5 Personen) C und D in Gruppen (max. 25 Personen)
Studentischer Arbeitsaufwand	150 Stunden (180 bei Gesang HF, 120 bei Gesang NF) Präsenzzeit: 90 Stunden (105 bei Gesang HF, 75 bei Gesang NF) Selbststudium: 60 Stunden (75 bei Gesang HF, 45 bei Gesang NF)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Aktive Teilnahme an Klassenvorsingen (je Semester), Einstudierung eines Werkes mit der Gruppe (Durchführung und schriftliche Reflexion), Durchführung einer werkbezogenen Stimmübung, Übernahme eines Gesangspart in Szenische Arbeit (Bei Gesang HF) Zwei kumulative fachpraktische Prüfungsleistungen: Sprechen eines Textes, Anleitung einer Gruppe (C)
Anzahl Credits für das Modul	5 (bei Gesang HF: 6, bei Gesang NF: 4) davon 3 für fachdidaktische Anteile (B, C)
*Sonderregelung bei Gesang HF oder NF	Die Studien in Stimmbildung entfallen. Vgl. Sonderregelungen in den Modulen 2 und 7

Modulname	Modul 6 Wissenschaftliches Vertiefungsmodul
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen (1 Vorlesung, 2 Seminare oder 3 Seminare) <i>A. Lernfelder/Methoden des Musikunterrichts</i> <i>B. Systematische Musikwissenschaft</i> <i>C. Historische Musikwissenschaft</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kenntnis der psychologischen und soziologischen Grundlagen des Musiklernens und der Musikrezeption ➤ Reflektierte Kenntnis der Ziele, Inhalte und Methoden des Musikunterrichts ➤ Kenntnis jugendkultureller Entwicklungen und Phänomene ➤ Grundlegende Erfahrung mit musikbezogener Forschung ➤ Einblick in musikhistorische Zusammenhänge und Arbeitsformen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig Jeweils zum Wintersemester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 4
Organisationsform	Seminare und/oder Vorlesungen
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Referat oder Präsentation (Veranstaltung nach Wahl) Kumulative schriftliche Modulprüfung: Klausur (ca. 2 Stunden) oder schriftliche Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten) in Veranstaltung A sowie Klausur oder Hausarbeit in Veranstaltung B oder C nach Wahl
Anzahl Credits für das Modul	6 davon 4 für fachdidaktische Anteile (B, C)

Modulname	Modul 7 Künstlerische Ausbildung 2
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	8 Übungen (Künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht) <i>A. Künstlerisches Hauptfach 4-6 (je 1 SWS)</i> <i>B. Liedspiel/Improvisation 1-3 (je 1 SWS)*</i> <i>C. Stimmbildung 5+6 (je 0,5 SWS)*</i> In der Regel wird das in Modul 1 gewählte HF weitergeführt.
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vertiefter Einblick in die Vielfalt musikalischer Stile ➤ Vertiefter Einblick in das instrumentenspezifische Repertoire ➤ Technische Voraussetzungen für ausdrucksvolles Spiel ➤ eigenständige Interpretationen entwickeln und begründen können ➤ über stimmliche Ausdrucksmöglichkeiten verfügen ➤ Erarbeitungs-, Übe- und Präsentationskompetenz ➤ Kadenzspiel beherrschen ➤ Kenntnis und Anwendung verschiedener Improvisationsmodelle und -techniken ➤ Fähigkeit, Lieder verschiedener Stile und Epochen sicher zu begleiten
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	2 Semester jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 1
Organisationsform	A, C als Einzelunterricht, B in Gruppen zu drei Personen (bei Gesang HF auch als Einzelunterricht)
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Stunden (300 bei Gesang NF) Präsenzzeit: 105 Stunden (bei Gesang HF: 90, bei Gesang NF: 135) Selbststudium: 135 Stunden (165 bei Gesang NF)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Sofern das Akkordinstrument im Modul 1 als Nebenfach absolviert wurde, ist die Voraussetzung für „Liedspiel/Improvisationen“ zu Beginn des Moduls durch ein Vorspiel im Akkordinstrument nachzuweisen. In jedem Semester Teilnahme an klasseninternen Vorspielen. Fachpraktische Modulprüfungen mit unterschiedlicher Gewichtung: - Vorspiel im Hauptfach (x2) - im Liedspiel (x1) und - vokaler Vortrag in Stimmbildung (außer bei Gesang HF oder NF)(x1) - wenn Gesang NF: Vorsingen (x1)
Anzahl Credits für das Modul	8 (10 bei Gesang NF) davon 6 für fachdidaktische Anteile (B, C)
*Sonderregelung bei Gesang HF oder NF	Die Studien in Stimmbildung entfallen. Bei Gesang HF wird Liedspiel/Improvisation 1-3 im Einzelunterricht erteilt. Bei Gesang NF wird Gesang weiterhin als Einzelunterricht erteilt. Vgl. auch Sonderregelungen in den Modulen 2 und 5

Modulname	Modul 8 Aktuelle Musik in der Schule
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	4 Veranstaltungen <i>A. Jazz-/Pop-Harmonielehre</i> <i>B. Komponieren/Arrangieren/Medienpraxis</i> <i>C. Bandarbeit/Ensemble</i> <i>D. Populäre Musik (wiss.)</i> Die Modulteilbereiche B und C können sowohl im Bereich der Populären Musik als auch im Bereich der sogenannten „E-Musik“ absolviert werden.
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Basiswissen über Theorie/Komposition/ Arrangement im Bereich „E“ und „U“ ➤ Grundlegende Kenntnisse der Jazz-/Poptheorie ➤ Anwendung des Wissens zum Anleitung des Klassenmusikens ➤ Erfahrungen mit der Bandarbeit ➤ Fähigkeit zum adressatengerechten Arrangieren
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig Jeweils zum Wintersemester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolvierte Module 6 Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Organisationsform	Seminar (D) und Übungen
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 105 Stunden Selbststudium: 75 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Schriftliche Leistungskontrolle (A), Erstellen eines eigenen Arrangements oder einer eigenen Komposition (B), Aktive Mitarbeit (C und D) Kumulative schriftliche Modulprüfung: <ul style="list-style-type: none"> 1. Kompositorische Gestaltungsaufgabe bzw. Arrangement 2. Klausur in Jazz-/Poptheorie (ca. 2 Stunden) oder schriftliche Ausarbeitung (ca. 10–15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	6 davon 4 für fachdidaktische Anteile (B, C)

Modulname	Modul 9 Projektarbeit
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen oder ein Projekt <i>A. Projektplanung</i> <i>B. Projektdurchführung</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fähigkeit zur Konzeption, Organisation, Realisierung und wissenschaftlichen Begleitung von musikbezogenen Projekten ➤ Das beinhaltet im Einzelnen folgende Fähigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ästhetische Leitideen entwickeln, Interpretationsansätze formulieren und vergleichen, Projektverlauf konzipieren, Aufführungsmaterial herstellen ➤ Proben- und Aufführungsmanagement, künstlerische Betätigung (Regie, Dramaturgie, Dirigat, Gesangspartien, Schauspiel, mediale Präsentation ...) ➤ Reflexion und Wissenstransfer (Quellenarbeit, Programmheft, mediale Präsentation, Werkeinführung ...)
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig Beginn in jedem Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung Immatrikulation für Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Organisationsform	Projekt oder Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	120 Stunden Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: aktive Mitarbeit im Projekt Kumulative Modulprüfung: Aufführungsbeteiligung und schriftliche Reflexion des Projektes (ca. 10 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	4 davon 2 für fachdidaktische Anteile (A, B)

Modulname	Modul 10 Schulpraktische Studien
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Veranstaltungen (Seminar und Praktikum) <i>A. Musikunterricht planen und beobachten</i> <i>B. Schulpraktische Studien inkl. Begleitseminar</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Unterricht eigenverantwortlich planen können ➤ Unterricht reflektieren und bewerten können ➤ Kenntnis der aktuellen Konzeptionen der Musikdidaktik ➤ Reflexion der eigenen Rolle als Musiklehrerin bzw. Musiklehrer
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung
Organisationsform	Seminare und Schulpraktikum
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: aktive Mitarbeit (Seminar A), 1 ausführlicher Unterrichtsentwurf, 1 Unterrichtsbesuch Modulprüfung: weiterer ausführlicher Unterrichtsentwurf zu einem weiteren Unterrichtsbesuch inkl. Reflexionsgespräch (ca. 15 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	6 (Fachdidaktik)

Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

Modulbescheinigung	Universität Kassel Fachbereich Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften	Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen, Teilstudiengang Musik	Name der / des Studierenden		Matrikel-Nr.
Semester	Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)	Modulkoordinator	Modulname		Modulcode/ -nummer
Datum, Unterschrift	Art/ Thema der Modulprüfungsleistung		Gesamtzahl Credits		Gesamtpunktzahl (-note)
Stempel des Fachbereichs					
Art /Thema der Modulteilprüfung	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note)	Datum und Unterschrift des Lehrenden
Art/ Thema der Studienleistung	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note) -auf Wunsch-	Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)

**Modulprüfungsordnung
der Universität Kassel
für den Teilstudiengang
Musik für das Lehramt an Gymnasien
vom 12.12.2012**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang Musik
für das Lehramt an Gymnasien

§ 1
Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Gymnasien der Universität Kassel.

§ 2
Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – viereinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 240 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Musik entfallen hiervon 128 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des vierten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 90 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Musik 50 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3
Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Musik, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Musik und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.
- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren

und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.

(3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.

(4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.

(3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5

Module und Credits

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.

(2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

(3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.

(4) Das Studium des Fachs Musik umfasst Module von insgesamt 128 Credits, wovon 35 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.

- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Musik vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Absatz 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzziele des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6

Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Gymnasien eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7

Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:

1. schriftliche Prüfung
2. mündliche Prüfung
3. fachpraktische Prüfung.

Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.

- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.

- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher bzw. fachpraktischer Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modul
- (9) teilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden. Jede fachpraktische Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Fachpraktische Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (10) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8

Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:
- | | |
|-----------------|---|
| 15/14/13 Punkte | entsprechen der Note „sehr gut (1)“, |
| 12/11/10 Punkte | entsprechen der Note „gut (2)“ |
| 9/8/7 Punkte | entsprechen der Note „befriedigend (3)“ |
| 6/5/4 Punkte | entsprechen der Note „ausreichend (4)“ |
| 3/2/1 Punkte | entsprechen der Note „mangelhaft (5)“ |
| 0 Punkte | entsprechen der Note „ungenügend (6)“. |

(2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:

- "Sehr gut (1)" = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße,
 "Gut (2)" = die Leistung entspricht voll den Anforderungen,
 "Befriedigend (3)" = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen,
 "Ausreichend (4)" = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen,
 "Mangelhaft (5)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
 "Ungenügend (6)" = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 32% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wird das zweite Unterrichtsfach ebenfalls für das Lehramt an Gymnasien studiert gehen die Module des Fachs Musik mit 28% in die Gesamtnote ein.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9

Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder

der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Musik überprüft werden.

(4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Musik sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.

(2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Musik für das Lehramt an Gymnasien im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.

(3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12

Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß § 60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt Fachspezifische Bestimmungen für den Teilstudiengang Musik

§ 13 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14 Allgemeine Ziele des Studiums

Ziel des Teilstudiengangs Musik für das Lehramt an Gymnasien ist die professionsbezogene Ausbildung von Musiklehrerinnen und Musiklehrern. Sie basiert auf einem offenen Musikbegriff, der die Vielfalt musikalischer Phänomene (Kunstmusik der Vergangenheit und Gegenwart, Populäre Musik, Musik anderer Kulturen) ebenso berücksichtigt wie die heterogene gesellschaftliche Musikpraxis (eigenes Musizieren; Musik als teilkulturelles Identifikationsmedium, gerade bei Jugendlichen; alltäglicher Umgang mit massenmedialer Musik; Produktion und Distribution von Musik etc.). Demzufolge geht die Modulprüfungsordnung von einem Kompetenzprofil aus, das wissenschaftliche und künstlerische Perspektiven so miteinander verzahnt, dass Studierende befähigt werden, Musik zielgruppenorientiert und sachadäquat zu vermitteln.

Grundlegende Voraussetzungen dafür sind

- Die Entwicklung einer eigenen künstlerischen Position innerhalb eines musikalischen Stilbereiches,
- die Fähigkeit, die eigene Musikpraxis mit musikwissenschaftlicher und musikpädagogischer Reflexion zu verknüpfen und
- der reflektierte Umgang mit den wesentlichen Forschungsmethoden des Faches.

Neben den traditionellen Studienbereichen legt die Musiklehrerausbildung der Universität Kassel einen besonderen Akzent auf die Projektarbeit und die systematische Auseinandersetzung mit der Musik der Gegenwart (Avantgarde und Populäre Musik).

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Das Fachgebiet Musikpädagogik/Musikdidaktik hat eine zentrale und integrative Funktion, indem es künstlerisch-praktische Erfahrungen und musikwissenschaftliche (historische und systematische) Erkenntnisse miteinander – in Hinblick auf die Vermittlungssituation – vernetzt. Es soll die Studierenden in die Lage versetzen, musikbezogene Lehr- und Lernprozesse zu reflektieren, zu planen und zu gestalten. Die intensive Beschäftigung mit aktueller Musikdidaktik und wissenschaftlicher Musikpädagogik bildet die Grundlage für die selbständige Entwicklung schul- und unterrichtsspezifischer Konzeptionen.
- Das Fachgebiet Musikwissenschaft vermittelt musik- und kulturwissenschaftliche Kenntnisse und die Kompetenz, dieses Wissen selbständig zu aktualisieren und zu erweitern. Die spezifische Disziplinarität von systematischer und historischer Musikwissenschaft ist so profiliert, dass effizientes interdisziplinäres Arbeiten möglich ist. Die Studierenden lernen eine Methodenvielfalt kennen, die sie in die Lage versetzt, musikalisch-kulturelle Phänomene als Teile kultureller Systeme und in Abhängigkeit sozialgeschichtlicher Bedingungen zu verstehen.
- Das Fachgebiet Musiktheorie unterstützt historisches Verstehen. Zudem erwerben die Studierenden Einblick in unterschiedliche musikalische Kompositionstechniken aus Gegenwart und Vergangenheit,

- um Musik analysieren und auf dieser Basis arrangieren und komponieren zu können..
- Die künstlerische Ausbildung entwickelt die Fähigkeit zum eigenen künstlerischen Ausdruck an Instrument und Stimme und ermöglicht den Studierenden unterschiedliche Arten von Musik solistisch wie im Ensemble zu interpretieren, einzustudieren und zu präsentieren. Dies ermöglicht ihnen, so mit Schülerinnen und Schülern zu musizieren, dass Musik für diese als ästhetisches Phänomen erlebbar wird.
 - Durch die obligatorische Mitarbeit in einem Projekt wird die soziale und ästhetische Funktion der Musikpraxis für das Schulleben, aber auch für die Schulentwicklung thematisiert und den Studierenden erfahrbar gemacht. Die Projektarbeit zielt dabei nicht auf bloßes Einstudieren und konkrete Ausführungsmöglichkeiten, sondern richtet sich auf die Inszenierung ästhetischer Erfahrungsräume. Diese Besonderheit der Kasseler Ausbildung reagiert damit mit spezifisch musikalischen Mitteln auf veränderte schulische Realitäten (Ganztagsschule, verstärkte Betreuungsangebote etc.), in denen es zunehmend wichtig ist, interinstitutionelle Projekten zu initiieren, an ihnen mitzuwirken und sie zu gestalten.
 - Die intensive Auseinandersetzung (produktiv und rezeptiv) mit aktueller Musik (Avantgarde und Populäre Musik) und mit ihren Produktionsbedingungen (apparative und multimediale Formen) ist ein weiteres Kennzeichen der berufsfeldbezogenen Kasseler Musiklehrausbildung.

§ 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen folgende Module erfolgreich abgeschlossen sein:

Pflicht	Modul 1	Künstlerische Ausbildung 1	25 Credits
Pflicht	Modul 2	Stimme – Körper 1	9 Credits
Pflicht	Modul 3	Musiktheorie 1	6 Credits
Pflicht	Modul 4	Wissenschaftspropädeutik	8 Credits
Pflicht	Modul 5	Stimme – Körper 2	10 Credits
Pflicht	Modul 6	Musiktheorie 2	7 Credits
Pflicht	Modul 7	Musik vermitteln	5 Credits
Pflicht	Modul 8	Künstlerische Ausbildung 2	24 Credits
Pflicht	Modul 9	Ensemblearbeit	6 Credits
Pflicht	Modul 10	Projektarbeit	6 Credits
Pflicht	Modul 11	Schulpraktische Studien	9 Credits
Pflicht	Modul 12	Aktuelle Musik in der Schule	5 Credits
Pflicht	Modul 13	Musikwissenschaft	8 Credits

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Musik ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1, 2, 3, 4 sowie eines der Module 5, 6 oder 7 bestanden sind.
- (3) Die Module 8 und 13 sowie zwei der Module 9, 10, 11, 12 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16

Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien im Teilstudiengang Musik an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2012/2013 begonnen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Gymnasien im Teilstudiengang Musik im Wintersemester 2012/2013 begonnen haben, können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Musik bis zum 30.09.2013 erklären, dass für sie weiterhin die Modulprüfungsordnung vom 11.6.2008 zur Anwendung kommen soll.
- (3) Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Gymnasium im Teilstudiengang Musik vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Musik bis zum 30.09.2013 erklären, dass für sie ab sofort die Modulprüfungsordnung vom 12.12.2012 zur Anwendung kommen soll.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 15. April 2013

Die Dekanin des Fachbereichs Humanwissenschaften

Prof. Dr. Heidi Möller

Anlage 1: Beispielstudienplan für den Teilstudiengang Musik für das Lehramt an Gymnasien

1. Studienjahr (1./2. Semester)	2. Studienjahr (3./4. Semester)	3. Studienjahr (5./6. Semester)	4. Studienjahr (7./8 Semester)
Modul 1 Künstlerische Ausbildung 1 Basismodul (25c) (26c bei Gesang HF oder NF)		Modul 8 Künstlerische Ausbildung 2 Vertiefungsmodul (24c) (26c bei Gesang NF)	
<i>Teil der ZP</i>		<i>Fließt in die Gesamtzensur ein</i>	
Modul 2 Stimme – Körper 1 (Basismodul) (9c) (7c bei Gesang HF oder NF)	Modul 5 Stimme – Körper 2 (Vertiefungsmodul) (10c) (11c bei Gesang HF) 9c bei Gesang NF)	Modul 9 Ensemblearbeit (6c)	Modul 12 Aktuelle Musik in der Schule (5c)
<i>Teil der ZP</i>	<i>Teil der ZP(Wahl)</i>	<i>Gesamtzensur (Wahl)</i>	<i>Gesamtzensur (Wahl)</i>
Modul 3 Musiktheorie 1 (Basismodul) (6c)	Modul 6 Musiktheorie 2 (Vertiefungsmodul) (7c)	Modul 10 Projektarbeit (6c)	Modul 13 Musikwissenschaft (8c)
<i>Teil der ZP</i>	<i>Teil der ZP(Wahl)</i>	<i>Gesamtzensur (Wahl)</i>	<i>Fließt in die Gesamtzensur ein</i>
Modul 4 Wissenschaftspropädeutik (8c)	Modul 7 Musik vermitteln (5c)	Modul 11 Schulpraktische Studien (9c)	
<i>Teil der ZP</i>		<i>Gesamtzensur (Wahl)</i>	

Wird Gesang als künstlerisches Haupt- oder Nebenfach studiert, gelten in den Modulen 1, 2, 5 und 8 Sonderregelungen. Diese sind in den Modulbeschreibungen ausgeführt (vgl. Anmerkungen unter *). Als künstlerisches Hauptfach oder Nebenfach muss Klavier gewählt werden. Die Module 1, 8 und 12 sind **Wahlpflichtmodule**. Hier kann unter verschiedenen Angeboten gewählt werden (vgl. Modulbeschreibung).

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Musik an Gymnasien

Modulname	Modul 1 Künstlerische Ausbildung 1
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	4 Übungen (à 1 SWS) <i>A. Künstlerisches Hauptfach*</i> 4 Übungen (2 à 0,5 SWS, 2 à 1 SWS) <i>B. Künstlerisches Nebenfach*</i> 1 Übung (2 SWS) <i>C. Ensemblepraxis</i> Als künstlerisches Haupt- oder Nebenfach kann in der Regel je ein Instrument der folgend genannten gewählt werden. Eine Disziplin muss Klavier: - Klavier, Orgel, Gitarre, Akkordeon, Mandoline, Harfe - Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass - Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Blockflöte - Trompete, Posaune, Horn, Tuba - Schlagzeug - Gesang Die Ensemblepraxis kann je nach Angebot absolviert werden in: Orchester, Chor, Band oder Kammermusikensembles
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Einblick in die Vielfalt musikalischer Stile ➤ Einblick in das instrumentenspezifische Repertoire ➤ Technische Voraussetzungen für ausdrucksvolles Spiel erlangen ➤ eigenständige Interpretationen entwickeln und begründen können ➤ Erarbeitungs-, Übe- und Präsentationskompetenz ➤ Körperbewusstsein für den Umgang mit der Singstimme ➤ Fähigkeit zum intonationssicheren Singen ➤ Individuelle, stimmliche Ausdrucksmöglichkeiten ➤ Eigene Erfahrungen als Vokalist und Instrumentalist innerhalb eines Ensembles ➤ Kenntnis historischer und zeitgenössischer Ensembleliteratur (Chor, Orchester, Instrumentalensembles, Band) ➤ Kenntnis von und eigene Erfahrung mit Probenmethodik
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Viersemestrig jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Musik an Gymnasien sein. Die Eignung auf den gewählten Instrumenten muss in der Eignungsprüfung nachgewiesen worden sein
Organisationsform	A, B: 4 aufeinanderfolgende Übungen (Einzelunterricht) Musikpraktische Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	750 Stunden (bei Gesang HF oder NF: 780 Stunden) Präsenzzeit: 135 Stunden (bei Gesang HF oder NF: 150) Selbststudium: 615 Stunden vokale und instrumentale Übungszeiten, Vor- und Nachbereitung der Ensemblearbeit (bei Gesang HF oder NF: 630)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: in den Einzeldisziplinen Teilnahme an Vorspielen, Mitwirkung in einem Ensemble Fachpraktische Modulprüfung: Vorspiel im Nebeninstrument (Literaturspiel, drei Werke aus drei Epochen, ca. 15 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	25 (26 bei Gesang HF oder NF)
*Sonderregelung bei Gesang HF oder NF	Wird Gesang als HF gewählt, muss das NF Klavier sein. Es wird 4 x à 1 SWS unterrichtet. Gesang als NF wird 4 x à 1 SWS unterrichtet. Das HF muss Klavier sein.

Modulname	Modul 2 Stimme – Körper 1
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Übungen (à 0,5 SWS): <i>A. Stimmbildung 1+2*</i> 1 Übung (1 SWS): <i>B. Stimmkunde</i> 2 Übungen (à 1 SWS): <i>C. Perkussion 1+2</i> 2 Seminare (je 2 SWS) <i>D. Musik und Bewegung</i> <i>E. Dirigieren Basiskurs</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Körperliche und stimmliche Grundlagen im Umgang mit der eigenen Singstimme ➤ Epochenübergreifender Einblick in das Repertoire von Vokalmusik ➤ Kenntnis der stimmlichen Physiologie im Zusammenspiel von Haltung–Atmung–Stimme ➤ Grundlagen der Stimmhygiene ➤ Erfahrungen zum Zusammenhang von sprachlichem Ausdruck und textlichem Gehalt ➤ Körperbewusstsein als Voraussetzung für eine musikalisch wirkungsvolle gestische Körpersprache ➤ Kenntnis einfacher Tanzformen und Einblick in die Methodik der Tanzvermittlung ➤ Erfahrungen mit Umsetzen von Musik in Bewegung ➤ Grundlegende Kenntnis der Dirigiertechnik: Taktarten, Impuls und Abschlag, Fermaten, Dynamik, Unabhängigkeit der Hände. Methodik der Vermittlung einfacher Musikformen (Kanon; Lied) ➤ Kenntnis einfacher Chor- und Ensemblesmusik ➤ Kenntnis und Erfahrung mit der Spielpraxis schulrelevanter Schlaginstrumente ➤ Methodenkenntnis zum Anleiten für rhythmisch präzises Spiel
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für das Lehramt Musik an Gymnasien
Organisationsform	A. Einzelunterricht, B: Übungen in Kleingruppen, die übrigen Veranstaltungen in Gruppen bis zu 20 Teilnehmern
Studentischer Arbeitsaufwand	270 Stunden (bei Gesang HF oder NF: 210 Stunden) Präsenzzeit: 120 Stunden (bei Gesang HF oder NF: 105) Selbststudium: 150 Stunden (bei Gesang HF oder NF: 105)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Teilnahme an Vorsingen, Anleitung Gruppenprozess und aktive Mitarbeit in den Gruppenveranstaltungen Fachpraktische Modulprüfung: Anleitung einer Gruppe oder Teilnahme an einer Präsentation (Veranstaltung C oder D nach Wahl)
Anzahl Credits für das Modul	9, davon 6 für fachdidaktische Anteile (B, C) (7 bei Gesang HF oder NF)
*Sonderregelung bei Gesang HF oder NF	Wird Gesang als HF oder NF gewählt, entfallen die Übungen in Stimmbildung. S. weitere Veränderungen in den Modulen 5 und 8

Modulname	Modul 3 Musiktheorie 1
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	4 Übungen (je 1 SWS) oder 2 integrative Kompaktangebote <i>A. Gehörbildung 1+2</i> <i>B. Tonsatz 1+2</i>

	1 Seminar (2 SWS) <i>C. Analoge und digitale Medien</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundlegende Kenntnis des 4stimmigen Satzes ➤ Fähigkeit zum Aussetzen von Melodie- und Basslinien ➤ Kenntnis des funktionsharmonischen Systems ➤ Erklingendes in Notation umsetzen können (Melodie- und Rhythmusdiktate im tonalen und atonalen Kontext) ➤ Fähigkeit zum Vom-Blattsingen, Akkordhören, formal-analytischen Hören ➤ Sicherheit im Erkennen und Beschreiben verschiedener Musikstile ➤ Praktische Umsetzung musikalischer Strukturen (mit Stimme oder Instrument) ➤ Kenntnis von und Anwendungserfahrung mit Studioteknik und musikbezogener Software (Notensatz, Sequenzer- und Recordingprogramme)
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Musik an Gymnasien
Organisationsform	Übungen und Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: regelmäßige Bearbeitung von Übungsaufgaben, schriftliche Leistungsüberprüfungen nach Gehörbildung 1 und Tonsatz 1, Anwendung von Musiktechnologie Schriftliche Modulteilprüfungen: Klausur in Gehörbildung (ca. 1 Stunde) und Klausur in Tonsatz (ca. 2 Stunden)
Anzahl Credits für das Modul	6 davon 2 für fachdidaktische Anteile (C)

Modulname	Modul 4 Wissenschaftspropädeutik
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Seminare oder 1 Vorlesung und 2 Seminare (je 2 SWS) <i>A. Einführung in die Musikwissenschaft</i> <i>B. Einführung in die Musikpädagogik</i> <i>C. Proseminar Musikwissenschaft</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundlegende Kenntnis der Geschichte, Systematik und Methodik der fachspezifischen Wissenschaftsdisziplinen (Musikpädagogik, historische und systematische Musikwissenschaft) ➤ Beherrschung der Grundtechniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Literaturrecherche, Bibliographieren, Zitieren) ➤ Kenntnisse der einschlägigen aktuellen Fachliteratur (Lexika, Periodika) ➤ Einblicke in Forschungsmethoden und -ergebnisse ➤ Erfahrung mit der Anwendung von fachspezifischen Arbeitsweisen ➤ Übung in der Vermittlung von Musik
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Musik an Gymnasien
Organisationsform	Seminare und/oder Vorlesungen
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Portfolio mit kleineren schriftlichen Ausarbeitungen zu den Veranstaltungen A und B (Literaturrecherchen, Protokoll, Rezension, Textparaphrase, Interpretation etc.), aktive Mitarbeit in Veranstaltung C Mündliche Modulprüfung zu Inhalten der Veranstaltungen A und B (15 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	8 davon 3 für fachdidaktische Anteile (B)

Modulname	Modul 5 Stimme – Körper 2
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	6 Veranstaltungen (Einzelunterricht und Übungen) <i>A. Stimmbildung 3+4* (0,5 SWS)</i> <i>(altern. „Szenische Arbeit“)*</i> <i>B. Sprecherziehung (1 SWS)</i> <i>C. Chorleitung 1+2 (je 2 SWS)</i> <i>D. Chorische Stimmbildung (2 SWS)</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fähigkeit zum künstlerisch verantwortungsvollen Umgang mit der eigenen und fremden Stimme und Vokalmusik ➤ Vertiefter Einblick in das Repertoire der solistischen Vokalmusik ➤ Grundlegende Kenntnis zum Thema Stimmhygiene (insbesondere Kinder und Mutationsstimme) ➤ Vermittlungskompetenz (künstlerisch-interpretatorischer Umgang mit Chormusik) ➤ Grundlegende Kenntnis der Möglichkeiten zur choralen Stimmbildung ➤ Beherrschung sprachlich-szenischer Ausdrucksformen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 2 sowie Kompetenz im Blattsingen
Organisationsform	A als Einzelunterricht, B in Kleingruppen (max. 5 Personen)
Studentischer Arbeitsaufwand	300 Stunden (bei Gesang HF: 330; bei Gesang NF: 270) Präsenzzeit: 120 Stunden (bei Gesang HF: 135, bei Gesang NF: 105) Selbststudium: 180 Stunden (bei Gesang HF: 195, bei Gesang NF: 165)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: vokaler Vortrag (je Semester), Einstudierung von Chormusik mit der Gruppe (Durchführung und schriftliche Reflexion), Durchführung einer werkbezogenen Stimmübung Fachpraktische Modulprüfung: Sprechen eines Textes
Anzahl Credits für das Modul	10 (11 bei Gesang HF, 9 bei Gesang NF)
*Sonderregelung bei Gesang HF oder NF	Wird Gesang als HF oder NF gewählt, entfallen die Studien in Stimmbildung. An die Stelle tritt bei Gesang HF eine Veranstaltung „Szenische Arbeit“ (1 SWS Gruppenunterricht)

Modulname	Modul 6 Musiktheorie 2
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	4 Veranstaltungen <i>A. Tonsatz 3+4 (je 1 SWS)</i> <i>B. Analyse (Basiskurs) (2 SWS)</i> <i>C. Ästhetik (2 SWS)</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vertiefte Kenntnis der Funktionsharmonik ➤ Kenntnis weiterer Systeme: Generalbass, Kirchentonarten, außereuropäische Systeme, 12-Ton-Technik ➤ Fähigkeit zur Analyse von Werken unterschiedlicher Epochen und Stile ➤ Entwicklung von Kriterien zur Musikbewertung ➤ Fähigkeit zur Reflexion musikphilosophischer und -ästhetischer Positionen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 3
Organisationsform	Übungen und Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	210 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	<p>Studienleistungen: Schriftliche Übungsaufgaben im Tonsatz, schriftliche Leistungsüberprüfung nach Tonsatz 3, aktive Mitarbeit</p> <p>Kumulative schriftliche Modulprüfung: (3 gleich gewichtete Bestandteile):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Klausur oder schriftliche Ausarbeitung in Tonsatz 4 2. schriftliche Ausarbeitungen in Analyse (ca. 10–15 Seiten) 3. schriftliche Ausarbeitung in Ästhetik (ca. 10–15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	7

Modulname	Modul 7 Musik vermitteln
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen (1 Vorlesung, 2 Seminare oder 3 Seminare je 2 SWS) <i>A. Musikpädagogische Theoriebildung</i> <i>B. Lernfelder und Methoden des Musikunterrichts</i> <i>C. Musikwissenschaft</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kenntnis der psychologischen und soziologischen Grundlagen des Musikkernens und der Musikrezeption ➤ Reflektierte Kenntnis der Ziele, Inhalte und Methoden des Musikunterrichts ➤ Kenntnis jugendkultureller Entwicklungen und Phänomene ➤ Grundlegende Erfahrung mit musikbezogener Forschung
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 4
Organisationsform	Vorlesungen und/oder Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	150 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Referat oder Präsentation in Veranstaltung A oder B sowie Referat/Präsentation in Veranstaltung C Modulprüfung: Hausarbeit (10–15 Seiten) oder Klausur (Veranstaltung nach Wahl)
Anzahl Credits für das Modul	5 davon 4 für fachdidaktische Anteile (A, B)

Modulname	Modul 8 Künstlerische Ausbildung 2
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	10 Übungen (Künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht) <i>A. Hauptfach 5-8 (je 1 SWS EU)</i> <i>B. Liedspiel/Improvisation 1+2 (je 0,5 SWS EU)*</i> <i>C. Liedspiel/Improvisation 3+4 (je 1 SWS GU)</i> <i>D. Stimmbildung 5+6 (je 0,5 SWS EU)*</i> Als künstlerisches Hauptfach kann in der Regel je ein Instrument der in Modul 1 genannten gewählt werden. In der Regel wird das in Modul 1 gewählte Hauptfach weitergeführt.
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vertiefter Einblick in die Vielfalt musikalischer Stile ➤ Vertiefter Einblick in das instrumentenspezifische Repertoire ➤ Technische Voraussetzungen für ausdrucksvolles Spiel ➤ eigenständige Interpretationen entwickeln und begründen können ➤ Verfügung über Individuelle, stimmliche Ausdrucksmöglichkeiten ➤ Erarbeitungs-, Übe- und Präsentationskompetenz ➤ Kadenzspiel beherrschen ➤ Kenntnis und Anwendung verschiedener Improvisationsmodelle und -techniken ➤ Fähigkeit Lieder verschiedener Stile und Epochen sicher begleiten zu können
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	4 Semester jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 1. Die Voraussetzung für „Liedspiel/Improvisationen“ wird zu Beginn des Moduls durch ein benotetes Vorspiel im Klavier, sofern dieses nicht Hauptfach ist, nachgewiesen. Ist das NF weder Klavier noch Gesang wird das Melodiespiel zu Beginn durch ein Vorspiel auf dem NF nachgewiesen
Organisationsform	A, B, D: Einzelunterricht, C: in Kleingruppen von 3 Personen
Studentischer Arbeitsaufwand	720 Stunden (780 bei Gesang NF) Präsenzzeit: 120 Stunden (135 bei Gesang NF) Selbststudium: 600 Stunden (645 bei Gesang NF)
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Benotetes Vorspiel zu Beginn (siehe Voraussetzungen) und aktive Teilnahme an Klassenvorspielen und -singen (je Semester) Kumulative Fachpraktische Modulprüfung: <ul style="list-style-type: none"> - Vorspiel Akkordinstrument bzw. Nebenfach (15 Minuten) (x1), - Vorspiel im Hauptfach (25 Minuten) (x2), - im Liedspiel (10 Minuten) (x2) und - insofern Gesang weder als HF noch NF absolviert wurde: vokaler Vortrag (10 Minuten) (x1)
Anzahl Credits für das Modul	24, davon 10 für fachdidaktische Anteile (B, C) (26 bei Gesang NF)
*Sonderregelung für Gesang HF	Die Studien in Stimmbildung entfallen. Dafür wird Liedspiel/Improvisation im 5. und 6. Semester 1stündig unterrichtet.
*Sonderregelung für Gesang NF	Die Studien in Stimmbildung entfallen. Dafür wird der Gesangunterricht im 5. und 6. Semester 1stündig erteilt.

Modulname	Modul 9 Ensemblearbeit
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen <i>A. Chorleitung 3 (2 SWS)</i> <i>B. Ensembleleitung (2 SWS)</i> <i>C. Ensemblepraxis (2 SWS)</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kompetenz zu künstlerisch und methodisch effektiver Probenarbeit ➤ Kompetenz zum künstlerischen, pädagogischen und gestischen Umgang mit Chormusik und Stimme ➤ Kenntnis im Umgang mit instrumentenspezifischen Problemen bei der Einstudierung von Instrumentalmusik ➤ Einblick in die vielfältige Literatur von Chor- und Instrumentalmusik ➤ Kenntnis von Methoden der Probenarbeit ➤ Erfahrungen mit dem Musikmachen in heterogenen Gruppen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 5
Organisationsform	Übungen und Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Arbeit mit vokalen und instrumentalen Gruppen, praktische Mitwirkung in einem Ensemble Fachpraktische kumulative Modulprüfung: Abschlusspräsentation in Chorleitung und Ensembleleitung
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 10 Projektarbeit
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen (je 2 SWS) oder ein Projekt <i>A. Projektplanung</i> <i>B. Projektdurchführung</i> <i>C. Angewandte Musikwissenschaft</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fähigkeit zur Konzeption, Organisation, Realisierung und wissenschaftlichen Begleitung von musikbezogenen Projekten ➤ Das beinhaltet im Einzelnen folgende Fähigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ästhetische Leitideen entwickeln, Interpretationsansätze formulieren und vergleichen, Projektverlauf konzipieren, Aufführungsmaterial herstellen ➤ Proben- und Aufführungsmanagement, künstlerische Betätigung (Regie, Dramaturgie, Dirigat, Gesangspartien, Schauspiel, mediale Präsentation ...) ➤ Reflexion und Wissenstransfer (Quellenarbeit, Programmheft, mediale Präsentation, Werkeinführung ...)
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig Beginn in jedem Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung Immatrikulation für Lehramt Musik an Gymnasien
Organisationsform	Projekt und Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: aktive Mitarbeit Kumulative Modulprüfung: Aufführungsbeteiligung und schriftliche Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten) (Hausarbeit im Seminar „Angewandte Musikwissenschaft“ <i>oder</i> Reflexion des Projektes)
Anzahl Credits für das Modul	6

Modulname	Modul 11 Schulpraktische Studien
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen (2 Seminare und 1 Praktikum) <i>A. Musikunterricht planen und beobachten</i> <i>B. Musikdidaktik</i> <i>C. Schulpraktische Studien</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Unterricht eigenverantwortlich planen können ➤ Unterricht reflektieren und bewerten können ➤ Kenntnis der aktuellen Konzeptionen der Musikdidaktik ➤ Reflexion der eigenen Rolle als Musiklehrerin oder -lehrer
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 7 Immatrikulation für Lehramt Musik an Gymnasien
Organisationsform	
Studentischer Arbeitsaufwand	270 Stunden Präsenzzeit: 105 Stunden Selbststudium: 165 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: Aktive Mitarbeit (Seminar A), ausführlicher Unterrichtsentwurf, Unterrichtsbesuch Kumulative Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit in Veranstaltung B, weiterer ausführlicher Unterrichtsentwurf zu einem weiteren Unterrichtsbesuch inkl. Reflexionsgespräch (ca. 15 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	9 (Fachdidaktik)

Modulname	Modul 12 Aktuelle Musik in der Schule
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	4 Veranstaltungen <i>A. Jazz-/Pop-Harmonielehre</i> <i>B. Komponieren/Arrangieren</i> <i>C. Ensemblepraxis</i> <i>D. Schulische Musizierpraxis</i> Die Veranstaltung C muss im Bereich der Populären Musik absolviert werden.
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Basiswissen über Theorie/Komposition/ Arrangement im Bereich „E“ und „U“ ➤ Grundlegende Kenntnisse der Jazz-/Poptheorie ➤ Anwendung des Wissens zum Anleitung des Klassenmusizieren ➤ Erfahrungen mit der Bandarbeit ➤ Fähigkeit zum adressatengerechten Arrangieren
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig Jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 6
Organisationsform	
Studentischer Arbeitsaufwand	150 Stunden Präsenzzeit: 105 Stunden Selbststudium: 45 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	<p>Studienleistungen: schriftliche Leistungskontrolle (Jazz-/Poptheorie 1), Erstellen eines eigenen Arrangements oder einer eigenen Komposition</p> <p>Kumulative schriftliche Modulprüfung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kompositorische Gestaltungsaufgabe bzw. Arrangement 2. Klausur in Jazz-/Poptheorie (ca. 2 Stunden) <u>oder</u> schriftliche Ausarbeitung (ca. 10-15 Seiten)
Anzahl Credits für das Modul	5 davon 4 für fachdidaktische Anteile (B, C, D)

Modulname	Modul 13 Musikwissenschaft
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	3 Veranstaltungen (1 Vorlesung, 2 Seminare oder 3 Seminare) <i>A. Historische Musikwissenschaft</i> <i>B. Systematische Musikwissenschaft</i> <i>C. Analyse 2</i>
Kompetenzen Thema und Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fähigkeit zur reflektierten Vernetzung musikalischer, kultureller und sozialer Phänomene ➤ Vertiefte Kenntnis eines Bereichs der historischen oder systematischen Musikwissenschaft ➤ Fähigkeit zur detaillierten Beschreibung und Interpretation einzelner Werke
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Musik an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig jedes Semester
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Erfolgreich absolviertes Modul 6
Organisationsform	
Studentischer Arbeitsaufwand	240 Stunden Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 150 Stunden
Studienleistung, Modulprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistungen: aktive Mitarbeit Kumulative Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Klausur in jedem der drei Teilbereiche
Anzahl Credits für das Modul	8

Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

Modulbescheinigung	Universität Kassel Fachbereich Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften	Studiengang Lehramt an Gymnasien Teilstudiengang Musik	Name der / des Studierenden	Matrikel-Nr.	
Semester	Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)	Modulkoordinator	Modulname	Modulcode/ -nummer	
Datum, Unterschrift	Art/ Thema der Modulprüfungsleistung		Gesamtzahl Credits	Gesamtpunktzahl (-note)	
Stempel des Fachbereichs					
Art /Thema der Modulteilprüfung	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note)	Datum und Unterschrift des Lehrenden
Art/ Thema der Studienleistung	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note) -auf Wunsch-	Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)

**Modulprüfungsordnung
der Universität Kassel
für den Teilstudiengang
Sport für das Lehramt an Grundschulen
vom 06. Februar 2013**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang Sport
für das Lehramt an Grundschulen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Sport für das Lehramt an Grundschulen der Universität Kassel.

§ 2
Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Sport entfallen hiervon 42 Credits, sofern die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien in diesem Teilstudiengang absolviert werden, ansonsten 36 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Sport 16 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3
Modulprüfungsausschuss Lehramt Sport

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Sport besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Sport, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Sport und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte

des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Sport ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Sport ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5

Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.

- (4) Das Studium des Fachs Sport umfasst Module von insgesamt 42 Credits, wovon 24 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Werden in Sport keine fachdidaktischen Schulpraktischen Studien absolviert, umfasst es Module von insgesamt 36 Credits, wovon 18 Credits auf die Fachdidaktik entfallen. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Sport drei Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6

Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Grundschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Sport festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7

Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 1. schriftliche Prüfung
 2. mündliche Prüfung
 3. fachpraktische Prüfung.Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8 Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:
- | | |
|-----------------|---|
| 15/14/13 Punkte | entsprechen der Note „sehr gut (1)“, |
| 12/11/10 Punkte | entsprechen der Note „gut (2)“ |
| 9/8/7 Punkte | entsprechen der Note „befriedigend (3)“ |
| 6/5/4 Punkte | entsprechen der Note „ausreichend (4)“ |
| 3/2/1 Punkte | entsprechen der Note „mangelhaft (5)“ |
| 0 Punkte | entsprechen der Note „ungenügend (6)“. |
- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)" | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße, |
| "Gut (2)" | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen, |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen, |
| "Ausreichend (4)" | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| "Mangelhaft (5)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden. |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 14% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Werden in Sport keine fachdidaktischen schulpraktischen Studien absolviert, gehen die Module mit 12% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9 Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur

Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Sport entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Sport überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Sport sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Sport für das Lehramt an Grundschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12
Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt
Fachspezifische Bestimmungen
für den Teilstudiengang Sport

§ 13
Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14
Allgemeine Ziele des Studiums

Die Studierenden für den Teilstudiengang Sport für das Lehramt an Grundschulen sollen grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen in fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereichen des Sports erwerben, auf einem hohen Leistungsniveau nachweisen und im unterrichtlichen Kontext anwenden können.

§ 15
Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen nachfolgende Module erfolgreich abgeschlossen sein. Zudem muss bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (mindestens 8 Doppelstunden) erbracht werden, der im Verlauf des Sportstudiums absolviert wurde.

Fachwissenschaftliche Module		
Pflichtmodul	Modul 1b: Grundlagen der Sportwissenschaft 1	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 3b: Sportwissenschaftliches Arbeiten	3 Credits
Pflichtmodul	Modul 4b: Grundlagen der Sportwissenschaft 2	6 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 6b: Theoriefelder der Sportwissenschaft A oder B oder C	3 Credits
Fachdidaktische Module		
Pflichtmodul	Modul 8b: Spielen und Fördern	4 Credits
Pflichtmodul	Modul 10b: Turnen und Gestalten	4 Credits
Pflichtmodul	Modul 11b: Schwimmen und Laufen, Springen, Werfen	4 Credits
Pflichtmodul	Modul 12: Schulpraktische Studien (SPS II)	6 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 13: Bewegungsfelder A oder	6 Credits
	Modul 14: Bewegungsfelder B oder	
	Modul 15: Bewegungsfelder C	

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Sport ist abgelegt, wenn die Modulprüfungen der Module 1b und 4b sowie in einem der Module 8b, 10b oder 11b bestanden sind.
- (3) Gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung gehen in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein:
- Eines der Module 1b oder 4b
 - zwei der Module 8b, 10b oder 11b.
- Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen im Teilstudiengang Sport an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 begonnen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Fach Sport für das Lehramt an Grundschulen vor dem Sommersemester 2013 begonnen haben, können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Sport bis zum 30.06.2013 erklären, dass für sie weiterhin die Modulprüfungsordnung vom 05.07.2006 zur Anwendung kommen soll.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 18. April 2013

Der Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften

Prof. Dr. Winfried Speitkamp

Anlage 1: Beispielstudienplan für das Lehramt Sport an Grundschulen

Grundschule	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
Modul 1b	6						
Modul 3b		3					
Modul 4b			6				
Modul 6b					3		18
Modul 8b	2	2					
Modul 10b		2	2				
Modul 11b			2	2			
Modul 12				3	3		
Modul 13 / 14 / 15					3	3	24
	8	7	10	5	9	3	42

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Sport an Grundschulen

Modulname	Modul 1b: Grundlagen der Sportwissenschaft 1
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Vorlesungen in Sportpädagogik/ Sportdidaktik und Trainingswissenschaft/ Bewegungswissenschaft
Kompetenzen Thema und Inhalte	<p><u>Vorlesung in Sportpädagogik/ Sportdidaktik</u> In der Vorlesung soll ein Überblick über bedeutsame sportpädagogische und sportdidaktische Themenfelder erarbeitet werden.</p> <p><u>Vorlesung in Trainingswissenschaft/ Bewegungswissenschaft</u> In der Vorlesung soll ein Überblick über bedeutsame trainingswissenschaftliche und bewegungswissenschaftliche Themenfelder erarbeitet werden.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Sport an Grundschulen
Organisationsform	Vorlesung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modul- oder Modulteilprüfungsleistung, Art der Prüfungen	<p>Studienleistung: Erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben und/ oder Arbeitsaufträgen</p> <p>Modulteilprüfungsleistung: <u>Vorlesung in Sportpädagogik/ Sportdidaktik und Trainingswissenschaft/ Bewegungswissenschaft</u> Einstündige Klausuren.</p> <p>Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel aller Teilnoten</p>
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits (3 c pro Vorlesung)

Modulname	Modul 3b: Sportwissenschaftliches Arbeiten
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Seminar „Grundlagen der Datenerhebung und Datenauswertung“.
Kompetenzen Thema und Inhalte	Die Methoden der Datenerhebung, der Untersuchungsplanung und der Datenauswertung (qualitativ und quantitativ) werden vorgestellt und Erhebungs- und Auswertungsstrategien exemplarisch vertieft.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	einsemestrig, jährlich
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Sport an Grundschulen
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modul- oder Modulteilprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, erfolgreiche Lösung von Arbeitsaufträgen, ggf. ca. 15 min. Referat. Modulprüfungsleistung: schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 5 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten) oder Klausur (1–2 Stunden).
Anzahl Credits für das Modul	3 Credits

Modulname	Modul 4b: Grundlagen der Sportwissenschaft 2
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Vorlesungen in und Sportpsychologie/ Sportsoziologie/ Sportgeschichte und Sportmedizin/ Sportbiologie
Kompetenzen Thema und Inhalte	<u>Vorlesung in Sportpsychologie/ Sportsoziologie/ Sportgeschichte</u> In der Vorlesung soll ein Überblick über bedeutsame sportpsychologische, sportsoziologische und sportgeschichtliche Themenfelder erarbeitet werden. <u>Vorlesung in Sportmedizin/ Sportbiologie</u> In der Vorlesung soll ein Überblick über bedeutsame sportmedizinische Themenfelder erarbeitet werden.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Sport an Grundschulen
Organisationsform	Vorlesung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modul- oder Modulteilprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben und/ oder Arbeitsaufträgen Modulteilprüfungsleistung: <u>Vorlesung in Sportpsychologie/ Sportsoziologie/ Sportgeschichte und Sportmedizin/ Sportbiologie</u> Einstündige Klausuren. Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel aller Teilnoten.
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits (3 c pro Vorlesung)

Modulname	Modul 6b: Theoriefelder der Sportwissenschaft A oder B oder C
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Wahlweise 1 Seminar aus einem der Theoriebereiche A – Sportpädagogik/ Sportdidaktik, B – Trainingswissenschaft/ Bewegungswissenschaft, C – Sportpsychologie/ Sportsoziologie/ Sportgeschichte.
Kompetenzen Thema und Inhalte	<p><u>Seminar Theoriebereich Sportpädagogik/ Sportdidaktik</u> Erwerb von vertieften Kenntnissen (Erklärungsansätze, Forschungsmethodologie, Praxisbezug) zu ausgewählten sportpädagogischen/ sportdidaktischen Themenstellungen.</p> <p><u>Seminar Theoriebereich Trainingswissenschaft/ Bewegungswissenschaft</u> Erwerb von vertieften Kenntnissen (Erklärungsansätze, Forschungsmethodologie, Praxisbezug) zu ausgewählten trainingswissenschaftlichen/ bewegungswissenschaftlichen Themenstellungen.</p> <p><u>Seminar Theoriebereich Sportpsychologie/ Sportsoziologie/ Sportgeschichte</u> Erwerb von vertieften Kenntnissen (Erklärungsansätze, Forschungsmethodologie, Praxisbezug) zu ausgewählten sportpsychologischen/ sportsoziologischen/ sportgeschichtlichen Themenstellungen.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Sport an Grundschulen, abgeschlossene Zwischenprüfung
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modul- oder Modulteilprüfungsleistung, Art der Prüfungen	<p>Studienleistung: Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösung von Arbeitsaufträgen, ggf. ca. 15 min. Referat</p> <p>Modulprüfungsleistung: schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 5 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten) oder Klausur (1–2 Stunden).</p>
Anzahl Credits für das Modul	3 Credits

Modulname	Modul 8b: „Spielen und Fördern“
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Grundkurse in „Kleine Spiele in der Grundschule“ und „Integrative Sportspielvermittlung“ 1 Grundschulrelevanter Kurs „Förderung leistungsschwacher Kinder“
Kompetenzen Thema und Inhalte	<u>Grundkurse</u> Erlernen von grundlegenden sportmotorischen Fertigkeiten und Handlungsstrukturen anhand spezifischer Vermittlungsverfahren: <i>Kleine Spiele in der Grundschule</i> Erwerb allgemeiner und spezieller Spielfähigkeit; Kennen lernen von Vermittlungsmöglichkeiten Kleiner Spiele als konkrete Voraussetzung für die Spielsportarten (Grundtechniken im Umgang mit dem Ball); Kennen lernen von Vermittlungsmöglichkeiten übergreifender und ergänzender Spielformen für die Grundschule <i>Integrative Sportspielvermittlung (Zielschussspiele)</i> Erlernen technischer und taktischer Basisqualifikationen im Basketball, Handball und Fußball in Orientierung an den strukturellen Gemeinsamkeiten <u>Grundschulrelevanter Kurs „Förderung leistungsschwacher Kinder“</u> Erwerb von theoretischen Kenntnissen und praktischen Umsetzungsmöglichkeiten zur Förderung der motorischen Entwicklung von Kindern im Bereich der Haltung, Koordination und Ausdauer
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich,
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Sport an Grundschulen
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 30 Stunden
Studienleistung, Modul- oder Modulteilprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: <u>In den Grundkursen:</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen. Erfolgreicher Nachweis der <i>Demonstrations- und Leistungsfähigkeit</i> . <u>Im grundschulrelevanten Kurs:</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen, ggf. ca. 15 min. Referat Modulprüfungsleistung: <u>Im grundschulrelevanten Kurs:</u> Nachweis der <i>Vermittlungsfähigkeit</i> durch Kolloquium oder Klausur (ca. 60–90 min).
Anzahl Credits für das Modul	4 Credits (1 c pro Grundkurs, 2 c Aufbaukurs)

Modulname	Modul 10b: Turnen und Gestalten
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Grundschulrelevante Kurse in „Rhythmisches Bewegen und Tanzen in der Grundschule“ und „Turnen in der Grundschule“
Kompetenzen Thema und Inhalte	<p><u>Grundschulrelevante Kurse</u> Erwerb von theoretischen Kenntnissen und praktischen Umsetzungsmöglichkeiten zu grundlegenden sportmotorischen Fertigkeiten und Handlungsstrukturen; Aufarbeitung spezifischer Vermittlungsverfahren in folgenden Bewegungsfeldern:</p> <p><i>Rhythmisches Bewegen und Tanzen in der Grundschule</i> Kennen lernen und Wahrnehmen des Körpers; Erlernen von Bewegungsgrundformen und Tanzformen; Auseinandersetzung mit Improvisationsaufgaben; Erlernen der Bewegungsbegleitung.</p> <p><i>Turnen in der Grundschule</i> Erarbeitung turnerischer Grundfertigkeiten an verschiedenen Geräten auf der Basis spielerischer Gerätegewöhnung; Erweiterung des Bewegungsrepertoires, Verbesserung des Bewegungssehens und der Bewegungskorrektur, Helfen und Sichern.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich,
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Sport an Grundschulen
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modul- oder Modulteilprüfungsleistung, Art der Prüfungen	<p>Studienleistung: Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen. Erfolgreicher Nachweis der <i>Leistungsfähigkeit</i>.</p> <p>Modulteilprüfungsleistung: <u>In den grundschulrelevanten Kursen:</u> Nachweis der <i>Demonstrationsfähigkeit</i> (Präsentation) und <i>Vermittlungsfähigkeit</i> (erfolgreiche Durchführung von Unterrichtsversuchen oder Hausarbeit – ca. 10–15 Seiten oder Kolloquium oder Klausur – ca. 60–90 min).</p> <p>Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilnoten.</p>
Anzahl Credits für das Modul	4 Credits (2 c pro Kurs)

Modulname	Modul 11b: Schwimmen und Laufen, Springen, Werfen
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Grundschulrelevante Kurse in „Schwimmen“ und „Laufen, Springen, Werfen“
Kompetenzen Thema und Inhalte	<p><u>Grundschulrelevante Kurse</u> Erwerb von theoretischen Kenntnissen und praktischen Umsetzungsmöglichkeiten zu grundlegenden sportmotorischen Fertigkeiten und Handlungsstrukturen; Aufarbeitung spezifischer Vermittlungsverfahren in folgenden Bewegungsfeldern:</p> <p><i>Schwimmen in der Grundschule</i> Erarbeiten von Grundkenntnissen im Bewegungsraum Wasser; Erwerb von Grundfertigkeiten in den einzelnen Schwimmmarten, einschließlich Start und Wende.</p> <p><i>Laufen, Springen, Werfen in der Grundschule</i> Erlernen der technischen Fertigkeiten in den Bewegungsfeldern des Laufens, Springens und Werfens als leichtathletische Disziplinen.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich,
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Sport an Grundschulen, Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modul- oder Modulteilprüfungsleistung, Art der Prüfungen	<p>Studienleistung: Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen. Erfolgreicher Nachweis der <i>Leistungsfähigkeit</i>.</p> <p>Modulteilprüfungsleistung: <u>In den grundschulrelevanten Kursen:</u> Nachweis der <i>Demonstrationsfähigkeit</i> (Präsentation) und <i>Vermittlungsfähigkeit</i> (erfolgreiche Durchführung von Unterrichtsversuchen oder Hausarbeit – ca. 10–15 Seiten oder Kolloquium oder Klausur – ca. 60–90 min).</p> <p>Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilnoten.</p>
Anzahl Credits für das Modul	4 Credits (2 c pro Kurs)

Modulname	Modul 12: Schulpraktische Studien (SPS II)
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Seminar zu Unterrichtstheorie und ausgewählten unterrichtsrelevanten Inhalten 1 Praktikum im Sportunterricht
Kompetenzen Thema und Inhalte	<u>Seminar:</u> Wissenschaftliche Aufbereitung unterrichtstheoretischer und schulrelevanter Inhalte, Inhalte einer schriftlichen Unterrichtsvorbereitung <u>Praktikum:</u> Hospitationen und betreute Unterrichtsversuche in der Schule
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Grundschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich,
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Sport an Grundschulen, erfolgreicher Abschluss des SPS I, abgeschlossene Zwischenprüfung
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modul- oder Modulteilprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen, ggf. ca. 15 min. Referat. Modulprüfungsleistung: Planung, Durchführung und Reflexion von zwei <i>Unterrichtsstunden</i> mit Unterrichtsentwurf (ca. 10 Seiten) und Praktikumsbericht.
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Modul 13: Bewegungsfelder A
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Seminare nach Wahl aus dem Bewegungsfeld „Spielen“.
Kompetenzen Thema und Inhalte	Erweitern der eigenen sportmotorischen Handlungsfähigkeit im Bewegungsfeld „Spielen“ unter verschiedenen pädagogischen Perspektiven. Erwerben vertiefter und weiterführender Kenntnisse über die Strukturen der Sportarten und ihre Vermittlung.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich,
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Sport an Gymnasien, abgeschlossene Zwischenprüfung
Organisationsform	Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modul- oder Modulteilprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen, ggf. ca. 15 min. Referat. Erfolgreicher Nachweis der Leistungsfähigkeit. Modulteilprüfungsleistung: <u>Seminare:</u> Nachweis der <i>Demonstrationsfähigkeit</i> (Präsentation) und <i>Vermittlungsfähigkeit</i> (erfolgreiche Durchführung von Unterrichtsversuchen oder Hausarbeit – ca. 10–15 Seiten oder Kolloquium oder Klausur – ca. 60–90 min). Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilnoten.
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Modul 14: Bewegungsfelder B
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Seminare nach Wahl aus den Bewegungsfeldern – „Fahren, Rollen, Gleiten“, – „Bewegen im Wasser“.
Kompetenzen Thema und Inhalte	Erweitern der eigenen sportmotorischen Handlungsfähigkeit in den Bewegungsfeldern „Fahren, Rollen, Gleiten“ und „Bewegen im Wasser“ unter verschiedenen pädagogischen Perspektiven. Erwerben vertiefter und weiterführender Kenntnisse über die Strukturen der Sportarten und ihre Vermittlung.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich,
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Sport an Gymnasien, abgeschlossene Zwischenprüfung
Organisationsform	Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modul- oder Modulteilprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen, ggf. ca. 15 min. Referat. Erfolgreicher Nachweis der Leistungsfähigkeit. Modulteilprüfungsleistung: <u>Seminare:</u> Nachweis der <i>Demonstrationsfähigkeit</i> (Präsentation) und <i>Vermittlungsfähigkeit</i> (erfolgreiche Durchführung von Unterrichtsversuchen oder Hausarbeit – ca. 10–15 Seiten oder Kolloquium oder Klausur – ca. 60–90 min). Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilnoten.
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Modul 15: Bewegungsfelder C
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Seminare nach Wahl aus den Bewegungsfeldern <ul style="list-style-type: none"> - „Bewegen an und mit Geräten“, - „Bewegung gymnastisch, rhythmisch und tänzerisch gestalten“, - „Mit und gegen Partner Kämpfen“, - „Laufen, Springen, Werfen“, - „Den Körper trainieren und die Fitness verbessern“.
Kompetenzen Thema und Inhalte	Erweitern der eigenen sportmotorischen Handlungsfähigkeit in den Bewegungsfeldern „Bewegen an und mit Geräten“, „Bewegung gymnastisch, rhythmisch und tänzerisch gestalten“, „Mit und gegen Partner Kämpfen“, „Laufen, Springen, Werfen“ und „Den Körper trainieren und die Fitness verbessern“ unter verschiedenen pädagogischen Perspektiven. Erwerben vertiefter und weiterführender Kenntnisse über die Strukturen der Sportarten und ihre Vermittlung.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich,
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Sport an Gymnasien, abgeschlossene Zwischenprüfung
Organisationsform	Seminare
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modul- oder Modulteilprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen, ggf. ca. 15 min. Referat. Erfolgreicher Nachweis der Leistungsfähigkeit. Modulteilprüfungsleistung: <u>Seminare:</u> Nachweis der <i>Demonstrationsfähigkeit</i> (Präsentation) und <i>Vermittlungsfähigkeit</i> (erfolgreiche Durchführung von Unterrichtsversuchen oder Hausarbeit – ca. 10–15 Seiten oder Kolloquium oder Klausur – ca. 60–90 min). Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilnoten.
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

Modulbescheinigung	Universität Kassel Fachbereich Gesellschaftswissenschaften	Studiengang Lehramt an Grundschulen Teilstudiengang Sport	Name der / des Studierenden		Matrikel-Nr.
Semester	Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)	Modulkoordinator	Modulname		Modulcode/ -nummer
Datum, Unterschrift	Art/ Thema der Modulprüfungsleistung		Gesamtzahl Credits		Gesamtpunktzahl (-note)
Stempel des Fachbereichs					
Art /Thema der Modulteilprüfung	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note)	Datum und Unterschrift des Lehrenden
Art/ Thema der Studienleistung	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note) -auf Wunsch-	Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)

**Modulprüfungsordnung
der Universität Kassel
für den Teilstudiengang
Sport für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen
vom 06. Februar 2013**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang Sport
für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Sport für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen der Universität Kassel.

§ 2
Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – dreieinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen sind insgesamt 180 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Sport entfallen hiervon 60 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des dritten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 60 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Sport 24 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3
Modulprüfungsausschuss Lehramt Sport

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Sport besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Sport, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Sport und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach

dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Sport ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Sport ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5

Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.

- (4) Das Studium des Fachs Sport umfasst Module von insgesamt 60 Credits, wovon 30 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Sport vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Abs. 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzziele des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6

Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Sport festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 1. schriftliche Prüfung
 2. mündliche Prüfung
 3. fachpraktische Prüfung.Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8

Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:
- | | |
|-----------------|---|
| 15/14/13 Punkte | entsprechen der Note „sehr gut (1)“, |
| 12/11/10 Punkte | entsprechen der Note „gut (2)“ |
| 9/8/7 Punkte | entsprechen der Note „befriedigend (3)“ |
| 6/5/4 Punkte | entsprechen der Note „ausreichend (4)“ |
| 3/2/1 Punkte | entsprechen der Note „mangelhaft (5)“ |
| 0 Punkte | entsprechen der Note „ungenügend (6)“. |
- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)" | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße, |
| "Gut (2)" | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen, |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen, |
| "Ausreichend (4)" | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| "Mangelhaft (5)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden. |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 20% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik für das Lehramt an Gymnasien gewählt gehen die bezeichneten Module mit 16% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9

Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Ei-

ne während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Sport entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Sport überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Sport sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Sport für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12
Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt
Fachspezifische Bestimmungen
für den Teilstudiengang Sport

§ 13
Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14
Allgemeine Ziele des Studiums

Die Studierenden für den Teilstudiengang Sport für das Lehramt an Haupt- und Realschulen sollen grundlegende und vertiefende Kenntnisse und Kompetenzen in fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereichen des Sports erwerben, nachweisen und im unterrichtlichen Kontext anwenden können.

§ 15
Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen nachfolgende Module erfolgreich abgeschlossen sein. Zudem muss bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (mindestens 8 Doppelstunden) erbracht werden, der im Verlauf des Sportstudiums absolviert wurde.

Fachwissenschaftliche Module		
Pflichtmodul	Modul 1c: Erziehung und Unterricht	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 2c: Training und Bewegung	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 3b: Sportwissenschaftliches Arbeiten	3 Credits
Pflichtmodul	Modul 4c: Psychologie und Gesellschaft	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 5c: Körper und Gesundheit	6 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 6b: Theoriefelder der Sportwissenschaft A oder B oder C	3 Credits
Fachdidaktische Module		
Pflichtmodul	Modul 8: Spielen 1 (Zielschussspiele)	5 Credits
Pflichtmodul	Modul 9: Spielen 2 (Rückschlagspiele)	5 Credits
Pflichtmodul	Modul 10c: Turnen und Gestalten	4 Credits
Pflichtmodul	Modul 11c: Schwimmen und Leichtathletik	4 Credits
Pflichtmodul	Modul 12: Schulpraktische Studien (SPS II)	6 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 13: Bewegungsfelder A oder	6 Credits
	Modul 14: Bewegungsfelder B oder	
	Modul 15: Bewegungsfelder C	

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Sport ist abgelegt, wenn die Prüfungen in mindestens zwei der Module 1c, 2c, 4c oder 5c und in drei der Module 3b, 8 und 9 bestanden sind.
- (3) Gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung gehen in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein:
- Eines der Module 1c, 2c oder 4c
 - Modul 5c
 - Modul 8 oder 9
 - Modul 10c oder 11c.
- Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16

Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Teilstudiengang Sport an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 begonnen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Fach Sport für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vor dem Sommersemester 2013 begonnen haben können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Sport bis zum 30.06.2013 erklären, dass für sie weiterhin die Modulprüfungsordnung vom 05.07.2006 zur Anwendung kommen soll.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 18. April 2013

Der Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften

Prof. Dr. Winfried Speitkamp

Anlage 1: Beispielstudienplan für das Lehramt Sport an Hauptschulen und Realschulen

Haupt- und Realschule	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
Modul 1c	3	3					
Modul 2c	3	3					
Modul 3b		3					
Modul 4c			3	3			
Modul 5c			3	3			
Modul 6b					3		30
Modul 8	1	2	2				
Modul 9	1	2	2				
Modul 10c			2	2			
Modul 11c			2	2			
Modul 12					3	3	
Modul 13 / 14 / 15					3	3	30
	8	13	14	10	9	6	60

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Sport an Hauptschulen und Realschulen

Modulname	Modul 1c: Erziehung und Unterricht
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Vorlesung in Sportpädagogik/ Sportdidaktik; 1 Seminar aus dem Theoriegebiet Sportpädagogik/ Sportdidaktik
Kompetenzen Thema und Inhalte	<u>Vorlesung in Sportpädagogik/ Sportdidaktik</u> In der Vorlesung soll ein Überblick über bedeutsame sportpädagogische und sportdidaktische Themenfelder erarbeitet werden. <u>Seminar in Sportpädagogik/ Sportdidaktik</u> Erwerb von Kenntnissen zur Begründung einer Erziehung im und durch Sport im Kontext individueller Voraussetzungen sowie gesellschaftlicher und institutioneller Rahmenbedingungen. Erwerb von Kenntnissen zu Zielen, Inhalten und Methoden des Sportunterrichts, zur Planung, Gestaltung und Auswertung von Sportunterricht unter Berücksichtigung fachdidaktischer Positionen, institutioneller Bedingungen und curricularer Vorgaben.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen
Organisationsform	Vorlesung, Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modul- oder Modulteilprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: <u>Vorlesung in Sportpädagogik/ Sportdidaktik</u> Erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben und/ oder Arbeitsaufträgen <u>Seminar in Sportpädagogik/ Sportdidaktik</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. ca. 15 min. Referat Modulteilprüfungsleistung: <u>Vorlesung in Sportpädagogik/ Sportdidaktik</u> Einstündige Klausur <u>Seminar in Sportpädagogik/ Sportdidaktik</u> schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 5 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten) oder Klausur (1–2 Stunden). Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel aller Teilnoten.
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits (3 c Vorlesung, 3 c Seminar)

Modulname	Modul 2c: Training und Bewegung
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Vorlesung in Trainingswissenschaft/ Bewegungswissenschaft; 1 Seminar aus dem Theoriegebiet Trainingswissenschaft/ Bewegungswissenschaft
Kompetenzen Thema und Inhalte	<u>Vorlesung in Trainingswissenschaft/ Bewegungswissenschaft</u> In der Vorlesung soll ein Überblick über bedeutsame trainingswissenschaftliche und bewegungswissenschaftliche Themenfelder erarbeitet werden. <u>Seminar in Trainingswissenschaft/ Bewegungswissenschaft</u> Anhand ausgewählter trainingswissenschaftlichen/ bewegungswissenschaftlicher Themenstellung werden theoretische Erklärungsansätze mit den zugehörigen Forschungsmethodiken durch ein Quellenstudium erarbeitet und hinsichtlich einer sportpraktischen Umsetzung verdichtet.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen
Organisationsform	Vorlesung, Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modul- oder Modulteilprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: <u>Vorlesung in Trainingswissenschaft/ Bewegungswissenschaft</u> Erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben und/ oder Arbeitsaufträgen <u>Seminar in Trainingswissenschaft/ Bewegungswissenschaft</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. ca. 15 min. Referat Modulteilprüfungsleistung: <u>Vorlesung in Trainingswissenschaft/ Bewegungswissenschaft</u> Einstündige Klausur <u>Seminar in Trainingswissenschaft/ Bewegungswissenschaft</u> schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 5 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 10-15 Seiten) oder Klausur (1-2 Stunden). Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel aller Teilnoten.
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits (3 c Vorlesung, 3 c Seminar)

Modulname	Modul 3b: Sportwissenschaftliches Arbeiten
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Seminar „Grundlagen der Datenerhebung und Datenauswertung“.
Kompetenzen Thema und Inhalte	Die Methoden der Datenerhebung, der Untersuchungsplanung und der Datenauswertung (qualitativ und quantitativ) werden vorgestellt und Erhebungs- und Auswertungsstrategien exemplarisch vertieft.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	einsemestrig, jährlich
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modul- oder Modulteilprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, erfolgreiche Lösung von Arbeitsaufträgen, ggf. ca. 15 min. Referat. Modulprüfungsleistung: schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 5 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 10-15 Seiten) oder Klausur (1-2 Stunden).
Anzahl Credits für das Modul	3 Credits

Modulname	Modul 4c: Psychologie und Gesellschaft
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Vorlesung in Sportpsychologie/ Sportsoziologie/ Sportgeschichte; 1 Seminar aus dem Theoriegebiet Sportpsychologie/ Sportsoziologie/ Sportgeschichte
Kompetenzen Thema und Inhalte	<u>Vorlesung in Sportpsychologie/ Sportsoziologie/ Sportgeschichte</u> In der Vorlesung soll ein Überblick über bedeutsame sportpsychologische, sportsoziologische und sportgeschichtliche Themenfelder erarbeitet werden. <u>Seminar in Sportpsychologie/ Sportsoziologie/ Sportgeschichte</u> Anhand ausgewählter psychologischer/ sportsoziologischer/ sportgeschichtlicher Themenstellung werden die theoretischen Erklärungsansätze und die Forschungsmethodik erarbeitet und Übertragungen in verschiedenen Anwendungsfelder des Sports hergestellt.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen
Organisationsform	Vorlesung, Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modul- oder Modulteilprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: <u>Vorlesung in Sportpsychologie/ Sportsoziologie/ Sportgeschichte</u> Erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben und/ oder Arbeitsaufträgen <u>Seminar in Sportpsychologie/ Sportsoziologie/ Sportgeschichte</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. ca. 15 min. Referat Modulteilprüfungsleistung: <u>Vorlesung in Sportpsychologie/ Sportsoziologie/ Sportgeschichte</u> Einstündige Klausur <u>Seminar in Sportpsychologie/ Sportsoziologie/ Sportgeschichte</u> schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 5 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 10-15 Seiten) oder Klausur (1-2 Stunden). Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel aller Teilnoten.
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits (3 c Vorlesung, 3 c Seminar)

Modulname	Modul 5c: Körper und Gesundheit
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Vorlesung in Sportmedizin/ Sportbiologie; 1 Seminar aus dem Theoriegebiet Sportmedizin
Kompetenzen Thema und Inhalte	<u>Vorlesung in Sportmedizin/ Sportbiologie</u> In der Vorlesung soll ein Überblick über bedeutsame sportmedizinische Themenfelder erarbeitet werden. <u>Seminar in Sportmedizin</u> Anhand ausgewählter sportmedizinischer Themenstellungen werden theoretische Erklärungsansätze mit den zugehörigen Forschungsmethodiken durch ein Quellenstudium erarbeitet und hinsichtlich einer sportpraktischen Umsetzung verdichtet.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen
Organisationsform	Vorlesung, Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modul- oder Modulteilprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: <u>Vorlesung in Sportmedizin/ Sportbiologie</u> Erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben und/ oder Arbeitsaufträgen <u>Seminar in Sportmedizin/ Sportbiologie</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. ca. 15 min. Referat Modulteilprüfungsleistung: <u>Vorlesung in Sportmedizin/ Sportbiologie</u> Einstündige Klausur <u>Seminar in Sportmedizin</u> schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 5 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 10-15 Seiten) oder Klausur (1-2 Stunden). Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel aller Teilnoten.
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits (3 c Vorlesung, 3 c Seminar)

Modulname	Modul 6b: Theoriefelder der Sportwissenschaft A oder B oder C
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Wahlweise 1 Seminar aus einem der Theoriebereiche A – Sportpädagogik/ Sportdidaktik, B – Trainingswissenschaft/ Bewegungswissenschaft, C – Sportpsychologie/ Sportsoziologie/ Sportgeschichte.
Kompetenzen Thema und Inhalte	<u>Seminar Theoriebereich Sportpädagogik/ Sportdidaktik</u> Erwerb von vertieften Kenntnissen (Erklärungsansätze, Forschungsmethodologie, Praxisbezug) zu ausgewählten sportpädagogischen/ sportdidaktischen Themenstellungen. <u>Seminar Theoriebereich Trainingswissenschaft/ Bewegungswissenschaft</u> Erwerb von vertieften Kenntnissen (Erklärungsansätze, Forschungsmethodologie, Praxisbezug) zu ausgewählten trainingswissenschaftlichen/ bewegungswissenschaftlichen Themenstellungen. <u>Seminar Theoriebereich Sportpsychologie/ Sportsoziologie/ Sportgeschichte</u> Erwerb von vertieften Kenntnissen (Erklärungsansätze, Forschungsmethodologie, Praxisbezug) zu ausgewählten sportpsychologischen/ sportsoziologischen/ sportgeschichtlichen Themenstellungen.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen, abgeschlossene Zwischenprüfung
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 30 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modul- oder Modulteilprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösung von Arbeitsaufträgen, ggf. ca. 15 min. Referat Modulprüfungsleistung: schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 5 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 10-15 Seiten) oder Klausur (1-2 Stunden).
Anzahl Credits für das Modul	3 Credits

Modulname	Modul 8: Spielen 1 (Zielschussspiele)
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Grundkurs Integrative Sportspielvermittlung 2 Aufbaukurse wahlweise Fußball, Handball, Basketball
Kompetenzen Thema und Inhalte	<u>Grundkurs Integrative Sportspielvermittlung</u> Erlernen von grundlegenden sportmotorischen Fertigkeiten und Handlungsstrukturen anhand spezifischer Vermittlungsverfahren: <i>Zielschussspiele</i> Erlernen technischer und taktischer Basisqualifikationen im Basketball, Handball und Fußball in Orientierung an den strukturellen Gemeinsamkeiten <u>Aufbaukurse</u> Erweiterung der eigenen sportlichen Handlungsfähigkeit und Realisierung unter wettkampfähnlichen Bedingungen; Aufarbeitung spezifischer Vermittlungsverfahren: <i>Fußball</i> Verbesserung der fußballspezifischen Technik und Taktik; Erwerb didaktisch-methodischer Handlungskompetenz durch Erarbeiten und Vorstellen von Vermittlungsmodellen. <i>Handball</i> Verbesserung der handballspezifischen Technik und Taktik; Erwerb didaktisch-methodischer Handlungskompetenz durch Erarbeiten und Vorstellen von Vermittlungsmodellen. <i>Basketball</i> Verbesserung der basketballspezifischen Technik und Taktik; Erwerb didaktisch-methodischer Handlungskompetenz durch Erarbeiten und Vorstellen von Vermittlungsmodellen.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweistemestrig, jährlich,
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen, Aufbaukurs: Studienleistung Grundkurs erfüllt
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modul- oder Modulteilprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: <u>Im Grundkurs:</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen. Erfolgreicher Nachweis der Demonstrations- und Leistungsfähigkeit. <u>In den Aufbaukursen:</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen. Erfolgreicher Nachweis der Leistungsfähigkeit. Modulteilprüfungsleistung: <u>In den Aufbaukursen:</u> Nachweis der <i>Demonstrationsfähigkeit</i> (Präsentation) und <i>Vermittlungsfähigkeit</i> (erfolgreiche Durchführung von Unterrichtsversuchen oder Klausur – ca. 60–90 min). Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilnoten.
Anzahl Credits für das Modul	5 Credits (1 c Grundkurs, 2 c pro Aufbaukurs)

Modulname	Modul 9: Spielen 2 (Rückschlagspiele)
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Grundkurs Integrative Rückschlagspielvermittlung 2 Aufbaukurse wahlweise Volleyball oder Badminton oder Tennis bzw. Tischtennis
Kompetenzen Thema und Inhalte	<u>Grundkurs Integrative Rückschlagspielvermittlung</u> Erlernen von grundlegenden sportmotorischen Fertigkeiten und Handlungsstrukturen anhand spezifischer Vermittlungsverfahren: <i>Rückschlagspiele</i> Erlernen technischer und taktischer Basisqualifikationen in den Sportarten Volleyball, Badminton, Tischtennis, Tennis in Orientierung an den strukturellen Gemeinsamkeiten <u>Aufbaukurse</u> Erweiterung der eigenen sportlichen Handlungsfähigkeit und Realisierung unter wettkampfhähnlichen Bedingungen; Aufarbeitung spezifischer Vermittlungsverfahren: <i>Volleyball</i> Verbesserung der volleyballspezifischen Technik und Taktik; Erwerb didaktisch-methodischer Handlungskompetenz durch Erarbeiten und Vorstellen von Vermittlungsmodellen <i>Badminton</i> Verbesserung der grundlegenden Schlag- und Lauftechniken und Taktikkenntnisse: Erwerb didaktisch-methodischer Handlungskompetenz durch Erarbeiten und Vorstellen von Vermittlungsmodellen <i>Tennis/Tischtennis</i> Verbesserung der grundlegenden Schlag- und Lauftechniken und Taktikkenntnisse: Erwerb didaktisch-methodischer Handlungskompetenz durch Erarbeiten und Vorstellen von Vermittlungsmodellen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich,
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen, Aufbaukurs: Studienleistung Grundkurs erfüllt
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modul- oder Modulteilprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: <u>Im Grundkurs:</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen. Erfolgreicher Nachweis der Demonstrations- und Leistungsfähigkeit. <u>In den Aufbaukursen:</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen. Erfolgreicher Nachweis der Leistungsfähigkeit. Modulteilprüfungsleistung: <u>In den Aufbaukursen:</u> Nachweis der <i>Demonstrationsfähigkeit</i> (Präsentation) und <i>Vermittlungsfähigkeit</i> (erfolgreiche Durchführung von Unterrichtsversuchen oder Klausur – ca. 60–90 min). Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilnoten.
Anzahl Credits für das Modul	5 Credits (1 c Grundkurs, 2 c pro Aufbaukurs)

Modulname	Modul 10c: Turnen und Gestalten
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Grundkurse Gymnastik/Tanz und Gerätturnen 1 Aufbaukurs wahlweise Gymnastik/Tanz oder Gerätturnen
Kompetenzen Thema und Inhalte	<p><u>Grundkurse</u> Erlernen von grundlegenden sportmotorischen Fertigkeiten und Handlungsstrukturen anhand spezifischer Vermittlungsverfahren: <i>Gymnastik/Tanz</i> Kennen lernen und Wahrnehmen des Körpers; Erlernen von Bewegungsgrundformen und Tanzformen; Auseinandersetzung mit Improvisationsaufgaben; Erlernen der Bewegungsbegleitung <i>Gerätturnen</i> Erarbeitung turnerischer Grundfertigkeiten an verschiedenen Geräten und auf dem Trampolin; Erweiterung des Bewegungsrepertoires, Verbesserung des Bewegungssehens und der Bewegungskorrektur, Helfen und Sichern</p> <p><u>Aufbaukurs</u> Erweiterung der eigenen sportlichen Handlungsfähigkeit und Realisierung unter wettkampfähnlichen Bedingungen; Aufarbeitung spezifischer Vermittlungsverfahren: <i>Gymnastik/Tanz</i> Entwicklung eigener Gestaltungsergebnisse auf der Basis von Bewegungsmotiven und Improvisationsaufgaben; Erweiterung von Bewegungsbegleitung und Anwendung von Bewegungsnotation; Erwerb didaktisch-methodischer Handlungskompetenz durch Erarbeiten und Vorstellen von Vermittlungsmodellen. <i>Gerätturnen</i> Methodische Aufarbeitung komplexerer turnerischer Bewegungen, Gestalten von Bewegungsverbindungen und Kürübungen; Erwerb didaktisch-methodischer Handlungskompetenz durch Erarbeiten und Vorstellen von Vermittlungsmodellen.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich,
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen, Aufbaukurs: Studienleistung Grundkurs erfüllt
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 30 Stunden
Studienleistung, Modul- oder Modulteilprüfungsleistung, Art der Prüfungen	<p>Studienleistung: <u>In den Grundkursen:</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen. Erfolgreicher Nachweis der Demonstrations- und Leistungsfähigkeit. <u>Im Aufbaukurs:</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen. Erfolgreicher Nachweis der Leistungsfähigkeit.</p> <p>Modulprüfungsleistung: <u>Im Aufbaukurs:</u> Nachweis der <i>Demonstrationsfähigkeit</i> (Präsentation) und <i>Vermittlungsfähigkeit</i> (erfolgreiche Durchführung von Unterrichtsversuchen oder Klausur – ca. 60–90 min).</p>
Anzahl Credits für das Modul	4 Credits (1 c pro Grundkurs, 2 c Aufbaukurs)

Modulname	Modul 11c: Schwimmen und Leichtathletik
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Grundkurse Schwimmen und Leichtathletik 1 Aufbaukurs wahlweise Schwimmen oder Leichtathletik
Kompetenzen Thema und Inhalte	<p><u>Grundkurse</u> Erlernen von grundlegenden sportmotorischen Fertigkeiten und Handlungsstrukturen anhand spezifischer Vermittlungsverfahren in folgenden Sportarten: <i>Schwimmen</i> Vermittlung der Grundkenntnisse im Bewegungsraum Wasser; Erwerb von Grundfertigkeiten in den einzelnen Schwimmmarten, einschließlich Start und Wende. <i>Leichtathletik</i> Erlernen der technischen Fertigkeiten in den Disziplinen des Laufens, Springens und Werfens.</p> <p><u>Aufbaukurs</u> Erweiterung der eigenen sportlichen Handlungsfähigkeit und Realisierung unter wettkampfählichen Bedingungen; Aufarbeitung spezifischer Vermittlungsverfahren: <i>Schwimmen</i> Erweiterung von Demonstrationsfähigkeit und wettkampfnaher Leistungsfähigkeit in den Schwimmmarten; Konzeption und Durchführung von Unterrichtselementen; Erwerb didaktisch-methodischer Handlungskompetenz durch Erarbeiten und Vorstellen von Vermittlungsmodellen. <i>Leichtathletik</i> Erweiterung von Demonstrationsfähigkeit und wettkampfnaher Leistungsfähigkeit in den Basisdisziplinen; Erwerb didaktisch-methodischer Handlungskompetenz durch Erarbeiten und Vorstellen von Vermittlungsmodellen.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich,
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen, Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber, Aufbaukurs: Studienleistung Grundkurs erfüllt
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 30 Stunden
Studienleistung, Modul- oder Modulteilprüfungsleistung, Art der Prüfungen	<p>Studienleistung: <u>In den Grundkursen:</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen. Erfolgreicher Nachweis der Demonstrations- und Leistungsfähigkeit. <u>Im Aufbaukurs:</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen. Erfolgreicher Nachweis der Leistungsfähigkeit.</p> <p>Modulprüfungsleistung: <u>Im Aufbaukurs:</u> Nachweis der <i>Demonstrationsfähigkeit</i> (Präsentation) und <i>Vermittlungsfähigkeit</i> (erfolgreiche Durchführung von Unterrichtsversuchen oder Klausur – ca. 60–90 min)..</p>
Anzahl Credits für das Modul	4 Credits (1 c pro Grundkurs, 2 c Aufbaukurs)

Modulname	Modul 12: Schulpraktische Studien (SPS II)
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Seminar zu Unterrichtstheorie und ausgewählten unterrichtsrelevanten Inhalten 1 Praktikum im Sportunterricht
Kompetenzen Thema und Inhalte	<u>Seminar:</u> Wissenschaftliche Aufbereitung unterrichtstheoretischer und schulrelevanter Inhalte, Inhalte einer schriftlichen Unterrichtsvorbereitung <u>Praktikum:</u> Hospitationen und betreute Unterrichtsversuche in der Schule
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich,
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Sport an Haupt- und Realschulen, erfolgreicher Abschluss des SPS I, abgeschlossene Zwischenprüfung
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modul- oder Modulteilprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen, ggf. ca. 15 min. Referat. Modulprüfungsleistung: Planung, Durchführung und Reflexion von zwei <i>Unterrichtsstunden</i> mit Unterrichtsentwurf (ca. 10 Seiten) und Praktikumsbericht.
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Modul 13: Bewegungsfelder A
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Seminare nach Wahl aus dem Bewegungsfeld „Spielen“.
Kompetenzen Thema und Inhalte	Erweitern der eigenen sportmotorischen Handlungsfähigkeit im Bewegungsfeld „Spielen“ unter verschiedenen pädagogischen Perspektiven. Erwerben vertiefter und weiterführender Kenntnisse über die Strukturen der Sportarten und ihre Vermittlung.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich,
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Sport an Gymnasien, abgeschlossene Zwischenprüfung
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modul- oder Modulteilprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen, ggf. ca. 15 min. Referat. Erfolgreicher Nachweis der Leistungsfähigkeit. Modulteilprüfungsleistung: <u>Seminare:</u> Nachweis der <i>Demonstrationsfähigkeit</i> (Präsentation) und <i>Vermittlungsfähigkeit</i> (erfolgreiche Durchführung von Unterrichtsversuchen oder Hausarbeit – ca. 10–15 Seiten oder Kolloquium oder Klausur – ca. 60–90 min). Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilnoten.
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Modul 14: Bewegungsfelder B
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Seminare nach Wahl aus den Bewegungsfeldern – „Fahren, Rollen, Gleiten“, – „Bewegen im Wasser“.
Kompetenzen Thema und Inhalte	Erweitern der eigenen sportmotorischen Handlungsfähigkeit in den Bewegungsfeldern „Fahren, Rollen, Gleiten“ und „Bewegen im Wasser“ unter verschiedenen pädagogischen Perspektiven. Erwerben vertiefter und weiterführender Kenntnisse über die Strukturen der Sportarten und ihre Vermittlung.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich,
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Sport an Gymnasien, abgeschlossene Zwischenprüfung
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modul- oder Modulteilprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen, ggf. ca. 15 min. Referat. Erfolgreicher Nachweis der Leistungsfähigkeit. Modulteilprüfungsleistung: <u>Seminare:</u> Nachweis der <i>Demonstrationsfähigkeit</i> (Präsentation) und <i>Vermittlungsfähigkeit</i> (erfolgreiche Durchführung von Unterrichtsversuchen oder Hausarbeit – ca. 10–15 Seiten oder Kolloquium oder Klausur – ca. 60–90 min). Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilnoten.
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Modul 15: Bewegungsfelder C
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Seminare nach Wahl aus den Bewegungsfeldern <ul style="list-style-type: none"> - „Bewegen an und mit Geräten“, - „Bewegung gymnastisch, rhythmisch und tänzerisch gestalten“, - „Mit und gegen Partner Kämpfen“, - „Laufen, Springen, Werfen“, - „Den Körper trainieren und die Fitness verbessern“.
Kompetenzen Thema und Inhalte	Erweitern der eigenen sportmotorischen Handlungsfähigkeit in den Bewegungsfeldern „Bewegen an und mit Geräten“, „Bewegung gymnastisch, rhythmisch und tänzerisch gestalten“, „Mit und gegen Partner Kämpfen“, „Laufen, Springen, Werfen“ und „Den Körper trainieren und die Fitness verbessern“ unter verschiedenen pädagogischen Perspektiven. Erwerben vertiefter und weiterführender Kenntnisse über die Strukturen der Sportarten und ihre Vermittlung.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich,
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Sport an Gymnasien, abgeschlossene Zwischenprüfung
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modul- oder Modulteilprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen, ggf. ca. 15 min. Referat. Erfolgreicher Nachweis der Leistungsfähigkeit. Modulteilprüfungsleistung: <u>Seminare:</u> Nachweis der <i>Demonstrationsfähigkeit</i> (Präsentation) und <i>Vermittlungsfähigkeit</i> (erfolgreiche Durchführung von Unterrichtsversuchen oder Hausarbeit – ca. 10–15 Seiten oder Kolloquium oder Klausur – ca. 60–90 min). Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilnoten.
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

Modulbescheinigung	Universität Kassel Fachbereich Gesellschaftswissenschaften	Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen, Teilstudiengang Sport	Name der / des Studierenden		Matrikel-Nr.
Semester	Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)	Modulkoordinator	Modulname		Modulcode/ -nummer
Datum, Unterschrift	Art/ Thema der Modulprüfungsleistung		Gesamtzahl Credits		Gesamtpunktzahl (-note)
Stempel des Fachbereichs					
Art /Thema der Modulteilprüfung	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note)	Datum und Unterschrift des Lehrenden
Art/ Thema der Studienleistung	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note) -auf Wunsch-	Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)

**Modulprüfungsordnung
der Universität Kassel
für den Teilstudiengang
Sport für das Lehramt an Gymnasien
vom 06. Februar 2013**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Zwischenprüfung
- § 3 Modulprüfungsausschuss Lehramt
- § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Module und Credits
- § 6 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Notenbildung und Gewichtung
- § 9 Versäumnis und Rücktritt
- § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 12 Anrechnung von Modulprüfungen

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 13 Studienbeginn
- § 14 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 15 Modulprüfungen

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anlage 1: Beispielstudienplan

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Muster Modulbescheinigung

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
für den Teilstudiengang Sport
für das Lehramt an Gymnasien

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Modulprüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) vom 28. September 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 und der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 die nähere Gestaltung und die Inhalte des Studiums, die Gewichtung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Modulprüfungen für den Teilstudiengang Sport für das Lehramt an Gymnasien der Universität Kassel.
- (2) Für Studierende, die als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt haben, findet gem. §12 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 28.09.2011 die Modulprüfungsordnung für Sport für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen entsprechend Anwendung. Auf Antrag kann für Sport die Lehrberechtigung für die Sekundarstufen I und II erworben werden. In diesem Fall findet die vorliegende Ordnung Anwendung.

§ 2
Regelstudienzeit, Zwischenprüfung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt – einschließlich eines Prüfungssemesters – viereinhalb Jahre. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann beantragt werden, sofern die erforderlichen Leistungen nach § 15 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (2) Für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 240 Credits bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Auf den Teilstudiengang Sport entfallen hiervon 94 Credits.
- (3) In der Regel bis zum Ende des vierten Semesters ist eine Zwischenprüfung abzulegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen nach § 15 dieser Ordnung legen die Module fest, die dem Bestehen der Zwischenprüfung entsprechen. Für die Zwischenprüfung müssen insgesamt mindestens 90 Credits nachgewiesen werden, davon im Teilstudiengang Sport 37 Credits.
- (4) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3
Modulprüfungsausschuss Lehramt Sport

- (1) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Sport besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren für Sport, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter für Sport und einer oder einem Studierenden. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig. Die Mitglieder

und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Der Modulprüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Modulprüfungsausschusses und leitet die Sitzungen. Sofern nach dieser Modulprüfungsordnung Aufgaben des Modulprüfungsausschusses der oder dem Vorsitzenden übertragen sind, entscheidet auf Antrag einer oder eines Studierenden der Modulprüfungsausschuss.

- (2) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Sport ist für die Durchführung der Modulprüfungsverfahren und die nach dieser Modulprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Modulprüfungsordnung für die Modulprüfungen eingehalten werden.
- (3) Der Modulprüfungsausschuss Lehramt Sport ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande.
- (4) Die Mitglieder des Modulprüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Modulprüfungsausschuss; die Zuständigkeit hierzu kann auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Wer Modulprüfungen / Modulteilprüfungen abnehmen kann, richtet sich nach dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hochschulprüfungen werden von Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsbereichen Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, abgenommen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder der Universität setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (3) Für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 5

Module und Credits

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, in der Regel im Verhältnis von zwei zu eins.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten, die fach- und fachbereichsbezogen oder fachübergreifend angelegt sein können. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. Zeitlich geblockte Module sind möglich.

- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Das Studium des Fachs Sport umfasst Module von insgesamt 94 Credits, wovon 46 Credits auf die Fachdidaktik entfallen, davon 6 Credits für die fachdidaktischen Schulpraktischen Studien. Credits in dieser Satzung entsprechen dem Begriff Leistungspunkte der UVO.
- (5) Gemäß § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sind für das Fach Sport vier Module in die Note der Ersten Staatsprüfung mit einzubringen.
- (6) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, die inhaltlich alle Modulveranstaltungen einbezieht.
- (7) Abweichend von Absatz 6 kann im Modulhandbuch festgelegt werden, dass sich die Bewertung für die Modulabschlussprüfung kumulativ aus den Punkten von Modulteilprüfungen ergibt. Es muss durch klare Bestimmungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen gewährleistet sein, dass die Teilprüfungen insgesamt den Kompetenzzielen des Moduls entsprechen.
- (8) Die Modulabschlussprüfung wird mit Punkten nach § 8 dieser Ordnung bewertet. Über die bestandene Modulprüfung kann eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt werden (Anlage 3).
- (9) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 8.
- (10) Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.

§ 6

Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender für den Studiengang im Lehramt an Gymnasien eingeschrieben ist.
- (2) Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Modulprüfung oder Modulteilprüfung innerhalb der vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Sport festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen. Gleichzeitig ist von der oder dem Studierenden zu erklären, ob sie oder er eine entsprechende Prüfungsleistung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen kommen in Frage:
 1. schriftliche Prüfung
 2. mündliche Prüfung
 3. fachpraktische Prüfung.Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) Das Modulhandbuch kann vorsehen, dass eine Prüfung in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache abgelegt wird.
- (3) Besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Klausur, ist diese unter Aufsicht abzulegen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Die Bearbeitungszeit oder Dauer der Prüfungen ist im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 5 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (8) Jede schriftliche Modulprüfung / Modulteilprüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (9) Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Modulprüfung / Modulteilprüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 8

Notenbildung und Gewichtung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem beurteilt, dem die Notenstufen je nach Notentendenz folgendermaßen zugeordnet sind:
- | | |
|-----------------|---|
| 15/14/13 Punkte | entsprechen der Note „sehr gut (1)“, |
| 12/11/10 Punkte | entsprechen der Note „gut (2)“ |
| 9/8/7 Punkte | entsprechen der Note „befriedigend (3)“ |
| 6/5/4 Punkte | entsprechen der Note „ausreichend (4)“ |
| 3/2/1 Punkte | entsprechen der Note „mangelhaft (5)“ |
| 0 Punkte | entsprechen der Note „ungenügend (6)“. |
- (2) Die Notenstufen werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|--------------------|---|
| "Sehr gut (1)" | = die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße, |
| "Gut (2)" | = die Leistung entspricht voll den Anforderungen, |
| "Befriedigend (3)" | = die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen, |
| "Ausreichend (4)" | = die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen, |
| "Mangelhaft (5)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, |
| "Ungenügend (6)" | = die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden. |
- (3) Die in § 15 Abs. 3 bezeichneten Module gehen mit insgesamt 24% gem. § 29 Abs. 2 Nr. 1 des HLbG in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein. Wurde als weiteres Studienfach Kunst oder Musik gewählt gehen die bezeichneten Module mit 20% in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ein.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus kumulativen Leistungen, so errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen unter Verwendung des Verfahrens des kaufmännischen Rundens. Für die Bildung der Modulnote werden die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die Modulbeschreibung nicht spezifische Gewichtungen ausweist.

§ 9

Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Modulprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft

gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Modulprüfungsausschuss bleibt unberührt. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.

- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Modulteil- oder Modulprüfungen angerechnet.

§ 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Modulprüfungsausschuss Lehramt Sport entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Modulprüfungsausschuss Lehramt Sport überprüft werden.
- (4) Belastende Entscheidungen des Modulprüfungsausschusses Lehramt Sport sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Sport für das Lehramt an Gymnasien im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12
Anrechnung von Modulprüfungen

Module werden auf Antrag gemäß §60 HLbG angerechnet.

2. Abschnitt
Fachspezifische Bestimmungen
für den Teilstudiengang Sport

§ 13
Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 14
Allgemeine Ziele des Studiums

Die Studierenden für den Teilstudiengang Sport für das Lehramt an Gymnasien sollen grundlegende und vertiefende Kenntnisse und Kompetenzen in fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Bereichen des Sports erwerben, auf einem hohen Leistungsniveau nachweisen und im unterrichtlichen Kontext anwenden können.

§ 15 Modulprüfungen

- (1) Bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen nachfolgende Module erfolgreich abgeschlossen sein. Zudem muss bis zur Meldung zur Ersten Staatsprüfung ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (mindestens 8 Doppelstunden) erbracht werden, der im Verlauf des Sportstudiums absolviert wurde.

Fachwissenschaftliche Module		
Pflichtmodul	Modul 1: Erziehung und Unterricht	7 Credits
Pflichtmodul	Modul 2: Training und Bewegung	7 Credits
Pflichtmodul	Modul 3: Sportwissenschaftliches Arbeiten	5 Credits
Pflichtmodul	Modul 4: Psychologie und Gesellschaft	7 Credits
Pflichtmodul	Modul 5: Körper und Gesundheit	7 Credits
Pflichtmodul	Modul 6: Theoriefelder der Sportwissenschaft A und B und C	9 Credits
Wahlpflichtmodul	Modul 7: Sportwissenschaftlicher Schwerpunktbereich A oder B oder C	6 Credits
Fachdidaktische Module		
Pflichtmodul	Modul 8: Spielen 1 (Zielschussspiele)	5 Credits
Pflichtmodul	Modul 9: Spielen 2 (Rückschlagspiele)	5 Credits
Pflichtmodul	Modul 10: Turnen und Gestalten	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 11: Schwimmen und Leichtathletik	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 12: Schulpraktische Studien (SPS II)	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 13: Bewegungsfelder A	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 14: Bewegungsfelder B	6 Credits
Pflichtmodul	Modul 15: Bewegungsfelder C	6 Credits

- (2) Die Zwischenprüfung für das Fach Sport ist abgelegt, wenn mindestens 37 Credits aus den Modulen 1 bis 5 und 8 bis 11 erworben wurden.
- (3) Gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung gehen in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung mit ein:
- Eines der Module 1, 2 oder 4
 - Modul 5
 - Modul 8 oder 9
 - Modul 10 oder 11.
- Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien im Teilstudiengang Sport an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 begonnen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Fach Sport für das Lehramt an Gymnasien vor dem Sommersemester 2013 begonnen haben, können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Sport bis zum 30.06.2013 erklären, dass für sie weiterhin die Modulprüfungsordnung vom 05.07.2006 zur Anwendung kommen soll.

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Modulprüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 18. April 2013

Der Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften

Prof. Dr. Winfried Speitkamp

Anlage 1: Beispielstudienplan für das Lehramt Sport an Gymnasien

Gymnasium

1. Sem. 2. Sem. 3. Sem. 4. Sem. 5. Sem. 6. Sem. 7. Sem. 8. Sem.

Modul 1	4	3																
Modul 2	4	3																
Modul 3		3	2															
Modul 4			4	3														
Modul 5					4	3												
Modul 6					3	3	3											
Modul 7							3	3										48
Modul 8	1	2	2															
Modul 9	1	2	2															
Modul 10			3	3														
Modul 11			3	3														
Modul 12					3	3												
Modul 13					3	3												
Modul 14							3	3										
Modul 15							3	3										46
	10	13	16	9	13	12	12	9										94

Anlage 2: Modulhandbuch für Lehramt Sport an Gymnasien

Modulname	Modul 1: Erziehung und Unterricht
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Vorlesung in Sportpädagogik/ Sportdidaktik mit begleitender Übung, 1 Seminar aus dem Theoriegebiet Sportpädagogik/ Sportdidaktik
Kompetenzen Thema und Inhalte	<p><u>Vorlesung in Sportpädagogik/ Sportdidaktik mit Übung</u> In der Vorlesung soll ein Überblick über bedeutsame sportpädagogische und sportdidaktische Themenfelder erarbeitet werden. In der Übung werden wissenschaftliche Arbeitstechniken eingeführt und in den genannten Themenfeldern angewendet.</p> <p><u>Seminar in Sportpädagogik/ Sportdidaktik</u> Erwerb von Kenntnissen zur Begründung einer Erziehung im und durch Sport im Kontext individueller Voraussetzungen sowie gesellschaftlicher und institutioneller Rahmenbedingungen. Erwerb von Kenntnissen zu Zielen, Inhalten und Methoden des Sportunterrichts, zur Planung, Gestaltung und Auswertung von Sportunterricht unter Berücksichtigung fachdidaktischer Positionen, institutioneller Bedingungen und curricularer Vorgaben.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweistemestrig, jährlich
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Sport an Gymnasien
Organisationsform	Vorlesung mit Übung, Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modul- oder Modulteilprüfungsleistung, Art der Prüfungen	<p>Studienleistung: <u>Vorlesung in Sportpädagogik/ Sportdidaktik mit Übung</u> Erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben und/ oder Arbeitsaufträgen in der Vorlesung, Regelmäßige Anwesenheit und erfolgreiche Lösung von Arbeitsaufträgen in der Übung <u>Seminar in Sportpädagogik/ Sportdidaktik</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. ca. 15 min. Referat</p> <p>Modulteilprüfungsleistung: <u>Vorlesung in Sportpädagogik/ Sportdidaktik mit Übung</u> Einstündige Klausur <u>Seminar in Sportpädagogik/ Sportdidaktik</u> schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 5 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten) oder Klausur (1–2 Stunden). Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel aller Teilnoten.</p>
Anzahl Credits für das Modul	7 Credits (4 c Vorlesung mit Übung, 3 c Seminar)

Modulname	Modul 2: Training und Bewegung
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Vorlesung in Trainingswissenschaft/ Bewegungswissenschaft mit begleitender Übung; 1 Seminar aus dem Theoriegebiet Trainingswissenschaft/ Bewegungswissenschaft
Kompetenzen Thema und Inhalte	<u>Vorlesung in Trainingswissenschaft/ Bewegungswissenschaft mit Übung</u> In der Vorlesung soll ein Überblick über bedeutsame trainingswissenschaftliche und bewegungswissenschaftliche Themenfelder erarbeitet werden. In der Übung werden wissenschaftliche Arbeitstechniken eingeführt und auf Fragestellungen aus dem Sport angewendet. <u>Seminar in Trainingswissenschaft/ Bewegungswissenschaft</u> Anhand ausgewählter trainingswissenschaftlichen/ bewegungswissenschaftlicher Themenstellung werden theoretische Erklärungsansätze mit den zugehörigen Forschungsmethodiken durch ein Quellenstudium erarbeitet und hinsichtlich einer sportpraktischen Umsetzung verdichtet.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Sport an Gymnasien
Organisationsform	Vorlesung mit Übung, Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modul- oder Modulteilprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: <u>Vorlesung in Trainingswissenschaft/ Bewegungswissenschaft mit Übung</u> Erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben und/ oder Arbeitsaufträgen in der Vorlesung, Regelmäßige Anwesenheit und erfolgreiche Lösung von Arbeitsaufträgen in der Übung <u>Seminar in Trainingswissenschaft/ Bewegungswissenschaft</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. ca. 15 min. Referat Modulteilprüfungsleistung: <u>Vorlesung in Trainingswissenschaft/ Bewegungswissenschaft mit Übung</u> Einstündige Klausur <u>Seminar in Trainingswissenschaft/ Bewegungswissenschaft</u> schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 5 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten) oder Klausur (1–2 Stunden). Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel aller Teilnoten.
Anzahl Credits für das Modul	7 Credits (4 c Vorlesung mit Übung, 3 c Seminar)

Modulname	Modul 3: Sportwissenschaftliches Arbeiten
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Seminar „Grundlagen der Datenerhebung und Datenauswertung“; 1 Übung „Grundlagen der Datenerhebung und Datenauswertung“
Kompetenzen Thema und Inhalte	<u>Seminar Datenerhebung und Datenauswertung</u> Die Methoden der Datenerhebung, der Untersuchungsplanung und der Datenauswertung (qualitativ und quantitativ) werden erarbeitet und Erhebungs- und Auswertungsstrategien exemplarisch vertieft. <u>Übung Datenerhebung und Datenauswertung</u> Die im Seminar erarbeiteten methodischen Verfahren (qualitativ und quantitativ) werden in der Übung exemplarisch zur Anwendung gebracht.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Sport an Gymnasien
Organisationsform	Seminar, Übung
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 90 Stunden
Studienleistung, Modul- oder Modulteilprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, erfolgreiche Lösung von Arbeitsaufträgen in der Übung, ggf. ca. 15 min. Referat. Modulprüfungsleistung: <u>Seminar Datenerhebung und Datenauswertung</u> schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 5 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten) oder Klausur (1–2 Stunden).
Anzahl Credits für das Modul	5 Credits (3 c Seminar, 2 c Übung)

Modulname	Modul 4: Psychologie und Gesellschaft
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Vorlesung in Sportpsychologie/ Sportsoziologie/ Sportgeschichte mit begleitender Übung; 1 Seminar aus dem Theoriegebiet Sportpsychologie/ Sportsoziologie/ Sportgeschichte
Kompetenzen Thema und Inhalte	<u>Vorlesung in Sportpsychologie/ Sportsoziologie/ Sportgeschichte mit Übung</u> In der Vorlesung soll ein Überblick über bedeutsame sportpsychologische, sportsoziologische und sportgeschichtliche Themenfelder erarbeitet werden. In der Übung werden wissenschaftliche Arbeitstechniken eingeführt und in den genannten Themenfeldern angewendet. <u>Seminar in Sportpsychologie/ Sportsoziologie/ Sportgeschichte</u> Anhand ausgewählter psychologischen/ sportsoziologischer/ sportgeschichtlicher Themenstellung werden die theoretischen Erklärungsansätze und die Forschungsmethodik erarbeitet und Übertragungen in verschiedenen Anwendungsfelder des Sports hergestellt.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Sport an Gymnasien
Organisationsform	Vorlesung mit Übung, Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modul- oder Modulteilprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: <u>Vorlesung in Sportpsychologie/ Sportsoziologie/ Sportgeschichte mit Übung</u> Erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben und/ oder Arbeitsaufträgen in der Vorlesung, Regelmäßige Anwesenheit und erfolgreiche Lösung von Arbeitsaufträgen in der Übung <u>Seminar in Sportpsychologie/ Sportsoziologie/ Sportgeschichte</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. ca. 15 min. Referat Modulteilprüfungsleistung: <u>Vorlesung in Sportpsychologie/ Sportsoziologie/ Sportgeschichte mit Übung</u> Einstündige Klausur <u>Seminar in Sportpsychologie/ Sportsoziologie/ Sportgeschichte</u> schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 5 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten) oder Klausur (1–2 Stunden). Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel aller Teilnoten.
Anzahl Credits für das Modul	7 Credits (4 c Vorlesung mit Übung, 3 c Seminar)

Modulname	Modul 5: Körper und Gesundheit
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Vorlesung in Sportmedizin/ Sportbiologie mit begleitender Übung; 1 Seminar aus dem Theoriegebiet Sportmedizin
Kompetenzen Thema und Inhalte	<u>Vorlesung in Sportmedizin/ Sportbiologie mit Übung</u> In der Vorlesung soll ein Überblick über bedeutsame sportmedizinische Themenfelder erarbeitet werden. In der Übung werden grundlegende Verfahren der sportmedizinischen Diagnostik vorgestellt und an Beispielen vertieft. <u>Seminar in Sportmedizin</u> Anhand ausgewählter sportmedizinischer Themenstellungen werden theoretische Erklärungsansätze mit den zugehörigen Forschungsmethodiken durch ein Quellenstudium erarbeitet und hinsichtlich einer sportpraktischen Umsetzung verdichtet.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Sport an Gymnasien
Organisationsform	Vorlesung mit Übung, Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modul- oder Modulteilprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: <u>Vorlesung in Sportmedizin/ Sportbiologie mit Übung</u> Erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben und/ oder Arbeitsaufträgen in der Vorlesung, Regelmäßige Anwesenheit und erfolgreiche Lösung von Arbeitsaufträgen in der Übung <u>Seminar in Sportmedizin/ Sportbiologie</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. ca. 15 min. Referat Modulteilprüfungsleistung: <u>Vorlesung in Sportmedizin/ Sportbiologie mit Übung</u> Einstündige Klausur <u>Seminar in Sportmedizin</u> schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 5 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten) oder Klausur (1–2 Stunden). Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel aller Teilnoten.
Anzahl Credits für das Modul	7 Credits (4 c Vorlesung mit Übung, 3 c Seminar)

Modulname	Modul 6: Theoriefelder der Sportwissenschaft A und B und C
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Je ein Seminar aus den Theoriebereichen A – Sportpädagogik/ Sportdidaktik, B – Trainingswissenschaft/ Bewegungswissenschaft, C – Sportpsychologie/ Sportsoziologie/ Sportgeschichte.
Kompetenzen Thema und Inhalte	<u>Seminar Theoriebereich Sportpädagogik/ Sportdidaktik</u> Erwerb von vertieften Kenntnissen (Erklärungsansätze, Forschungsmethodologie, Praxisbezug) zu ausgewählten sportpädagogischen/ sportdidaktischen Themenstellungen. <u>Seminar Theoriebereich Trainingwissenschaft/ Bewegungswissenschaft</u> Erwerb von vertieften Kenntnissen (Erklärungsansätze, Forschungsmethodologie, Praxisbezug) zu ausgewählten trainingswissenschaftlichen/ bewegungswissenschaftlichen Themenstellungen. <u>Seminar Theoriebereich Sportpsychologie/ Sportsoziologie/ Sportgeschichte</u> Erwerb von vertieften Kenntnissen (Erklärungsansätze, Forschungsmethodologie, Praxisbezug) zu ausgewählten sportpsychologischen/ sportsoziologischen/ sportgeschichtlichen Themenstellungen.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Sport an Gymnasien, abgeschlossene Zwischenprüfung
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 180 Stunden
Studienleistung, Modul- oder Modulteilprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. ca. 15 min. Referat. Modulteilprüfungsleistung: <u>Seminare</u> schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 5 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten) oder Klausur (1–2 Stunden). Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel aller Teilnoten
Anzahl Credits für das Modul	9 Credits (3 c für jedes Seminar)

Modulname	Modul 7: Sportwissenschaftlicher Schwerpunktbereich A oder B oder C
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	Wahlweise 1 Seminar und 1 Projekt aus einem der Theoriebereiche A – Sportpädagogik/ Sportdidaktik, B – Trainingwissenschaft/ Bewegungswissenschaft, C – Sportpsychologie/ Sportsoziologie/ Sportgeschichte.
Kompetenzen Thema und Inhalte	<u>Seminar und Projekt</u> Erwerb von vertieften Kenntnissen und Methoden in dem ausgewählten Theoriebereich verbunden mit der Planung, Durchführung und Auswertung einer Projektarbeit.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Sport an Gymnasien, abgeschlossene Zwischenprüfung
Organisationsform	Seminar, Projekt
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modul- oder Modulteilprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, erfolgreiche Lösung von Arbeitsaufträgen im Seminar, ggf. ca. 15 min. Referat. Modulprüfungsleistung: <u>Projekt</u> schriftliche Ausarbeitung der Projektarbeit (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten) oder Klausur (1–2 Stunden).
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits (3 c Seminar, 3 c Projekt)

Modulname	Modul 8: Spielen 1 (Zielschussspiele)
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Grundkurs Integrative Sportspielvermittlung 2 Aufbaukurse wahlweise Fußball, Handball, Basketball
Kompetenzen Thema und Inhalte	<u>Grundkurs Integrative Sportspielvermittlung</u> Erlernen von grundlegenden sportmotorischen Fertigkeiten und Handlungsstrukturen anhand spezifischer Vermittlungsverfahren: <i>Zielschussspiele</i> Erlernen technischer und taktischer Basisqualifikationen im Basketball, Handball und Fußball in Orientierung an den strukturellen Gemeinsamkeiten. <u>Aufbaukurse</u> Erweiterung der eigenen sportlichen Handlungsfähigkeit und Realisierung unter wettkampfähnlichen Bedingungen; Aufarbeitung spezifischer Vermittlungsverfahren: <i>Fußball</i> Verbesserung der fußballspezifischen Technik und Taktik; Erwerb didaktisch-methodischer Handlungskompetenz durch Erarbeiten und Vorstellen von Vermittlungsmodellen <i>Handball</i> Verbesserung der handballspezifischen Technik und Taktik; Erwerb didaktisch-methodischer Handlungskompetenz durch Erarbeiten und Vorstellen von Vermittlungsmodellen <i>Basketball</i> Verbesserung der basketballspezifischen Technik und Taktik; Erwerb didaktisch-methodischer Handlungskompetenz durch Erarbeiten und Vorstellen von Vermittlungsmodellen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweistemestrig, jährlich,
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Sport an Gymnasien, Aufbaukurs: Studienleistung Grundkurs erfüllt
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modul- oder Modulteilprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: <u>Im Grundkurs:</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen. Erfolgreicher Nachweis der Demonstrations- und Leistungsfähigkeit. <u>In den Aufbaukursen:</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen. Erfolgreicher Nachweis der Leistungsfähigkeit. Modulteilprüfungsleistung: <u>In den Aufbaukursen:</u> Nachweis der <i>Demonstrationsfähigkeit</i> (Präsentation) und <i>Vermittlungsfähigkeit</i> (erfolgreiche Durchführung von Unterrichtsversuchen oder Klausur – ca. 60–90 min). Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilnoten.
Anzahl Credits für das Modul	5 Credits (1 c Grundkurs, 2 c Aufbaukurse)

Modulname	Modul 9: Spielen 2 (Rückschlagspiele)
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Grundkurs Integrative Rückschlagspielvermittlung 2 Aufbaukurse wahlweise Volleyball oder Badminton oder Tennis bzw. Tischtennis
Kompetenzen Thema und Inhalte	<u>Grundkurs Integrative Rückschlagspielvermittlung</u> Erlernen von grundlegenden sportmotorischen Fertigkeiten und Handlungsstrukturen anhand spezifischer Vermittlungsverfahren: <i>Rückschlagspiele</i> Erlernen technischer und taktischer Basisqualifikationen in den Sportarten Volleyball, Badminton, Tischtennis, Tennis und Squash in Orientierung an den strukturellen Gemeinsamkeiten <u>Aufbaukurse</u> Erweiterung der eigenen sportlichen Handlungsfähigkeit und Realisierung unter wettkampfähnlichen Bedingungen; Aufarbeitung spezifischer Vermittlungsverfahren: <i>Volleyball</i> Verbesserung der volleyballspezifischen Technik und Taktik; Erwerb didaktisch-methodischer Handlungskompetenz durch Erarbeiten und Vorstellen von Vermittlungsmodellen <i>Badminton</i> Verbesserung der grundlegenden Schlag- und Lauftechniken und Taktikkenntnisse: Erwerb didaktisch-methodischer Handlungskompetenz durch Erarbeiten und Vorstellen von Vermittlungsmodellen <i>Tennis/Tischtennis</i> Verbesserung der grundlegenden Schlag- und Lauftechniken und Taktikkenntnisse: Erwerb didaktisch-methodischer Handlungskompetenz durch Erarbeiten und Vorstellen von Vermittlungsmodellen
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich,
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Sport an Gymnasien, Aufbaukurs: Studienleistung Grundkurs erfüllt
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 90 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modul- oder Modulteilprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: <u>Im Grundkurs:</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen. Erfolgreicher Nachweis der Demonstrations- und Leistungsfähigkeit. <u>In den Aufbaukursen:</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen. Erfolgreicher Nachweis der Leistungsfähigkeit. Modulteilprüfungsleistung: <u>In den Aufbaukursen:</u> Nachweis der <i>Demonstrationsfähigkeit</i> (Präsentation) und <i>Vermittlungsfähigkeit</i> (erfolgreiche Durchführung von Unterrichtsversuchen oder Klausur – ca. 60–90 min). Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilnoten.
Anzahl Credits für das Modul	5 Credits (1 c Grundkurs, 2 c Aufbaukurse)

Modulname	Modul 10: Turnen und Gestalten
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Grund- und Aufbaukurs Gymnastik/ Tanz 1 Grund- und Aufbaukurs Gerätturnen
Kompetenzen Thema und Inhalte	<p><u>Grundkurse</u> Erlernen von grundlegenden sportmotorischen Fertigkeiten und Handlungsstrukturen anhand spezifischer Vermittlungsverfahren: <i>Gymnastik/Tanz</i> Kennen lernen und Wahrnehmen des Körpers; Erlernen von Bewegungsgrundformen und Tanzformen; Auseinandersetzung mit Improvisationsaufgaben; Erlernen der Bewegungsbegleitung.</p> <p><i>Gerätturnen</i> Erarbeitung turnerischer Grundfertigkeiten an verschiedenen Geräten und auf dem Trampolin; Erweiterung des Bewegungsrepertoires, Verbesserung des Bewegungssehens und der Bewegungskorrektur, Helfen und Sichern.</p> <p><u>Aufbaukurse</u> Erweiterung der eigenen sportlichen Handlungsfähigkeit und Realisierung unter wettkampfähnlichen Bedingungen; Aufarbeitung spezifischer Vermittlungsverfahren: <i>Gymnastik/Tanz</i> Entwicklung eigener Gestaltungsergebnisse auf der Basis von Bewegungsmotiven und Improvisationsaufgaben; Erweiterung von Bewegungsbegleitung und Anwendung von Bewegungsnotation; Erwerb didaktisch-methodischer Handlungskompetenz durch Erarbeiten und Vorstellen von Vermittlungsmodellen.</p> <p><i>Gerätturnen</i> Methodische Aufarbeitung komplexerer turnerischer Bewegungen, Gestalten von Bewegungsverbindungen und Kürübungen; Erwerb didaktisch-methodischer Handlungskompetenz durch Erarbeiten und Vorstellen von Vermittlungsmodellen.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich,
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Sport an Gymnasien, Aufbaukurs: Studienleistung Grundkurs erfüllt
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modul- oder Modulteilprüfungsleistung, Art der Prüfungen	<p>Studienleistung: <u>In den Grundkursen:</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen. Erfolgreicher Nachweis der Demonstrations- und Leistungsfähigkeit. <u>In den Aufbaukursen:</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen. Erfolgreicher Nachweis der Leistungsfähigkeit.</p> <p>Modulteilprüfungsleistung: <u>In den Aufbaukursen:</u> Nachweis der <i>Demonstrationsfähigkeit</i> (Präsentation) und <i>Vermittlungsfähigkeit</i> (erfolgreiche Durchführung von Unterrichtsversuchen oder Klausur – ca. 60–90 min). Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilnoten.</p>
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits (1 c Grundkurs, 2 c Aufbaukurs)

Modulname	Modul 11: Schwimmen und Leichtathletik
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Grund- und Aufbaukurs Schwimmen 1 Grund- und Aufbaukurs Leichtathletik
Kompetenzen Thema und Inhalte	<p><u>Grundkurse</u> Erlernen von grundlegenden sportmotorischen Fertigkeiten und Handlungsstrukturen anhand spezifischer Vermittlungsverfahren: <i>Schwimmen</i> Vermittlung der Grundkenntnisse im Bewegungsraum Wasser; Erwerb von Grundfertigkeiten in den einzelnen Schwimmmarten, einschließlich Start und Wende. <i>Leichtathletik</i> Erlernen der technischen Fertigkeiten in den Disziplinen des Laufens, Springens und Werfens.</p> <p><u>Aufbaukurse</u> Erweiterung der eigenen sportlichen Handlungsfähigkeit und Realisierung unter wettkampfnahen Bedingungen; Aufarbeitung spezifischer Vermittlungsverfahren: <i>Schwimmen</i> Erweiterung von Demonstrationsfähigkeit und wettkampfnaher Leistungsfähigkeit in den Schwimmmarten; Konzeption und Durchführung von Unterrichtselementen; Erwerb didaktisch-methodischer Handlungskompetenz durch Erarbeiten und Vorstellen von Vermittlungsmodellen <i>Leichtathletik</i> Erweiterung von Demonstrationsfähigkeit und wettkampfnaher Leistungsfähigkeit in den Basisdisziplinen; Erwerb didaktisch-methodischer Handlungskompetenz durch Erarbeiten und Vorstellen von Vermittlungsmodellen</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweistemestrig, jährlich,
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Sport an Gymnasien, Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber, Aufbaukurs: Studienleistung Grundkurs erfüllt.
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 120 Stunden Selbststudium: 60 Stunden
Studienleistung, Modul- oder Modulteilprüfungsleistung, Art der Prüfungen	<p>Studienleistung: <u>In den Grundkursen:</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen. Erfolgreicher Nachweis der Demonstrations- und Leistungsfähigkeit. <u>In den Aufbaukursen:</u> Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen. Erfolgreicher Nachweis der Leistungsfähigkeit.</p> <p>Modulteilprüfungsleistung: <u>In den Aufbaukursen:</u> Nachweis der <i>Demonstrationsfähigkeit</i> (Präsentation) und <i>Vermittlungsfähigkeit</i> (erfolgreiche Durchführung von Unterrichtsversuchen oder Klausur – ca. 60–90 min). Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilnoten.</p>
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits (1 c Grundkurs, 2 c Aufbaukurs)

Modulname	Modul 12: Schulpraktische Studien (SPS II)
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	1 Seminar zu Unterrichtstheorie und ausgewählten unterrichtsrelevanten Inhalten 1 Praktikum im Sportunterricht
Kompetenzen Thema und Inhalte	Seminar: Wissenschaftliche Aufbereitung unterrichtstheoretischer und schulrelevanter Inhalte, Inhalte einer schriftlichen Unterrichtsvorbereitung Praktikum: Hospitationen und betreute Unterrichtsversuche in der Schule
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich,
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Sport an Gymnasien, erfolgreicher Abschluss des SPS I, abgeschlossene Zwischenprüfung
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modul- oder Modulteilprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen, ggf. ca. 15 min. Referat. Modulprüfungsleistung: Planung, Durchführung und Reflexion von zwei <i>Unterrichtsstunden</i> mit Unterrichtsentwurf (ca. 10 Seiten) und Praktikumsbericht.
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Modul 13: Bewegungsfelder A
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Seminare nach Wahl aus dem Bewegungsfeld - „Spielen“
Kompetenzen Thema und Inhalte	Erweitern der eigenen sportmotorischen Handlungsfähigkeit im Bewegungsfeld/ Inhaltsfeld „Spielen“ unter verschiedenen pädagogischen Perspektiven. Erwerben vertiefter und weiterführender Kenntnisse über die Strukturen der Sportarten und ihre Vermittlung.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich,
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Sport an Gymnasien, abgeschlossene Zwischenprüfung
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modul- oder Modulteilprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen, ggf. ca. 15 min. Referat. Erfolgreicher Nachweis der Leistungsfähigkeit. Modulteilprüfungsleistung: <u>Seminare:</u> Nachweis der <i>Demonstrationsfähigkeit</i> (Präsentation) und <i>Vermittlungsfähigkeit</i> (erfolgreiche Durchführung von Unterrichtsversuchen oder Hausarbeit – ca. 10–15 Seiten oder Kolloquium oder Klausur – ca. 60–90 min). Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilnoten.
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Modul 14: Bewegungsfelder B
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Seminare nach Wahl aus den Bewegungsfeldern – „Fahren, Rollen, Gleiten“, – „Bewegen im Wasser“.
Kompetenzen Thema und Inhalte	Erweitern der eigenen sportmotorischen Handlungsfähigkeit in den Bewegungsfeldern „Fahren, Rollen, Gleiten“ und „Bewegen im Wasser“ unter verschiedenen pädagogischen Perspektiven. Erwerben vertiefter und weiterführender Kenntnisse über die Strukturen der Sportarten und ihre Vermittlung.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich,
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Sport an Gymnasien, abgeschlossene Zwischenprüfung
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modul- oder Modulteilprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen, ggf. ca. 15 min. Referat. Erfolgreicher Nachweis der Leistungsfähigkeit. Modulteilprüfungsleistung: <u>Seminare:</u> Nachweis der <i>Demonstrationsfähigkeit</i> (Präsentation) und <i>Vermittlungsfähigkeit</i> (erfolgreiche Durchführung von Unterrichtsversuchen oder Hausarbeit – ca. 10–15 Seiten oder Kolloquium oder Klausur – ca. 60–90 min). Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilnoten.
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Modul 15: Bewegungsfelder C
Zahl der Veranstaltungen, Veranstaltungsarten	2 Seminare nach Wahl aus den Bewegungsfeldern <ul style="list-style-type: none"> - „Bewegen an und mit Geräten“, - „Bewegung gymnastisch, rhythmisch und tänzerisch gestalten“, - „Mit und gegen Partner Kämpfen“, - „Laufen, Springen, Werfen“, - „Den Körper trainieren und die Fitness verbessern“.
Kompetenzen Thema und Inhalte	Erweitern der eigenen sportmotorischen Handlungsfähigkeit in den Bewegungsfeldern „Bewegen an und mit Geräten“, „Bewegung gymnastisch, rhythmisch und tänzerisch gestalten“, „Mit und gegen Partner Kämpfen“, „Laufen, Springen, Werfen“ und „Den Körper trainieren und die Fitness verbessern“ unter verschiedenen pädagogischen Perspektiven. Erwerben vertiefter und weiterführender Kenntnisse über die Strukturen der Sportarten und ihre Vermittlung.
Verwendbarkeit des Moduls	Lehramt Sport an Gymnasien
Dauer und Häufigkeit des Angebotes des Moduls	Zweisemestrig, jährlich,
Sprache	Deutsch
Voraussetzung für Teilnahme	Immatrikulation für Lehramt Sport an Gymnasien, abgeschlossene Zwischenprüfung
Organisationsform	Seminar
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 60 Stunden Selbststudium: 120 Stunden
Studienleistung, Modul- oder Modulteilprüfungsleistung, Art der Prüfungen	Studienleistung: Regelmäßige Anwesenheit und aktive Beteiligung, ggf. erfolgreiche Lösungen von Arbeitsaufträgen, ggf. ca. 15 min. Referat. Erfolgreicher Nachweis der Leistungsfähigkeit. Modulteilprüfungsleistung: <u>Seminare:</u> Nachweis der <i>Demonstrationsfähigkeit</i> (Präsentation) und <i>Vermittlungsfähigkeit</i> (erfolgreiche Durchführung von Unterrichtsversuchen oder Hausarbeit – ca. 10–15 Seiten oder Kolloquium oder Klausur – ca. 60–90 min). Modulnote setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilnoten.
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Anlage 3 – Muster Modulbescheinigung

Modulbescheinigung	Universität Kassel Fachbereich Gesellschaftswissenschaften	Studiengang Lehramt an Gymnasien Teilstudiengang Sport	Name der / des Studierenden	Matrikel-Nr.	
Semester	Pflichtmodul/ Wahlpflichtmodul (nicht zutreffendes streichen)	Modulkoordinator	Modulname	Modulcode/ -nummer	
Datum, Unterschrift	Art/ Thema der Modulprüfungsleistung		Gesamtzahl Credits	Gesamtpunktzahl (-note)	
Stempel des Fachbereichs					
Art /Thema der Modulteilprüfung	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note)	Datum und Unterschrift des Lehrenden
Art/ Thema der Studienleistung	Teilmodultitel	Semester	Sprache	Punkte (Note) -auf Wunsch-	Datum und Unterschrift des Lehrenden (=Studienleistung bestanden)